

# Die alte Chronik von Schweinfurt.<sup>1</sup>

Von der Stadt Schweinfurt Namen<sup>2</sup> wo er herkommen, sind unterschiedliche Meinungen. Johannes Cuspinianus (der ein Schweinfurter gewesen) de Caesarib. in Lothar. Fol. 314 will, es habe den Namen von den Schweinen die etwan da ihren Trieb über den Main gehabt, wie Haszfurt von den Hasen, Ochsenfurt von den Ochsen<sup>3</sup>. Diesen fallen Viele, sonderlich Spötter bey. Es erscheint [S. 428] aber diese Derivation gar ungereimt zu seyn, zumalen weil er es mit Haszfurt beweisen will. Dann obgleich die Stadt Haszfurt in ihrem Wappen einen Hasen führet, ist es doch gar nicht glaublich, dasz man die Hasen daselbst über den Main geschwemmet habe; vielweniger werden sie selbst herrüber geschwommen seyn. Dahero es der Historien Wahrheit ähnlicher, Haszfurt habe seinen Namen von den Haszen, die daselbst übergesezt haben, Trajectus Hassorum, wie Wolfg. Lazius de migrat. Gent. L. 8. fol. 366. 367. meldet und ohne Zweifel der Hasperg, ohnfern von Haszfurt gelegen, auch daher seinen Namen. Ochsenfurt aber, will Althamer in Comm. Germ. Pag. 240. 241., käme von den alten Völkern Fossis her und seye aus Foszenfurt verfälscht Ochsenfurt kommen. Dasz Franckfurt seinen Namen von Francken habe, ist unläugbar. Derowegen halten verständige Leüte dafür, Schweinfurt habe seinen Namen von den Schwaben, und heitze Schwabenfurt<sup>4</sup>, Svinfurtum seu Trajectus Svevorum. Althamerus in Comm. Germ. p. 62, Chronic. Carionis L. 4. pag. 599. Wolffg. Lazius de migrat. gent. L. 8. fol. 366. M. Crusius Annal. Suev. p. 1. L. 1. XL. Reusner L. 2. de urbib. imperial. und das daher, weilen die Schwaben, als sie aus Sachsen und von der Elb in Rhaetiam oder ins Ries gezogen, hier einen Fuhr über den Main (Moenum, den etzliche Moganum nennen) gehabt; welches zu Zeiten Tiberii, des 3ten Römischen Kayzers, geschehen, wie Tacitus 1. annal. schreibt. Daraus und aus Strabone Geograph. L. 7. es auch Althamer im vorangezogenen Buch<sup>5</sup> pag. 265. 266. beweizt, und macht dieses desto glaubiger, weilen mehr dergleichen Örter nicht weit von hier gelegen, welche sonder Zweifel ihren Namen auch von den Schwaben haben, als Schwäbenrieth, Schwäbheim, Schwanberg oder Schwabenberg bey Kizingen, Schwanfeld oder Schwabenfeld, Schwabenberg bey Römheld, item die 2 Flüsse Schwabach, so beede in die Regniz laufen, einer bey Erlangen, der andere nicht weit von Nürnberg. Obgedachter Tiberius ist gestorben ao. Christi 39 d. 16. Mart., daraus das Alter dieser Stadt wohl abzunehmen; *wiewohl Al. Goldmeier<sup>6</sup> von erster Erbauung der Stadt Augspurg pag. 19. aus historischen und astrologischen Gründen beweisen will, Schweinfurt seye Ao. Mundi 3731 und also 217 Jahr vor Christi Geburt von den Schwaben gebauet worden, welche aus dem Stift Münster herauf an den Main gangen, als sie zuvor Ao. Mundi 3730 von den Schweden aus Pommern vertrieben und in Westphalen gezogen waren. M. Wolffg. Krueger, vor diesem Diaconus allhier, spricht in Historolog. mille virorum<sup>7</sup> pag. 241, Schweinfurt heitze soviel als Schwindenfurt, wegen des strengen und geschwinden Fluszes des Mains daselbsten, welches man in seinen Wehrt beruhen lässt.* [S. 429] Es ist aber die Stadt Schweinfurt vor diesem nicht an dem Ort<sup>8</sup>, wo sie jezund liegt, und vor Zeiten eitel Gehölz und Wildnus gewesen, gelegen, sondern den Main beszer hinauf, etwan einen guten Büchenschusz beszer hinaus von der jezigen an dem Ort, den man deswegen noch die alte Stadt nennet, und jzo mit Weinbergen besetzt hat; vorgedachter Ort bey dem Mühl-Thor hinaus bis an die Peterstirn oder den Bach darunter gereicht. An diesem Ort hat H. Paulus Rosa<sup>9</sup> (so A° 1532 d. 21. Jul.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 24–27. Dem Abdrucke zu Grunde gelegt ist der Text der Hüler'schen Handschrift (H.) in der Schreibweise ihrer Abschrift (HC). Die übrigen S. 27 angegebenen Handschriften (wegen ihrer Bezeichnung s. S. 373 not.) bieten selten erhebliche Varianten. Die nach meinem Erachten nachträglich in die ursprünglich wohl 1599 abgeschlossene Chronik gekommenen Stellen sind mit Cursivschrift gedruckt.

<sup>2</sup> Zu diesem Passus vgl. S. 374. Unde nomen habeat Swinfordia – cognominibus.

<sup>3</sup> Cusp. de Caes. (erste Ausgabe 1540) 1. c. Sunt enim in ripa Moeni fluminis pleraque oppida, quae a vado animalium sibi nomina usurpant, ut a leporibus Hasenfurt, a tauris Ochsenfurt, a porcis Schweinfurt. Einem porcorum vadum würde genau entsprechen Swinöfurt, welche Wortform sich nirgends findet. Birgt die Sylbe Swin etwa einen schwach declinirten Eigennamen?

<sup>4</sup> H. und HC. schreiben Schweinfurt statt Schwabenfurt, wie die anderen Handschriften übereinstimmend haben. Diese Ableitung ist etymologisch unzulässig. Ueber die hierzu citirten Autoren des XVI. saec. und ihre Schriften, deren Hypothesen weiterhin folgen, siehe Jöcher's Gelehrtenlexicon unter Althamer (Andr.), Cario (Joh.), Lazius (Wolfg.), Crusius (Mart), Reusner (Elias).

<sup>5</sup> Comm. Germ., deren vollständiger Titel ist: Notae et scholia in Taciti Germaniam.

<sup>6</sup> Goldmayer (Andr.) geb. 1603, gest. 1664

<sup>7</sup> Dieses Buch erschien 1616.

<sup>8</sup> S. 372 Nostro aevo aliam aream – vineas tantum. Dazu aus S. 399 die Worte: „eitel Gehölz und Wildnus“.

<sup>9</sup> Dessen Topographie, die alte Stadt betr., oben S. 399–401, insbesondere a verbis: aus vielen alten ruderibus – verbronnen.

allhier geboren, 1553 Schuldiener zu Chemnitz, 1556 desgleichen zu Meinungen worden, 1559 hiehero kommen und 9 Jahr Cantor gewesen, 1563 in Rath kommen, 1586 Reichsvogt worden, und, weil er ein Liebhaber der Schweinfurthischen Antiquitäten, viel schöne Sachen aufgezeichnet, dafür ihm die Posterität zu dancken hat) in seiner Jugend noch viel Rudera und Anzeigungen der alten Stadt gesehen, als Gemäuer, Brunnen, Pflaster, Kirchen und Kirchhöf, auch von seiner Mutter gehört, dasz bey ihrem Gedencken noch 19 Häuszer und Herdstätten draussen gewesen, mit welchen Leuten sie auch bekand gewesen. A° 1524 sind noch 15 Häuszer in der alten Stadt gestanden, und eine Wittfrau, die Else Schneiderin genannt, ist zuletzt in die Stadt herein gezogen. Die Kirchen dieser Stadt stund auf dem Kiliansberg, ist von männiglich für die Pfarr-Kirchen in der alten Stadt gehalten worden, ist auch ao. 1542 noch ganz unversehrt gestanden, hernach aber abgebronnen, wie itzgedachten Jahres zu sehen seyn wird. *Die Ursach<sup>10</sup> dieser Translocation oder Verrückung wird dafür gehalten, dasz es die sey, so bald folgen wird.*

Es hatte diese Stadt erstlich seine eigene Herren, Grafen<sup>11</sup> und Marggrafen, wie sich dann Gottwald, Graf von Henneberg II., so ums Jahr Christi 930 gelebt, Herr zu Schweinfurth geschrieben. Spangenb. Hennebergische Chronic. p. 63. Nach dessen Tod, als seine Söhne getheilet, ist Graf Bertholt<sup>12</sup> Schweinfurth zugetheilet worden, die sich auch einen Marggrafen daselbst geschrieben und seiner Gemahlin Heilae dieselbe zum Leibgeding gemacht. Dieser ist noch vor dem Jahr Christi 1000 gestorben, Henneb. Chronic. Pag. 65. 67. Diesem hat sein Sohn succedirt Heinrich V. mit dem Zunamen Hezelo, Marggraf zu Ostfrancken und Schweinfurth (Würtzburgische Chronic nennt ihn Marggraf von Österreich, sonder Zweifel, weil etliche dafür halten, das Franckenland seye vor Zeiten auch Austria oder Austrasia genennt worden, unter welchen auch Goropius Becan.<sup>13</sup> Francic. L. 3. p. 80) Dietmar: Decus orientaliu Francorum<sup>14</sup>. Als nun dieser [S. 430] mit etlichen Fürsten und Boleslao König in Pohlen wider Kayszer Henricum II. aus Bayern (Claudus und der Heilige genannt, weil er das Bistum Bamberg gestift), so von denen Churfürsten der erste ao. 1001 erwählet worden, gedienet, also rebellisch worden, und ihn nicht für einen Fürsten oder Kayser erkennen wollen, sonderlich auch, weil er ihn mit dem verledigten Herzogthum Beyern nicht hat belehnen wollen, ist er ao. 1005 nach einem Treffen, so er mit dem Kayser gethan, und verlohren, gefänglich gesetzt worden, und zwey Jahr lang in Sachsen auf dem Schlosz Giebigenstein gesessen, auf Vorbitt aber ao. 1007 wieder loskommen, und ao. 1017. (Münsterus sezt 1117 aber falsch) d. 18. Septembris gestorben, und zu Schweinfurth ins Closter auf dem Berg gelegen, für der Kirchen nit weit von der Thür begraben worden. Bey diesem Begräbnis sind gewesen 3 Bischöffe, als Bischoff Heinrich zu Würzburg, Bischoff Eberhard zu Bamberg und sonst noch einer, Reichhülff genant<sup>15</sup>. Chronic. Henneb. p. 72. Münster. Cosmograph. lat. fol. 809. Gedachten marggrafens Heinrichs Frau Mutter Heila<sup>16</sup> oder Eila wohnete zu Schweinfurth, als uf ihrem Leibgeding; dieselbe wendet durch gute Worte ab, dasz die Burg und Stadt Schweinfurth nicht gänzlich zerstöret würde, wie es Kayser Heinrich II. Bischofen Heinrich zu Würzburg und Abbt Erkenbald zu Fulda (welche beede dem Kayser Hülff wider Marggraf Heinrich gethan hatten) anbefohlen hatte, sondern nur die Stadt-Mauer, Thürn und dergleichen Gebäu niedergeworfen würden, die Stadt-Gräben eingezogen, die Kirchen aber, darinnen sich Heila zu begeben und im Feuer zu verderben geschworen, verschonet und der Bürger Leben gefristet, Brower. Antiquit. Fuldens. L. 4. pag. 286. ex Dithmaro L. 5. Chronic. et 6. et 7.<sup>17</sup> Chronic. Henneberg. fol. 72. Chronic. Wirceb. Weil nun die Stadt also verderbet worden, kamen sie ziemlich in Abwesen, wurde nichts mehr an der Stadt-Mauer gebeszert, die Gräben nicht wieder aufgeworfen, sondern alles gar wüst gelassen. Wie es ihr aber weiter ergangen, wird bald folgen. Nach Frau Heila Tod nahm Kaiser Heinrich II. dem Marggrafen Heinrich die Stadt, und gab sie einem Marggrafen Ott<sup>18</sup> von Schweinfurth genant, kam also die Stadt von Henneberg weg. Diesen Ottonem, nachdem Herzog Ott in Schwaben ao. 1047 gestorben war, macht Kaiser Heinrich III. ao. 1048 zu Ulm auch zum Herzog in Schwaben. M. Scotus. Herman. Contractus. Abb. Urspergens. fol 229. 232. Cuspinian. de Caesar, in Heinrico III.<sup>19</sup> fol. 280. Münster. Cosmograph. fol. 809. A° 1057 wie Ursperg. und Münster. schreiben, (Marian. Scot. und Lambert. Schaffnaburg sezen 1058) 4. cal. Octobris starb gedachter Otto und wurd zu

<sup>10</sup> Dies ist Verweisung auf das weiter unten aus Spangenbergs Henneb. Chronik Aufgenommene.

<sup>11</sup> Zum folgenden Passus vergl. S. 370. Comites ac deinde Marchiones habuit proprios – pervenit ad Imperium, dann die Abschnitte Antiquitates Civitatis Suinford – und Monasterium Ordinis S. Benedicti.

<sup>12</sup> S. dagegen S. 3. Die dort erwähnten Popponen sind die muthmasslichen Ahnherren der Grafen von Henneberg.

<sup>13</sup> Goropius (Joh.), genant Becanus † 1572.

<sup>14</sup> Urk. Num. 8.

<sup>15</sup> Urk. Num. 8.

<sup>16</sup> Urk. Num. 7.

<sup>17</sup> Urk. Num. 6.

<sup>18</sup> Otto war Heinrichs Sohn. Urk. num 9.

<sup>19</sup> Cuspin I. c. Heinricus III. Mortuo Ottone, Suevorum duce, Ottonem Sueviae ducem de Schweinfurth fecit, quod patriae meae, in qua genitus sum, non exiguam laudem reputo, licet hodie Imperio subsit.

Schweinfurt begraben<sup>20</sup>. A° 1104 starb die Marggräfin Beatrix und wurd zu Schweinfurt neben ihren Vatter<sup>21</sup> Ottonem be-[S. 431]graben. Abb. Ursperg. fol. 226. Nach Absterben des letzten Herzogs zu Schwaben und Marggrafens zu Schweinfurt als Eberhard ein Graf zu Schweinfurt und ein Bruder oder Sohn<sup>22</sup> Ottonis des gedachten Herzogs in Schwaben und Marggrafens zu Schweinfurt und Petrisse Gräfin zu Wolfershausen in Bayern<sup>23</sup> der 20. Bischoff zu Eichstätt war, kam Schweinfurt auch an Eichstätt<sup>24</sup>. Dasselbe Bistum maste sich nach dem Tod Eberhards, der die Stadt geerbt hatte, und ao. 1112 d. 6. Jan. gestorben, derselbigen auch an, welche doch dem Reich heimgefallen war<sup>25</sup>. Der succedirende Bischoff aber besorgte, er könnte oder dörfte diese Stadt, dieweil sie dem Kaiser (war damals Lotharius II.<sup>26</sup>, so ao. 1125 d. 13. Septembris Kaiser worden) und nicht dem Bischoff und Stift heimgefallen war, nicht behalten, vertauscht er dieselbige mit Bewilligung des Kaisers und des Reichs, (zumalen weil dazumal kein Kaiser gern etwas wider die geistlichen Herren aus Furcht für den Pabst that) mit Gredingen<sup>27</sup>, einer Reichs-Stadt in der Oberrhein-Pfalz, kam also Schweinfurt ans Reich.

A° 1203<sup>28</sup> ist das Benedictiner-Closter zu Schweinfurt wegen der Mönche bösen Lebens und dasz es auch ziemlich verfallen, zu einem teutschen Hausz gemacht worden, Dresser.<sup>29</sup> de Urb. Germ. pag. 566. *Dieses Closter hat vor diesem dem Abbt zu Fulda für einen Superiorem recognoscirt. Brower. Antiqu. Fuldens. pag. 145*<sup>30</sup>, in temporalibus aber den Bischoff zu Eichstätt. Münster. Cosmogr. L. 5. Gedachter Münster. sezt aus einem alten Schreiben, dasz solche Änderung A° 1283. Mense Martio geschehen seye<sup>31</sup>. Weilen aber albereits ao. 1282 uf Petri Pauli, wie in diesem Jahr zu sehen seyn wird, vom Kayser ein Vertrag und Ausspruch zwischen der Stadt und Teutschen Hausz geschehen, musz das Closter eher zu einem Teutsche Hausz gemacht worden seyn, und also Münster unrecht berichtet, oder ein Irrthum im Schreiben zwischen 1203 und 1283 begangen seyn. A° 1254<sup>32</sup> ist die Stadt in den Kriegen zwischen Würzburg und Henneberg gar verstört worden, und Schweinfurt im Elend geheiszen worden. Darauf A° 1259 die Stadt durch einen Vertrag in Palatio sub Castro Bodenleube<sup>33</sup> getheilt worden, und halb Bischof Irungs zu Würzburg und halb Graf Heinrich des VIII. und seines Bruders Hermanns zu Henneberg worden, do die Stadt zuvor den Grafen zu Hennberg allein zuständig gewesen, wie Spangenberg in der Hennebergischen Chronic schreibet. Weilen aber kurz zuvor gedacht worden, dasz die Stadt Schweinfurt zuvor zu einer Reichs-Stadt gemacht worden, ist vermuthlich, dasz, weilen sie so sehr verderbt und verheeret worden, und sich ihrer fast niemand angenommen, die Grafen zu Hennberg aber, als deren sie vor diesem, wie gesagt, gewesen, noch immer Recht darzu haben wollen, die Bischoff zu Würzburg auch seiner nicht vergessen wollen, sie dieselbe unter sich vertheilt haben; dahero auch beede, Würzburg und Henneberg, hernacher ohne Zweifel so gern und willig Geld auf die Stadt geliehen, damit sie einen Fusz darinnen desto beszer setzen könnten. Weilen nun die Stadt also gar, wie gehöret, verstört worden, und schon lang zuvor, darzu ohne Zweifel auch die Mönche im Closter und hernach das teutsche Hausz Ursach geben, viele Bürger ihre häuszliche Wohnung zu der neuen Burg (deren künftig mehr gedacht wird werden) um die jezige Stadt gebaut hatten, geschahe solches nunmehr länger und mehr, also dasz mit der Zeit die Burger einen Graben und Schindt<sup>34</sup> um sich machten, und aus den Steinen, die sie da ausgruben, eine Stadt-Mauer, wiewohl schlecht, baueten. Nahm also die alte Stadt allgemach ab, und wurden die Stein und anderes davon zu der neuen Stadt gebrauchet, dadurch sie, die neue Stadt, allgemach

---

<sup>20</sup> Urk. num. 10.

<sup>21</sup> Die Handschriften lesen Vetter, obgleich die citirte Stelle „parentem“ hat. Urk. num. 13.

<sup>22</sup> Vielmehr Enkel dieses Otto von dessen Tochter Beatrix. Sein Vater war Heinrich von Hiltershausen bei Hirschau. Cod. Hirsang. I. 49. (oben S. 36 not. Eberhardus. Eystetensis episcopus, pro Ottone caeco, Heinrici marchionis filio de Hiltershusen, quia frater eiusdem Ottonis erat, etc.

<sup>23</sup> Irrig; siehe vorige Note.

<sup>24</sup> Oben S. 4 und Urk. num 14.

<sup>25</sup> Cuspin, de Caes. p. 314. Quae urbs (Schweinfurt) nunc Imperii est: olim Ottonis ducis de Schweinfurt, qui post dux Suevorum fuit, hereditaria, qui sub tertio Henrico imperatore degebat, post Caesari Romano libera facta.

<sup>26</sup> Sinapius bei Münster Cosmographie p. 809 sagt bloss: *Et inde (ex potestate Eystetensis ecclesiae) per commutationem civitatis Gredingen (nunc Eystetensis domini, tunc autem Imperii) pervenit ad Imperium*, was sich der Chronist weiter zurecht legt. Der Kaiser Lothar scheint genannt, weil die in voriger Note abgedruckte Stelle des Cuspinian „in Lothario“ (bei Gelegenheit der Gründung des Klosters Ebrach 1127) steht.

<sup>27</sup> H. HC. Bedingen. R.W.G. Bedingung. Ueber die hier behauptete Thatsache s. oben S. 6.

<sup>28</sup> Es war 1263. Urk. num. 25.

<sup>29</sup> Dresser (Matth.) 1555–1607.

<sup>30</sup> Urk. num. 15. Die citirten Brower antiqu. erschienen 1612.

<sup>31</sup> Urk. num. 27.

<sup>32</sup> Spangenberg Henneb. Chr. p. 124, woraus dies genommen, sezt das Jahr „1254 und kurz zuvor“ nur als Anfang neuer Feindseligkeiten zwischen Henneberg und Würzburg.

<sup>33</sup> Urk. num. 24

<sup>34</sup> R. Schindtgruben. HC. M. Schütt

zunahm, dasz man nunmehr kaum siehet, dasz an dem alten Ort vor diesem eine Stadt gestanden<sup>35</sup>. Was derowegen ins künftige gesagt wird, ist alles von der neuen Stadt zu verstehen, giebt es auch ein Vertrag ao. 1282, dasz zur selben Zeit schon die Stadt hieher transferirt und von dem alten Ort versetzt gewesen.

Es ist aber diese Stadt<sup>36</sup> (so, was die Elevationem Poli anlanget, in 50 grad 10 min Latitud., aber in Longitud. in 27 grad 29 min. lieget, sonst aber von Bamberg 7, von Würzburg 5, von Coburg 8 Meilen) von Anfangs im Umkreis nicht so grosz gewesen als jezund; dann das eine Thor in der oberen Gaszen dem weisen Thurn gleich gestanden, bey H. Dr. Höfels<sup>37</sup> Hausz, von dannen der Graben herunter durch die Gaszen, so man noch den Graben nennet, und bey den Scheüern, dann bey den jezigen Fleisch-Bäncken durchgangen bis wieder zu einem Thurn, der in der Spital-Gaszen gestanden bey Philipp Willibald Deiszlers Becken-Hausz gegen H. Wilh. Stahl<sup>38</sup>, jezo H. Joh. Zimmermann Hausz über. Von dannen gieng der Graben hinter dem Fischer-Rayhn hin bis zu der Main- Mühl und ist ober der Mühl dieselbe Mauer noch zu sehen. Der Graben gegen die Mühl und das neue Bad ist vor kurzen Zeiten ausgefüllt und von Sigmund Zeyern, Mäuerern, Häuser dahin gebauet worden. Vor diesen beiden Thürnen auswendig stunden bey H. Rosa Gedencken noch keine Häuser, auszer etliche vor dem Thurn in der obern Gaszen, bis ohngefahr ao. 1540 ein Zimmermann, Thomas von Schwatz, angefangen, den Graben einzufüllen und zur rechten Hand des Thurns in der Spital-Gaszen hinaus Häuser zu bauen. Gedachte beede Thürne sind im Brand Anno 1554 auch mit verderben.

Diese Stadt hat vor diesem, wie noch, 4 Thore gehabt. 1) Das Mühl-Thor von der Mühl, die vor diesem darvor gestanden, ist auch nach dem Verderben dem Spital zum Besten eine dahin gebauet worden, aber in dem Schwedischen Krieg auch eingeriszen worden, ao. 1632. Als es nach dem Brand neu und schöner, auch stärker dahin gebauet worden, hat mans das neue Thor geheizen. Zwischen diesem und dem Brücken-Thor ist der Zwinger zum Armbrustschieszen und anderer Erlustigung. 2) Das Brücken-Thor hat zween Ausgänge, einen auf der lincken Hand den Main hinauf, die Gerbers-Stiegen genannt, den andern über die Brücken den Main hinunter; zur rechten Handt dieses Thors ist die Mühl mit 15 Gängen, darvon der letzte die Schneid- und Walck-Mühl treibet. 3) Das Spital-Thor vor dem darbey liegenden Spital. 4) Das obere Thor. – Neben diesen ist auch die Fischers-Pforte, den Fischern zu ihrer Handthierung bequem. – Die Gräben um die Stadt sind noch, wie sie vor Augen zu sehen; wo auch etwas daran geändert, item wie es mit andern gemeinen Bauen, als Rathhausz, Zeuchhausz etc. hergangen, wird nachfolgend gedacht werden.

In ihrem Begriff hat die Stadt vor dem Verderben und Brand 7 Kirchen gehabt. 1) Die Pfarr-Kirchen zu St. Johann noch an dem alten Ort. Diese Kirchen hatte 11 Altäre, so war auch das heilige Grab darinnen, welches hernach zum Herrn-Chörlein gemacht worden. Diese Kirch hat vor diesem ins Stift Haug nach Würzburg gehört, welches auch deswegen den Zehenden uf Schweinfurter Marckung hat, den gemeinlich die Stadt um eine gewisse Summa Geld bestehet. Den Zehend-Hof haben sie noch in der Stadt, man hat sich aber nach geänderter Religion einer Competenz, so das Stift Haug jährlich unserer Kirchen giebt, verglichen. 2) (Die) 2te Kirch ist gewesen das Closter Carmelitter-Ordens an dem Ort gestanden, da jezo der Gottsacker ist, welcher noch von etlichen der Closter-Garten genennet wird. Das Closter wurd im Marggräfischen Krieg von den Soldaten theils eingeriszen, theils, weils am Eck der Stadt und zu ihrem Vortheil gelegen, ausgefüllt und Stück darauf gestellt, und den Belägerern groszer Schade daraus zugefüget, bis es endlich im Brand der Stadt auch mit im Rauch aufgieng. Als sich nun die Stadt wieder recolligiret und dem Orden die Gefälle überlaszen, hat man die Steine zum Rathhausz gebraucht, den Plaz zum Begräbnisz und Gottesacker gemacht, und vorn dran das Seelhausz zu armen Leüten gebauet, und also wiederum ad pios usus verwendet. Es wird auch gebauet, und also wiederum ad pios usus verwendet. Es wird auch sonsten in alten Schriften von diesem Carmelitter-Closter Meldung gethan, dasz es ein überaus schönes Closter mit einem zierlichen Lustgarten gewesen seye, das man auch einem irdischen Paradies verglichen haben sollte. Wie es mit den München gangen, findestu unten A° 1542. Der Gottesacker ist bald gebraucht worden, wie dann dahin begraben worden 1535 am Abend Michaelis Claus Sellmann der ältere, 1553 Ursula Flidnerin, Peter Sellmanns Frau 1554 Peter Sellmanns 4 Söhne und 2 Töchter, 1555 Burckhard Iff, deren Monumenta noch zu sehen. 3) Spital-Kirche zum H. Geist stehet noch am alten

<sup>35</sup> H. hat hier folgende von HC. R. W. in den Text aufgenommene, historischer Grundlage entbehrende Randbemerkung: NB. ist ao. 142 (HC. R. W. 1142) also im Krieg verderbt worden, wie auch 1253 (W. im Juni 1254), durch die Graven von Henneberg geschehen, als sie und Würzburg gekriegt, und erst 30 Jahre nachher, als Kaiser Heinrich VII. den 10ten Thurnier alhier gehalten, widerumb erbauet worden.

<sup>36</sup> Das hier nach der Angabe der geogr. Länge und Breite Folgende ist aus Rosa's Topographie, die neue Stadt betr., oben S. 401 ff.

<sup>37</sup> gest. 1683.

<sup>38</sup> gest. 1633.

Ort, im alten Gemäuer, aber erneuert, wird mehrentheils zum Leicht-Predigten gebraucht. 4) Capell Bethlehem genannt, war bey dem obern Thor inwendig zur rechten Hand. Ist nit eher gebraucht worden, als wann man von der Spital-Kirchen in diese Capellen wallen gangen und Proceszion gehalten an der Stadtmauer her, da überall Figuren der Paszion gehauen gestanden, deren noch eine am Spital zur rechten neben dem Eingang des Thors zu sehen ao. 1510 gemacht. 5) Kirchen zu St. Kilian uf dem Anger ist ein schlecht Kirchlein gewesen, und nit viel als bey Proceszionen, und wann man fremde verstorbene Leüte in den Kirchhof darbey begraben, gebraucht worden; ist hernach eine Roszmühl hinein gebracht, *leztlich auch im Schwedischen Krieg zu Stückgiesen und Feüerwerck gebraucht* worden. 6) Capell zu St. Wolfgang neben der Pfarr-Kirchen uf dem Kirchhof hinter den Schopperischen Hausz; dahin hat H. Paul Rosa zum Gedächtnisz, weil sein Vatter und Voreltern vor der Capellen ihre Begräbnisz gehabt, diesz Distichon in einen langen Stein hauen laszen, so noch in der Mauer des Schopperischen Gartens, aber die Schrift unleserlich ist: „Area Wolffgangi fuerat constructa sacello, Diruta nunc fasto militis igne jacet.“ Dieses Kirchlein ward mit der Stadt ao. 1554 auch ausgebrannt, die Glocken, meszinge Epithaphia und anderes von den Bauersleüten geraubet und gestohlen, auszer einem Epitaphio H. Johann Rosens, gewesenen Pfarrherrns allhier, so sie Schwere halben nit fortbringen können, so hernach in die grosze Glocken vergoszen worden. 7) Kirchen zu unserer lieben Frauen ufn Zürich, vor diesem für den Burg gelegen, anjezo die Mehl-Kirche genannt. Zwo Privat-Capellen sind auch in der Stadt gewesen, so von niemand, dann von München gebraucht worden: die eine im Münch- oder Ebrachischen Hof vorne gegen der Gaszen heraus, die andere im alten Bildhäuszer Hof gegen den Zehendhof über zu hinters desselben, gegen den Anger. Sind alle beede ganz abgangen.

Von Pläzen hat die Stadt 1) den schönen groszen Marckt zum Handel und Wandel, Wochen- und Jahrmärckten. 2) Den Anger, darauf stund vor diesem nit weit von St. Kilians-Kirchen eine schöne Rosz-Mühl mit 4 Gängen, ao. 1540 im durren Sommer erbaut, ist im Brand Anno 1554 bis ufs Gemäuer verdorben, welches hernach von Steinmezen zur Werckstatt gebraucht worden. Endlich Anno 1590 ist es zum Zeuchhausz und Korn-Schüttung gebraucht worden. Von diesem heist man anjezo den Platz zum neuen Bau, auch den obern Theil Anger. 3) Den Vieh- und Roszmarckt, auch untern Theil Angers genannt. 4) Den neuen Marckt, da jezo die Fleischbänck stehen, welche vor dem Verderben uf dem groszen Marckt neben den Brodbäncken gestanden, hernacher aber hiehero transferiret worden, da sie noch stehen, aber die Brod-Bänck sind weg gethan worden. 5) Den Fischerrain. 6) Den Zürich. 7) Zwo grosze weite Gaszen, eine vor dem obern Thor, die andere vor dem Spital-Thor, welche man den Steinweg nennt. Diese<sup>39</sup> Plätze werden fast alle zu Jahrmärckten gebraucht, derer die Stadt jährlich 6 hat, und 6 Niederlagen. Als Jahrmärckte: 1) Samstag nach H. 3 Königstag. 2) Samstag nach Faschnacht. 3) Uf Jubilate, der Closter-Kirchweyh-Marckt. 4) Petri Pauli oder Sichel-Marckt. 5) Sonntag nach Creuz-Erhöhung, der Kuffen-Marckt. 6) Uf Elisabetha Marckt und Mesz. Die Stadt hat erstlich nur 3 Jahrmarckt gehabt, wie aus Wenceslai Privilegio Anno 1397 zu sehen. Dann 6 Niederlagen: 1) Samstag vor Mitfasten. 2) Mittwochs nach Ostern. 3) Mittwochs nach Pfingsten. 4) Am Abend Jacobi. 5) Am Abend Bartholomaei. 6) Am Abend Simonis et Judae. Wochenmärckte hat die Stadt vor diesem nur einen uf den Sonnabend gehabt, anjezo aber 2 als auch am Mittwochen.

Zu Erhaltung armer preszhafter alten Leüte hat die Stadt auszer dem Spital und Seelhausz einwendig der Stadt, auch auszen vor der Stadt dem Spital-Thor *gehabt* das Siechhausz, so seine Einkünften hat, neben dem Kirchlein darbey zu St. Nicolaj. *Ist aber A° 1634 vor der Belägerung eingeäschert worden.* Das Armen-Hausz beszer herunter gegen den Main ist mehrentheils für arme Kinder geordnet gewesen, *aber A° 1634 auch ruinirt worden.*

Zur Leibsreinigung hat die Stadt zwey grosze Bad-Stuben, das alte und neue Bad genannt, und sonsten auch an Wasser und Brünnen keinen Mangel, weil bey 30 öffentliche Zieh-Bronnen und ein Spring-Bronn, *welcher zwar bey vorsehenden Fortifications-Werck eingangen, aber hernach eine starcke Quellen am mittlern Wall am innern Graben entsprungen, ist solcher reparirt worden*<sup>40</sup>; hat sonsten auch wenig Häuser, darinnen kein Zieh-Brunnen zu finden. So hat es auch ufn Marckt ein Loch, einer Cistern gleich, mit Brettern bedeckt, darinnen sich das Waszer sammet, in Feüers-Noth zu gebrauchen.

Zu Kaufen und Verkaufen des Weins hat es zweyerley Eich gehabt, grosze und kleine, die kleinere vergleicht sich mit der im Amt Mainberg, und thun 13 Eymers der kleinen ein Fuder der gröszern; und diese kleine ist vor der Stadt leidigem Verderben ihre gemeine Eich gewesen, aber hernacher um gemeinen Nutzens willen verändert und gröszter gemacht worden, wird aber noch heüt zu tages in Einbringung alljährlichen Zinsz-Weins gebraucht. Die gröszere vergleicht sich mit der zu Kitzingen und hält 1 Fuder 12 Eymers, 1 Eymers 64 Maas Eich-Wein, aber 72 Maas Schenck-Wein.

---

<sup>39</sup> Seite 404 not.

<sup>40</sup> Seite 404 not.

Es hat diese Stadt viel fromme gelehrte<sup>41</sup> Leüt gezogen, die sie auch dessen berühmt machen sollten, deren ich etliche erzehlen will: Conradus Celtus ist der erste teutsche Poet gewesen; Johannes Cuspinianus, Kayserlicher Historicus; Andreas Grundlerus, [S. 436] wird zu Ferrara in Italia Med. Doctor, nimmt Olympiam Fulviam Moratam, die gelehrte Jungfrau, zur Ehe. Diese erkennt die päbstische Greüel, ohne Zweifel durch des Grundleri Unterweisung, und zeücht mit ihm hiehero nacher Schweinfurt; wie es ihm aber ergangen, wirstu beym Verderben der Stadt ao. 1554 hören; ist darnach nach Heidelberg kommen, und Profeszor Medicinae aldo worden, auch doselbst gestorben. Seine Hauszfrau, Olympia, ist vor ihm, nemlich A° 1555 d. 26. October gestorben. Ihrer beider Epitaphia sind noch zu Heidelberg zu sehen. Vide Nath. Chytr. Deliciae itin. P. 400. 401. – Heinricus Salmuth, Beringer genannt. S. S. Theol. Dr. wurd zu Schweinfurt geboren A° 1522 d. 2. Mart., Superintendens zu Leipzig bey St. Thomas, und stirbt daselbst ao. 1516 d. 20. May; deszen Sohn Heinricus Sallmuth, Pfälzischer Secretarius und Lehnprobst zu Amberg worden, der auch die Commentarios in Guidi Pancirolli nova reperta (ubi vide pag. 134. 135) und vetera deperdita gemacht. – Andreas Rosa, Medicinae Dr. und fürnehmer Astronomus und Calenderschreiber, wurd allhier geboren 1530 d. 20. Febr., *starb zu Amberg ao 1602 d. 22. Aug. etatis 72.* – Johannes Sinapius, Med. Dr., wurd Anna Herculis Estensis, Herzogs zu Ferrara, Tochter Praeceptor, wie auch der Olympia, hernach Bischoff Melchior Zobels zu Würzburg Leib-Medicus; stirbt doselbst, wird ihm im Dhom ein Epitaphium aufgerichtet, welches Nath. Chytraeus in seinen Deliciis itinerum hat pag. 492. Stiftet ein Stipendium, so A° 1563 anfieng, vide 1570. – Georgius Maspachius, Philos. et Medicinae Dr. u. Profeszor zu Leipzig, ist gestorben 1593 d. 10. April. – Chilianus Sinapius, Jur. Utr. Dr., so zu Speyer A° 1563 gestorben. – Georgius Heimbürgius. – Conradus Cothmann, Med. Dr. zu Wien. – M. Johannes Cramerus, wurd ao. 1542 zum Lutherischen Schulmeister nach Hammelburg angesprochen, schlug es aber ab; Olympia Fulvia Morata nennt ihn in einem Brief aus Ferrara Musarum Dulcem alumnum. An M. Flac. Illyr. Schreibt sie ao. 1573 d. 7. Jun. Johannes Cramerus noster affinis. *Dieser ist des H. Diaconi Johann. Caspari Crameri Grosz-Vatter.* – Johannes Gehring, Jur. Utr. Dr., Daniel Gehring, Utr. Jur. Dr., Oswald Lurzing, Cammergerichts-Advocat zu Speyer. – M. Albertus Kaler, Superintendens zu Spandau in der Marck, starb 1598 d. 24. Jun. – *M. Johann. Weinmann*<sup>42</sup> S. S. Theol. Professor zu Altdorf. – So sind auch viel fürnehme Leüt in Kirchen und Schulen, auch zum Regiment herein von andern Orten kommen, derer hin und wieder mit Ehren gedacht wird.

Folget nun, was sich in dieser Stadt denckwürdiges zugetragen hat, soviel man dessen noch zusammn bringen mögen, sonderlich von solchen Sachen, die vor der Verheerung der Stadt geschehen, dann alles solches mit der Stadt im Rauch aufgangen, also dasz auch die Privilegia, die damals in die Erden vergraben gewesen, vom Feüer Schaden empfangen.

A° 1282 geschahe zu Nürnberg am Tag Petri und Pauli<sup>43</sup> von Rudolpho I. Imperatore ein Ausspruch und Endscheid zwischen der [S. 437] Stadt Schweinfurt und dem teutschen Hausz doselbst folgender Gestalt: 1) Dasz die dem Orden zugefügte Schäden sollten ab- und verziehen seyn. 2) Die Thore, Stadt-Mauern und Stadt-Gräben werden der Stadt eigen und hingegen dem Orden der Stadt eigene Gütter uf Altenstädter und Hilpersdorfer Marckung lehnbar gemacht. 3) Wegen der Gült und Zinsz in der Alten Stadt und Hilpersdorf. 4) Marck-Scheidung zwischen der Stadt und berührten beeden Marckungen. 5) Vogtey und Gericht zu Schweinfurt soll der Stadt bleiben. 6) Die Bürger sollen ihre erkaufte Gütter in des Ordens Dörfer wieder verkaufen oder selbst beziehen. 7) Jurisdiction zu Alten Stadt, Hilpersdorf und Dittelbrunn. 8) Des Ordens Unterthanen sollen der Zehent befreyet seyn. 9) Fischen uf dem Mainstrom der Stadt zugelassen. 10) Fuhr über den Main solle dem Orden unverwehret seyn. Darauf hat nun die Stadt den ganzen Plaz, Grund und Boden, darauf sie jedzund liegt, (dann zuvor ein Stück dessen dem teutschen Hausz gehörte, und in dessen Marckung lag, aber, wie gedacht, mit Äcker, Wiesen und Weinbergen in Altenstädter und Hilpersdorffer Marckung dem Orden übergeben vertauscht worden) mit der Jurisdiction und Superiorität, welche sie zwar zuvor auch gehabt, erlangt und eigenthümlich einbekommen.

A° 1303 zoge Bischoff Mangold zu Würzburg im Frühling vor die Stadt Schweinfurt, und nahm sie ein, deswegen, dasz sie uf ihren ungegründeten Bericht (wie die Würzburgische Chronic schreibt) ein Privilegium vom Kaiser Alberto erlangt hätten, dasz sie für sich ein eigen Halszgericht haben, und nicht mehr an dem Landgericht des Herzogthums zu Francken, dahin sie doch gehören sollten, zu Recht stehen wollten. Auch gab er ihnen Schuld, dasz sie sich unterfangen, die Mainstraszen zu verbauen, und ihme an der Schiffahrth Neüerung zumachen, deswegen er sie mit Recht fürnehme, und in Acht und Bann bracht. Darnach so belagert er sie, wie gedacht, und brachte sie mit Gewalt wieder in vorigen Stand. Aber zu Bischoff Johann von Brünn Zeiten haben sie sich unterstanden, aus

<sup>41</sup> Nach Rathsbeschluss vom 21. Oct. 1650. In Sch. (Schamroths Handschrift vor 1640) fehlt „aber – worden“.

<sup>42</sup> geb. 1599, gest. 1672.

<sup>43</sup> Urk. num. 26.

solchem Gerichtszwang zu kaufen. Bishero aus der Würzburgischen Chronic<sup>44</sup>. Daraus erscheinet, dasz die Stadt ein Privilegium von Alberto Imperatore wider das Land- und andere fremde Gerichte müste erlangt haben, welches aber sonders Zeifels in dem Brand der Stadt auch durchs Feuer verdorben. Es haben aber fast alle nachgefolgte Kaiser solch Privilegium nicht allein von neuen geben, sondern auch dieselben nach und nach confirmiret. Welches alles dann grosze Feindschaft und Ungelegenheit gegen Würzburg verursacht, wie dann dieses der Anfang solcher Strittigkeit gewesen. Weiteres wirstu im nachfolgenden finden.

A° 1304 d. 3. Jul.<sup>45</sup> versetzt und verpfändet König Albert die Stadt und Schlosz mit allen ihren Pertinentien und in specie [S. 437] die Reichsvogtey oder (da)s Amt doselbst dem Stift Würzburg, als Andreas von Gundelfingen Bischoff war, um 2000 Pfd. Heller; dann A° 1305 d. 24. Jun.<sup>46</sup> um 1000 Marck Silber und 100 Pfd. Hallisch oder Heller. Solche Reichs-Pfandschaft kam bald hernach vom Stift an die Grafschaft Henneberg, wurde auch solcher Pfandschilling mit Verwilligung des Reichs von nachfolgenden Kaisern zu verschiedenen malen um ein mercklichs versteigert: als von Heinrico VIII. A° 1310 um 2000 Marck Silbers<sup>47</sup> und Ludovico IV. A° 1323 Montag in der Marter-Wochen<sup>48</sup> und A° 1330<sup>49</sup> wiederum der Herrschaft Henneberg um 2000 Marck Silber.

Es wurde auch ao. 1310 Berthold der X., Graf zu Henneberg, so hernach gefürstet worden, Stadthalter des Reichs in Francken, auf Schweinfuhrt und verordnet ihme Kayser Heinricus VII. A° 1323 uf diese Reichs-Stadt 2000 Marck löthig Silber jährlichs Einkommen; hat ihme auch die Stadt hiemit verpfändet und vergünstiget, auf des Reichs Unkosten ein Schlosz in diese Stadt zu bauen (Spangenberg Henneb. Chronic. Fol. 278.279. 183), welches auch geschehen, und hat die Stadt ao. 1427 ein Privilegium erlangt, solches Schlosz oder Burgk wieder einzureisen. Ob aber zuvor auch schon ein Schlosz hier gewesen, wie es dann König Albert ao. 1304 auch mit versetzt, oder ob gedachter gefürsteter Graf zu Henneberg ein neues gebauet<sup>50</sup>, oder das alte verbessert, kann ich nicht wizen, das leztere aber ist zu vermuthen. Andere meinen, diese Burgk seye der Grafen von Schweinfuhrt Leib- und Stamm-Schlosz und Wohnung gewesen; als sie aber abgestorben, seye sie dem Reich heimgefallen.

A° 1325 Sonntags nach dem neuen Jahr<sup>51</sup> verkauften etliche von Thongersheim Schuldheizen, Schöpffen, Bürgermeistern und Gemein einen Steinbruch zu Semmersdorf, wie auch der Pfarr-Kirch doselbst zu St. Johann. um 12 Pfd. hallisch.

A° 1330 de dato Ulm pridie Ascensionis<sup>52</sup> confirmirt Ludovicus IV. Imp. der Stadt alle Privilegia etc. 2) Bestätigt in specie die Cent und das Gericht. 3) Befreyet die Stadt von fremden Gerichten sowohl in Criminal- als Civil-Sachen ausserhalb des Cammergerichts in secunda instantia bey Pöen 50 Marck löthiges Golds. Das Privilegium ist lateinisch und durch Graf Berthold zu Henneberg des Kaisers Secretarium ausbracht worden. Es wollte aber Würzburg noch stetig ihr Landgericht gegen die von Schweinfuhrt handhaben, lies auch die Stadt noch immer dahin laden, wie zusehen ao. 1418; es erschiene aber niemand, sondern wurde das Gericht einen Weg als den andern vermöge der Privilegien geheget, auch die Bürger, so einander dahin nach Würzburg nemlich laden oder citiren wollten, von E. E. Rath gestrafft. Die Würzburgische Chronic meldet, Kaiser Ludwig habe dem Stift zuwider gedachte Freyheit mehr dann einem Grafen [S. 439] und Stadt geben, darzu dann Graf Berthold zu Henneberg obgedachten Stift zuwider nicht wenig geholfen.

A° 1330 Freytags nach Martini<sup>53</sup> befreyet Schuldheisz und Schöpffen zu Schweinfurt ihren Vogt Herrn Richholffen von Wenckheim, Ritter, seinen Hof bey dem Obern Thor (damals ehe die Stadt erweitert worden) gelegen, zu der lincken Hand an der Usfuhr des Thors, war zuvor Conrad Sellmanns.

A° 1332 war Graf Popp der XVI. zu Hennenberg teutscher Herr und Commenthur zu Schweinfuhrt. Henneb. Chronic.

A° 1333 den nechsten Tag nach Walpurg<sup>54</sup> bewilligten Schuldheisz und Schöpffen zu Schweinfuhrt, dasz die Gotteshauszmeister H. Rudolphen von Weinckheim, Ritters und Vogten zu Schweinfuhrt,

---

<sup>44</sup> Fries in seiner Würzb. Chr. scheint hier lediglich die Notiz in Anonymi chronic. Wirciburg. (nun gedruckt bei Eckhart comm. de reb. Franc. or. I. 821) vor sich gehabt zu haben: „Anno 1304 venit lantvocatus cum exercitu magno et baronibus terrae, vallavit civitatem Sweinfurt et cepit eam anno sequenti,“ was m. E. nicht in die Regierungszeit Mangolds († 29. Juli 1303), sondern seines Nachfolgers Andreas zu setzen ist. Vgl. die Schlussbemerkung zur Urk. num. 34.

<sup>45</sup> Urk. num. 34a.

<sup>46</sup> Urk. num. 34b. Statt „das Amt“ schreiben alle handschriften „samt“.

<sup>47</sup> Urk. num. 37 a und b.

<sup>48</sup> Urk. num. 47 a und b.

<sup>49</sup> Urk. num. 54.

<sup>50</sup> Dies ist die richtige Meinung. Siehe oben S. 10, 11 und Urk. num. 31.

<sup>51</sup> Urk. num. 49.

<sup>52</sup> Urk. num. 53.

<sup>53</sup> Urk. num. 57.

<sup>54</sup> Urk. num. 60.

einen gemeinen Weg von seinem Hausz zum Kirch-Hof oder bis an der Prediger Hof bey dem Kirchhof<sup>55</sup>.

A° 1337<sup>56</sup> verkauft Bruder Popp von Hennenberg, Commenthur zu Schweinfurt, der Stadt die alte Badstube vor dem Mühl-Thor für 75 Pfd. Haller.

A° 1338 *verkaufte Graf Heinrich der andere zu Hennenberg seinem Vetter, Fürst Bertholden dem X. drey Acker Weinwachs an der Mainleiten zu Schweinfurt für 140 Pfd. Haller. Item Donnerstag für Allerheiligen verkauft er ihm den Grafen-Zehenden zu Schweinfurt und den Ober-Zehenden an der Mainleiten, welche er vom Stift Aichstätt für 1300 Pfd. Haller zu Lehn trüge. Gab sie hernach ans Stift Schmalkalten und Closter Väser, welche Übergebung Fürst Heinrich der XII., Graf zu Hennenberg A° 1339 confirmirte. Henneb. Chronic. fol. 191. 195.*

A° 1351 haben die Grafen von Hennenberg die verpfändete Stadt mit aller ihrer Zugehörungen unter sich vertheilt, darauf der eine halbe Theil mit einem Fräulein von Hennenberg, Elisabetha, an Graf Eberharden zu Würtenberg, *Contentiosus oder Greiner genannt (Chronic. Henneb. fol. 197)* kommen; derselbe hat furdersolchen halben Theil dem Stift und Bischoff Albrechten zu Würzburg übergeben, cedirt und abgetreten<sup>57</sup> (*ao. 1354 nach der Würzburgischen Chronic*). In solches alles haben die damals regirenden Römischen Kayser und König, sonderlich Carl IV. gewilliget<sup>58</sup>. Die Brief geben sonsten, dasz Johannes Graf zu Hennenberg und Elisabeth seine Gemahlin Bischoff Albrechten zu Würzburg ihren Theil an Schweinfurt um 6000 Pfd. Haller versezt<sup>59</sup>.

A° 1356 sub dato Praga am Sonntag Jubilate<sup>60</sup> verliehe Carolus IV. Imp. der Stadt den Hayn mit allen seinen Zugehörungen. 2) Confirmirte er der Stadt alle ihre Handvesten und Brief, Recht und löbliche Gewohnheiten. [S. 440]

A° 1359 *entlehnete Graf Berthold der XII. und Graf Hermann der V. zu Hennenberg von Closter Vesper 100 Pfd. Haller, und versicherte dasselbe uf den Wein-Zehend zu Schweinfurt in der Mainleithen, Henneb. Chronic. fol. 137.*

A° 1359<sup>61</sup> hat Bischoff Albert zu Würzburg zu einem Schuldheizen und Amtmann uf des Stifts pfandweisz habenden Theil nacher Schweinfurt und darein gehörige Dörfer präsentiret und verordnet Friz Schmidten.

A° 1361<sup>62</sup> hat die Stadt Schweinfurt aus Lieb und Treü gegen das H. Römische Reich und dasz sie von der beschwerlichen Servitut wiederum zu ihrem vorigen Stand und Libertät kommen mögte, hart und ufs äuserst sich angegriffen, den Anfang der Ablösung gemacht und den halben Hennenbergischen Theil obberedeter Versezung bezahlt und abgelözt. Diese Grafen hatten auch ihren Vogt allhier, wie ao. 1330 zusehen.

Darauf hat die Stadt eben in dem Jahr, nemlich 1361 sub dato Sulzbach Donnerstag nach St. Marci<sup>63</sup> von Carolo IV. Imp. das Privilegium erlanget, dasz sie von dem H. Reich in Ewigkeit nicht mehr versezt, vergeben, verwechselt, auch von eines Römischen Kaisers, Königs und des Reichs wegen um Schuld oder andern Sachen nicht pfandbar, noch von jemand angegriffen werden solle. Eod. anno et loco<sup>64</sup> befreyete Carolus IV. der Stadt-Steüer uf 20 Jahr lang um ihrer Ablösung willen. (Wiewohlen die Stadt nun dieses Privilegium, sie nicht weiters zu versezten, bekommen, ist sie doch darüber noch mehr versezt worden, wie folgen wird.)

Eodem anno et loco<sup>65</sup> gab Kaiser Carolus IV. der Stadt Befreyung vor Kays. Hof- und allen weltlichen Gerichten, dasz dieselbe allein vor ihrem Richter in der Stadt zu antworten schuldig seyn solle.

Eodem anno et loco<sup>66</sup> bestätigt idem Carolus 1) das Stadt-Gericht mit 12 Schöpffen inwendig der Stadt, und 2) das Centgericht oder Landgericht der Stadt. 3) Giebt Gewalt, Gesez und Gewohnheit zu machen, mehren, mindern, ab- und davon zuthun, doch dem Reich ohne Schaden. 4) Besezung der Zwölfer. 5) Freyheit, bey gewöhnlicher alten Reichs-Stadt-Steüer zu verbleiben. 6) Vom Kays. Hof-Gericht und allen weltlichen fremden Gerichten befreyet. 7) Dasz die Stadt kein Pfand nicht sey, noch wegen des Reichs Schulden und anderer Sachen halben angegriffen werden solle. 8) Befreyung der Versezung. 9) Freyheit mit dem Ungeld, gemeiner Stadt Schulden damit zubezahlen. 10) Ob auch

---

<sup>55</sup> R. W. fügen hinzu: machen sollten. Richtiger müsste es heissen: „überlassen“. „Rudolphen“ ist irrig statt „Richholffen“

<sup>56</sup> Urk. num. 64.

<sup>57</sup> Urk. num. 85 ff.

<sup>58</sup> Urk. num. 88 ½.

<sup>59</sup> Urk. num. 74.

<sup>60</sup> Urk. num. 91.

<sup>61</sup> Urk. num. 92b.

<sup>62</sup> Urk. num. 97.

<sup>63</sup> Urk. num. 98 mit 99 und 104.

<sup>64</sup> Urk. num. 101.

<sup>65</sup> Urk. num. 98 und 100.

<sup>66</sup> Urk. num 98.



Kays. May. aus Vergessenheit wider solche Concession handelt, das solle der Stadt und dem Rath keinen Schaden bringen.

A° 1362 den nechsten Freytag für Lichtmes<sup>67</sup> zu Nürnberg privilegirt Carolus IV. die Stadt: 1) Einen Amtmann der Stadt Gut-[S. 441]düncken nach anzunehmen. 2) Befreyung für fremden Gerichten. 3) Entlaszung der Schöpffen Rug in Gericht. 4) Kaufhausz zu bauen, von dem Geniesz die Stadt zu verbeszern. 5) Bus und Straf deren, so in die Beeth und Steuer unrecht schweren. 6) Todschläger Gütter, wie es damit zu halten seye, sollen der Erben bleiben. 7) Dasz die Stadt allein zu versezzen und nicht zu verkaufen Macht haben solle, es wäre dann ein Wiederkauf. 8) Steuerbare Gütter. 9) Die Überfahrer der Statuten zu strafen. 10) Abthun und Änderung böszzer Gewohnheiten. Dies Privilegium confirmirte Sigismundus Imp. ao. 1417<sup>68</sup>.

A° 1364 Freytag vor St. Walpurgis<sup>69</sup> geschahe eine Stiftung und Übergabe eztlicher Zinsz, Gült und Gefälle der Stadt Schweinfuhrt zu einer Frühemesz in der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis daselbsten. Auch hat E. E. Rath allhier der Pfarr zu St. Johannis die Zinsz uf den Kraut-Gärten an der breiten Wiesen, derer 42 2/4 Acker, übergeben.

A° 1365<sup>70</sup> ist Amtmann zu Schweinfuhrt gewesen Cunrad von Seinsheim, vide 1369.

A° 1366 Montag nach Michaelis<sup>71</sup> vidimirte und confirmirte Burckhard, Marggraf zu Magdeburg und Graf zu Hardecken, als Kays. Hof-Richter zu Nürnberg Kaisers Caroli IV. Privilegium de dato am Tag Dorotheä 1) Gute Gewohnheiten zumachen und böse abzuthun. 2) Andere Zwölfer an der abgangenen Stät zuerwählen. 3) Befreyung für fremde Gericht. 4) Dasz die Stadt vom Reich nicht solle versezzt werden. 5) Begnadigung mit dem Ungeld. 6) Bestättigung aller vorigen Freyheiten. 7) Einen Amtmann der Stadt nüzlich anzunehmen. 8) Am Gericht nicht mehr zu rügen. 9) Bus und Straf aufzusezen. 10) Wie es mit der Todschläger Gütter soll gehalten werden. 11) Wegen der Beeth von der Fremden Gütter.

A° 1368 de dato Prag Dienstag nach Reminiscere<sup>72</sup> gab Carolus IV. der Stadt die Befreyung, dasz sie fürbasz von des Bischoffs von Würzburg wegen kein Unterpfand mehr sein, noch deswegen von jemand angegriffen werden solle.

A° 1369 Montag nach St. Gertraut-Tag<sup>73</sup> verschreibt sich Prior und Convent des Closters unser Frauen Brüder-Orden von dem Berg Carmeli in dem Marck der Stadt Schweinfuhrt kein Eigen<sup>74</sup> oder Erbe aus der Beeth zu ziehen.

A° 1367 d. 1. Aug. ist der Tauf-Stein in der Kirchen zu St. Johann. genannt von Cunrad und Friederich Rücker, wie die Buchstaben an der Umschrift davon ausweisen, gemacht worden<sup>75</sup>.

A° 1369 starb Conrad von Seinsheim, ein edler Ritter, und wurd zu Schweinfuhrt in die Pfarr-Kirchen begraben, wie der alte Leichstein an der Wand unter der Orgel ausweist. [S. 442]

A° 1370<sup>76</sup> ist Betz Rücker Schuldheisz gewesen, wie aus folgendem zu sehen: Carl von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Bürgermeister und Rath und Bürger der Stadt Schweinfuhrt, Lieben Getreüen! Unsere Meinung ist ernstlich, dasz Betz Rücker Schuldheisz zu Schweifuhrt und andere, die vormalz zu unser und des Reichs Nothdurft vnd Nuz Lösung vnd Hülf gegeben vnd gethan haben, dasz dieselbe auch solche Lösung vnd Hülf geben sollen, die wir nun vf dieselbe Stadt gesezt haben.

Geben zu Tangermünd am nechsten Sonntag post St. Viti Tag etc.

A° 1371 am St. Gallen-Tag<sup>77</sup> haben 4 Spitalmeister zu Schweinfuhrt dem Stift Haug zu Würzburg eine Verschreibung geben wegen 3 Achtel Waizen, so sie jährlich wegen der Jahrbegängnisz Hansen Kizlings als Stifter des Hospitals allhie von 4 Acker Weinberg geben wollen. Vide A° 1562; von dem Spital in der alten Stadt vide A° 1233.

A° 1373<sup>78</sup> Hartmut Fuchs von Dornheim, Ritter, Amtmann zu Schweinfuhrt vide 1378 und 1391.

---

<sup>67</sup> Urk. num. 103.

<sup>68</sup> Vielmehr speciell den Passus wegen fernerer Verpfändung. Urk. num. 217.

<sup>69</sup> Urk. num. 111.

<sup>70</sup> Urk. num. 113 ½.

<sup>71</sup> Urk. num. 106.

<sup>72</sup> Urk. num. 118.

<sup>73</sup> Urk. num. 122.

<sup>74</sup> H.R. G. Kizingen.

<sup>75</sup> Fehlt in der ältesten Handschrift Sch. (Schamroth um 1640) und in M.

<sup>76</sup> Vielmehr 1375. Urk. num. 128.

<sup>77</sup> Die Quelle der unter ao. 1371 stehenden Notiz scheint in dem Inhalte der weiterhin angeführten Urkunde vom Jahre 1562 zu suchen; eine Urkunde von 1371 ist wenigstens nicht mehr auffindbar. Wegen der Urkunde von 1562 siehe unten in den Urkundenregesten des XVI. saec., wegen jener von 1233 die Schlussbemerkung zu Urk. num. 31.

<sup>78</sup> Vielmehr 1374. Urk. num. 120.

A° 1375 Dienstag vor Ostern<sup>79</sup> hat sich E. E. Rath allhier gegen Friz Schmidten verschrieben, ihme die jährliche Beeth 150 Pfd. Heller, so der Bischoff und Stadt Würzburg hie hat, vf St. Martini Tag zu bezahlen, so lang sie in dem Stift Würzburg verpfändt bleibe.

A° 1377<sup>80</sup> hat Carolus IV. ein Burckguth zu Schweinfurth vf dem Zürich, das Fahr über den Main, die Fischweid aldo, die Fisch-Gruben zu Schmefeld und Senfeld, auch des Reichs Nuzung zu Gretstatt Gözen Lamprechten für 1000 fl. verpfändt uf Ablösung de dato Prag uf Dorotheen-Tag. Solches hat gemeldter Göz bei König Wenceslao A° 1387 wiederum confirmiren laszen<sup>81</sup>, hat auch diese Stück der Zeit in Possess gehabt, diese haben die Bürger wieder abgelöszt, von des Reichs wegen an sich bracht, und folgend das Burkguth durch Verwilligung der Kaiser abgebrochen. Vide A° 1427<sup>82</sup>. Solches ist hernach bey gemeiner Stadt blieben.

A° 1378<sup>83</sup>, als Bruder Göz Fuchs, Commenthur des teutschen Hausz zu Schweinfurth, die Stadt allhier am Kaiserlichen Hof zu Rothweil mit Recht fürgenommen, hat Kaiser Carolus IV. diese Ladung und Klag cassirt und an Hartmuth Fuchsen, des Reichs Vogten, remittirt, de dato Nürnberg.

A° 1380<sup>84</sup> Montag nach Quasimodogeniti verschrieb sich Heinrich Zeimlein, Conventual in Carmeliter-Closter allhie, gegen E. E. [S. 443] Rath, dasz er von seinen Erbgütern, es seye Erb, Eigen, fahrende Haab, Hauszrath, Pfennig oder Pfennigwehrt, besucht und unbesucht, nichts ausgenommen, Beeth und Steuer geben wolle.

A° 1380 hat Kaiser Carl Bischoff Gerharden die Stadt Schweinfurth für 3000 fl., so viel sie dem Reich verwand war, an dem andern Sonntag in der Fasten verpfändt; Würzb. Chronic.<sup>85</sup> NB. Weilen Kaiser Carl schon davor als 1378 gestorben, kann ich mich hierein nicht finden; so weisz man auch von keinen andern Versazungen, als deren hierin gedacht worden.

A° 1381 hat König<sup>86</sup> Wenceslaus<sup>87</sup> uf den halben Würzburgischen verpfändeten Theil der Stadt noch 10000 Goldgülden geschlagen und dadurch die Verpfändung und Versezung vermehrt.

A° 1383<sup>88</sup> ist die Brücke oder Schwiebogen in der alten Stadt über den Bach gemacht und St. Kilians-Brücken genannt worden.

Dies Jahr<sup>89</sup> hat man die Gült, so man jezo die Beeth nennt, schwören müszen.

A° 1384 überzog der Bischoff zu Würzburg Graf Gerhard von Schwarzenburg die Stadt Schweinfurth, darum dasz sie seinen Unterthanen, den Bürgern zu Würzburg, so ungehorsam gewesen, und anderswo zu ihrer Aufruhr Hülff und Vorschub gethan; eroberte sie auch, musste sie aber bald dem Reich wieder geben; Hennenberg. Chronic fol. 204.

A° 1384<sup>90</sup> In diesem Jahr hat Hannsz Winter, Apel Schmidt, Hannsz Zeimlein und Rudolph Nürnberger das Ungeld bestanden um 1530 Pfd. Heller oder 20 fl. jezigen Gelds.

Dies Jahr<sup>91</sup> seynd die Zins auf den Krautgarten am Bach erkaufft worden.

Engler von der Tann<sup>92</sup> ist der Stadt Feind worden.

Weilen nun die Stadt das Privilegium erhalten, ihres Gefallens einen Amtmann oder Reichs-Vogt zu erwählen: als wurde dies Jahr (etliche schreiben 1383) Endres Truchsesz von Wezhauszen, Ritter, Amtmann<sup>93</sup>. Dem wurde A° 1388<sup>94</sup> 300 Pfd. Heller zur jährlichen Bestallung zu geben gemacht, und ist auch seine Freundschaft, als der Bischoff vor der Stadt gelegen im August<sup>95</sup> hier gewesen. NB. 15 d. ist ein Pfd. Heller. 8 Pfd. Heller haben einen Gulden gemacht, diesen zu 20 sh. gezehlt.

In diesem 1384.<sup>96</sup> Jahr ist mit Bischoff Gerharden zu Würzburg der Pfandlösung des halben Theils der Stadt Schweinfurth wegen Ruprecht Haberkorn und Hannsz Nuszer zu Prag bey Kays. May. von Rathswegen gewesen; der Lösungs-Brief kost<sup>97</sup> in der Canzley [S. 444] Prag 22 fl. Daruf löset<sup>98</sup> A° 1386 die Stadt den andern Würzburgischen verpfändeten halben Theil mit allen Zu- und

---

<sup>79</sup> Urk. num. 127.

<sup>80</sup> Urk. num. 129 ½.

<sup>81</sup> Nur die Bestätigung durch Sigmund Urk. num. 214 ist vorhanden.

<sup>82</sup> Urk. num. 237, vom Burgstal sprechend. Hiezu num. 71.

<sup>83</sup> Urk. num. 132.

<sup>84</sup> Urk. num. 136.

<sup>85</sup> Von einer Summa spricht Urk. num. 135 nicht.

<sup>86</sup> Alle Handschriften schreiben Georg, das nur W. in Keyser corrigirt hat.

<sup>87</sup> Urk. num. 137.

<sup>88</sup> Sprengers Annalen 1383.

<sup>89</sup> ibidem.

<sup>90</sup> Sprengers Annalen 1383.

<sup>91</sup> ibidem.

<sup>92</sup> ibidem.

<sup>93</sup> ibidem.

<sup>94</sup> Sprengers Annalen 1384.

<sup>95</sup> nämlich 1388.

<sup>96</sup> Sprenger Ann. 1384.

<sup>97</sup> Spr. Ann. 1385.

<sup>98</sup> Spr. Ann. 1385.1394.

Eingehörungen aus angeregter Pfand- und After-Versatzung ab und bezahlt den Pfand-Schilling und Kauf-Schilling zu Kizingen durch Ruprecht Haberkorn, Rudel Spiesz und Englert Simer<sup>99</sup> samt deren Ersteigerung; kam also aus über 80 jähriger Servitut wieder zu ihrer Freyheit. Dann sie zuvor dem Bischoffe aus Befehl des Kaisers huldigen müssen, die auch einen Schuldheiszen dahin gesetzt, gleich als ob es ihre Municipal-Stadt wäre, wie Anno 1359 zusehen, item 1375. *Die Würzburgische Chronic schreibt, Bischoff Gerhard, weil er Gelds hoch nothdürftig gewesen, habe für die 30000 fl. nur den halben Theil genommen und die Stadt wieder ledig geben.* Zu dieser Ablösung liehe Franz Ebner, Burger zu Nürnberg, E. E. Rath 14000 fl., welche ihme folgendergestalt wiederum bezahlt worden:

3000 fl. Martini A° 1390.  
3000 fl. Martini A° 1391.  
2000 fl. Martini A° 1392.  
2000 fl. Martini A° 1393.  
2000 fl. Martini A° 1394.  
2000 fl. Martini A° 1395.

Dies 1384ste Jahr wird E. E. Rath und Gemeind allhier an das Landgericht gen Würzburg geladen<sup>100</sup>, derowegen A° 1385 das Landgericht allhier durch König Wenceslaum aufgericht und angefangen worden<sup>101</sup>; die ersten Schöpfen sind gewesen Heinz Kreüsing, Betz Küzelsbuer, Ruding Kürnach und Hansz Meichsner.

A° 1385 de dato Ravenspurg den nechsten Zinstag vor des St. Martins Tag<sup>102</sup> nahmen die andere 37 Reichs-Städt die Stadt Schweinfurt in ihre Einigung und Bündnisz, laut des darüber ufgerichteten Bundbriefs. In diesen Bund<sup>103</sup> musten von Rathen wegen schwören Ruprecht Haberkorn, Heinzig Kreüsing und Englert Simer, Stadt-Schreiber. Muste auch die Stadt noch dieses Jahr wegen des Bunds noch etliche Soldner annehmen: zogen auch dieses Jahr noch gen<sup>104</sup> Bund uf Ulm, nachmals gen Costniz.

Die Stadt hat sich dies Jahr wegen der Feind mit dem Stift mit Salz versehen müssen.

A° 1385 bestunden etliche Bürger das Ungeld um 1850 Pfd. Heller, welche sie verbürgen müssen.

A° 1386 de dato Praga Montag nach Pfingsten<sup>105</sup> ein Privilegium Wenceslai Imperat. Roman. 1) Bewilligt in die Ablösung des Dorfs Forst, so in die Reichsvogtey gehörig. 2) Sollen Forst, Gochsheim, Sennfeld und andere in die Reichsvogtey gehörige Unterthanen [S. 445] nacher Schweinfurt Steuer und Beeth geben, als andere Bürger in Schweinfurt.

In diesem Jahr<sup>106</sup> ist Schweinfurt mit Hülf deren von Rottenburg und Windsheim für das teutsche Hausz gezogen, und sind Endres Truchsesz, Vogt, und Heinrich von Weinckheim mit den Reütern in der alten Stadt gelegen, und sind also 4 Burger geschossen worden, haben die Burger in solcher Belägerung 113 Pfd. Heller Brod und 43 Eymr Wein verzehret; ist endlich durch die Städt zum Fried getheidigt worden.

Die von Schaumberg<sup>107</sup> sind der Stadt Feind worden.

Bischoff Gerhard<sup>108</sup> zu Würzburg beklagte die Stadt Schweinfurt vor Bischoff Adolph von Mainz wegen der Mühlen am Mainstrom, item des Land- und Centgerichts halben, deszen sich E. E. Rath allhier gegen Se. fürstliche Gnaden purgiren müszen.

Die Stadt Fulda hat von solcher Ursachen wegen E. E. Rath gewarnet. Apel von Heynau erbot sich gemeiner Stadt mit etlichen Reutern zu dienen. Hat auch E. E. Rath von solcher Fehde wegen etliche Schützen zu Hammelburg bestellt, welche auch ermant worden, allhier einzukommen. Man hat auch die Bund-Stände um Hülf wider Bischoff Gerharden gemahnet, und hat Graf Hanns von Schwarzenberg dem Stift (weil Bischoff Gerhard auch ein Schwarzenburger) merckliche Hülf wider die Stadt geleistet. Und hat man einen genent Betz Hauf mit seinem Schwager Verrätherey halben gerichtet. Die von Rottenburg und Schweinfurt haben die von der Keer bestellt, ihnen zu dienen mit 25 Spiesen. Es hat E. E. Rath durch 4 ihrer Söldner dies Jahr Eszleben laszen abbrennen. Es haben auch gute Leüt Rottenburg und Schweinfurt gewarnet, wie Leüt in geheim bestellt, bey ihnen Feüer einzulegen. Derhalben allhier 31 Knecht bestellt worden, welche 21 Tag und Nacht, das Feüer in Acht

<sup>99</sup> Die Handschriften schreiben Grundel oder Gundel Spiesz und Englert Biner oder Prieger.

<sup>100</sup> Spr. Ann. 1384.

<sup>101</sup> Spr. Ann. 1385 „angefangen“ d. i. erstmalig seit der Wiederlösung aus Würzburgs Pfandbesitz.

<sup>102</sup> Urk. num. 144.

<sup>103</sup> Spr. Ann. 1384.

<sup>104</sup> statt „zum“ Spr. Ann. 1385.

<sup>105</sup> Hierher einschlägig ist nur die Urk. num. 196 noch vorhanden.

<sup>106</sup> Spr. Ann. 1386.

<sup>107</sup> ibidem.

<sup>108</sup> Spr. Ann. 1387, woraus auch die folgenden Nachrichten bis zum nächsten Notenzeichen sind.

zu haben, gewacht haben, wurden auch zu Suhl 6000 Pfeil ufs Rathhausz allhier gemacht. In diesem Jahr ist Hilpersdorf und Geltersheim abgebrannt worden.

A° 1387. In diesem Jahr hat man das Heiligthum von der alten Pfarr St. Kilians-Kirchen in der alten Stadt durch die Priester und Mönche mit Geigen und Pfeifen und groszen Jubel herein tragen lassen, denen man derenthalben Ehr erzeigt und Wein geschenckt hat. Der Priester, so das Heiligthum getragen, hat Johann Schöner geheissen.

Nachfolgens sind die Kirchen daselbst zu St. Kilian, auch St. Barthelmes unter Weipoltshauszen eingeriszen worden, zu Reinfeld 2 Glocken genommen, deren eine zur Büchsen gemacht worden (und ist das Dorf Weipoltshauszen noch nicht deren von Schweinfuhrt gewesen) Inhalts einer Supplication pro absolute an Pabst haltend. Wiewohlen<sup>109</sup> sich nun Bischoff Gerhard zu Würzburg deswegen, dasz es ohne seine Erlaubnisz geschehen, beschwert, ist doch das fol-[S. 446]gende 1388 Jahr ein Cardinal allhier gewesen, welcher die Burger, so die 2 gedachte Kirchen eingeriszen, absolviret, weilen sie es als Kriegs-Leut gethan. Bischoff Lamprecht von Bamberg war Commissarius, lag ufn teutschen Hausz. So<sup>110</sup> wurd auch in dieser Fehde verbrannt die alte Stadt, Reinfeld, Sennfeld und die Mühl zu Haszfuhr. In dieser Fehde wurden auch etliche gefangen<sup>111</sup>, deswegen ao. 1388 zwey des Raths verordnet wurden, die Gefangenen in Acht zu nehmen. Die ranzionirten sich auch dies 88. Jahr mit 204 Pfd. Heller.

Es wurd auch in diesem 1387sten Jahr am Erichs-Tag vor St. Matthias-Tag zu Mergentheim ein Verbündnis der Churfürsten und Stände in Schwaben, Francken und Beyern aufgericht.

In diesem Jahr<sup>112</sup> zog auch der Bund in Beyern, welche Kosten als 300 fl. ao. 1388 die Stadt durch H. Nuszer bezahlen liesz.

A° 1388<sup>113</sup> ist nach Endres Truchsesz Reichsvogt worden Dieterich von Bibra zu Aschach, hat 300 Pfd. Heller zur Besoldung gehabt.

So wurden in diesem Jahr 4 des Raths als Cunz Dietrich, Otto Steber, Heinz Fockel und Apel Schaublein verordnet, die Mühlen vollens zu verfertigen. Wider diesen Mühlbau hat sich der Bischoff zu Würzburg sehr beschwert. In diese Mühl solle ohngefehr in dem 1570sten Jahr einer kommen seyn, der ein Stücklein gebraucht, dasz nie kein Ratt hinein kommen solle, wie dann dieser Zeit keiner dorinn gesehen worden<sup>114</sup>.

In diesem Jahr wurden auch die 4 Einnehmer geordnet.

So fieng dies Jahr auch der Krieg mit den Städten und Fürsten an. Besiehe A° 1401.

A° 1389<sup>115</sup>. Bischoff Lamprecht zu Bamberg, welcher aus dem Closter Gengenbach im Elsass A° 1374 zum Bischoff erwählet, hat zwischen den Städten Rottenburg, Windsheim und Schweinfuhrt und Bischoff Gerharden von Würzburg mit samt Adolphen von Naszau Erzbischoff von Mainz uf Dominica Jubilate-Wochen, 1) dasz sie ihnen Schaden zugefügt haben; dann soll die Stadt dem Bischoff an seiner Schuld 9000 fl. abschreiben, 2) wegen Landgericht, 3) wegen der Mühl, so sie gemacht, 4) wegen der Cent und Bann über das Blut, 5) wegen der Kilians-Kirchen, die sie abgebrochen, einen Vertrag gemacht, *welcher in der Würzburgischen Chronic zu finden*. Es haben ihn aber die Städt nicht annehmen wollen, wurd anch ao. 1397, was Schweinfuhrt anlangt, vom Kaiser Wenceslao widerrufen<sup>116</sup>. So wollte auch die Stadt Bischoff Gerhards Consens in vorgedachten Vertrag zu Würzburg eod. ao. Dienstags vor Ascensionis datirt<sup>117</sup> nicht ratificiren, noch annehmen; gab auch die Stadt Rottenburg ao. 1390 Mitt-[S. 447]wochs nach St. Alban<sup>118</sup> der Stadt Schweinfuhrt Urkund, dasz sie gedachten Vertrag nicht gewilligt. Vide A° 1431.

In diesem Jahr<sup>119</sup> hats Ungeld Bestandweisz innen gehabt Peter Zweincker und Hildebrand Reimer um 1200 Pfd. Heller.

A° 1390<sup>120</sup> hat man erstlich einen Vorsteher in der Mühl gemacht, Hansen Lauderbach, dem man ein Jahr 120 Pfd. Heller und 20 Mltr. Korn geben, seiner Tochter zum Heyrath-Guth 30 Pfd. Heller nnd seinem Weib, ob er mit Todt abgienge, jährlich 10 Pfd. Heller und 4 Malter Korn.

Dies Jahr ist das Ungeld bestanden worden durch Peter Zwincker und Hannsz Hocken um 1254 Pf. Heller.

---

<sup>109</sup> Spr. Ann. 1388.

<sup>110</sup> Spr. Ann. 1387.

<sup>111</sup> Spr. Ann. 1388.

<sup>112</sup> Spr. Ann. 1387.

<sup>113</sup> Spr. Ann. 1388.

<sup>114</sup> R. W. G. fügen hinzu: „anno 1671 sind sie aber wieder kommen, Niemand weisz woher.“

<sup>115</sup> Spr. Ann. 1388.1399. Urk. num. 168.

<sup>116</sup> Urk. num. 194.

<sup>117</sup> Urk. num. 170.

<sup>118</sup> Urk. num. 176.

<sup>119</sup> Spr. Ann. 1389.

<sup>120</sup> Spr. Ann. 1390.

A° 1391 Donnerstag vor St. Oswaldstag<sup>121</sup> ein Urtheil-Brief, dorin bekennt Hartmuth Fuchs zu Dornheim, Ritter und zu Zeiten Kaisers Wenceslai Amtmann zu Schweinfuhr, dasz die neun Reichsmänner zu Geltersheim mit dem Bann-Wein daselben nichts zuschicken haben sollen, noch pflichtig seyn zu gelten, und dasz man ihnen ihr Holz-Recht geben und folgen laszen solle, als andern Hauszgenossen zu Geltersheim.

A° 1390<sup>122</sup> musten die Juden alle Schuld, so man ihnen zu thun schuldig war, fahren laszen. Da war zu Nürnberg Herzog Friederich von Beyern, die Bischöffe von Bamberg, Würzburg und Augspurg, der Burggraf zu Nürnberg, der Graf von Öttingen, der Graf von Wertheim, des Römischen Königs von Böhheim Rätthe, und sonst viel Herren. Alda wurd geschloszen, dasz niemand den Juden weder die Herren, noch die Städt einig Haupt-Guth noch Besuch sollten geben; darzu sollten die Juden schuldig seyn, die Pfand, so sie bey Handen, einem jeden, wem dieselbe zugehören, ohne allen Entgelt zuzustellen, dargegen sollten die Fürsten und Städte dem Römischen König geben, nemlich der Herzog Friedrich von Bayern 15000 fl., die von Rottenburg 1000 fl., die von Öttingen von ihrem Land 15000 fl., die von Schweinfuhr 200 fl., die von Windsheim 100 fl. und die von Nürnberg 400 fl., zusammen in einer Summa 31700 fl.

A° 1393 kauft E. E. Rath den andern vierten Theil des Steinhauses von Syfried von Rebstocken, Burgern zu Würzburg, auch um 250 Pfd. Heller uf St. Gertrauds-Tag<sup>123</sup>.

A° 1394 die Nicolai<sup>124</sup> hat man das vördere Theil zum Rathhausz erkaufft von einer Wittibin, die Kün Salzkastnerin genannt, auch um 250 Pfd. Heller. War der 4<sup>te</sup> Theil des Steinhauszes.

In diesem Jahr<sup>125</sup> sind Hansz Kämpf, Claus Jacob, Hartung von Hochheim, Endres Kropf, Heinz Peter und Stephan Bergmüller zu raisigen Söldnern angenommen worden, und jedem 1/4tel Jahr 60 Pfd. Heller zur Besoldung versprochen worden.

Das Ungeld haben etliche Bürger bestanden um 1145 Pfd. Heller, als Jacob Cremer, Hansz Neügebauer und Peter Euglein. [S. 448]

A° 1395<sup>126</sup> als der Landfried ufgerichtet worden, hat E. E. Rath 20 Pferd darzu erkaufft, und diese uf ihre raisige Bürger bestellet. Wurden auch zu Dienst angenommen Hansz Schneller, Cunz Reizmann, Cunz Pfeüfer, Hansz Kirchner, Reiz Marr, Cunz Heimbach und Hansz Stedler. Deren jeden hat man uf ihre eigene Cost und der Stadt Futter alle Tag 4 Pfd. Heller geben, und so sie ausreisen, uf der Stadt Kosten zu verlegen versprochen. Und ist man dies Jahr dem Landfrieden gen Nürnberg, Auerbach, Bamberg, Rottenburg und Neustatt an der Aysch zu Dienst geritten, von Petri Pauli an bis uf Galli.

A° 1397 Wenceslaus Imperator sub dato Prag St. Phil. und Jacobi Abend<sup>127</sup> erlaubte der Stadt Schweinfuhr, eine Brücken über den Main zu machen und zu bauen, ungehindert männiglichs. Eod. ao. 1397 zu Prag am St. Johann. Baptistae Tag<sup>128</sup> befreyet er die Stadt Schweinfuhr, damit sie die Brücken über den Main desto besser bauen und hernach bessern möge, dasz sie befugt seyn solle, für Zoll einzunehmen, wie unterschiedlich darin verleiht.

Item<sup>129</sup> erlaubt er der Stadt, in des Reichs Strom uf dem Main an der Stadt und auch uf dem Land Brücken, Steig, Mühlen, Wehr oder sonst andere Gebäu, woran die Wehren, zu bauen.

Item de dato Nürnberg den Donnerstag vor Simonis und Juda<sup>130</sup> erlaubt er der Stadt 1) Schädliche Leut, so uf wahrer That ergriffen, niederzuwerfen und zurichten. 2) Dasz von aller Haab, so in die Stadt verkauft oder von dannen geführt oder ufgeladen wird, auszer des Brücke-Zolls kein fernerer in der Stadt gegeben werden solle. 3) Befreyet er die Stadt und alle Innwohnere aller neüer Zöll, Ungeld und anderer Ufsezung. 4) Dasz niemand der Stadt angehörige Dörfer mit Beeth oder Steuer besezen solle.

Item eodem anno et loco<sup>131</sup>. Befreyet er die Stadt, alle dero Bürger gemeinlich und sonderlich, dasz die für kein Landgericht oder andere Gerichte geladen werden sollen.

Mittwochs vor St. Martini<sup>132</sup> begnadet er die Stadt zu Ergezung ihres von der Ablösung empfangenen Schadens: 1) Dasz sie Edle, Bürger und Bauern aufnehmen, auch eigene Leüt und unverrechnete Amtleüte behalten möge. 2) In der Stadt allermänniglichs, Fürsten, Herren, Ritter oder Knechten, Bürger oder Bauern Fried und Geleit geben. 3) Sollte männiglich zu ihren 3 Jahrmärckten in zweyen

---

<sup>121</sup> Urk. num. 181.

<sup>122</sup> Urk. num. 178.

<sup>123</sup> Urk. num. 183.

<sup>124</sup> Vielmehr ao. 1392. Urk. num. 182.

<sup>125</sup> Spr. Ann. 1394.

<sup>126</sup> Spr. Ann. 1395.

<sup>127</sup> Urk. num. 188.

<sup>128</sup> Urk. num. 190.

<sup>129</sup> Urk. num. 189.

<sup>130</sup> Urk. num. 193.

<sup>131</sup> Urk. Num. 192.

<sup>132</sup> Urk. num. 194.

jeder zu 7 Tagen und den dritten 17 Tag Sicherheit und Geleit, doch der Stadt verwiesene Leüt ausgenommen, haben. 4) In Abwesen des Vogts oder Schultheizens sollen sie Macht haben, an dessen statt einen Richter oder Frager zusezen. 5) Befreyung der unsteuerbaren Güter. 6) Widerruft den Ausspruch zwischen Würzburg und der Stadt gethan durch Mainz und Bamberg, darvon droben A° 1389. [S. 449]

Item<sup>133</sup> gebeüt absonderlich Wenceslaus dem Erzbischoff Werner zu Trier und Pfalzgraf Rupprechten, dasz sie als Churfürsten der Stadt Freyheiten, von ihm gegeben, confirmiren wollen, eodem anno locoque.

Am Tag Jacobi Apostoli<sup>134</sup> ist das Ungeld, die Mitzen in der Mühl, zwifach zu geben, gemacht worden, darzu von jeden Fuder Wein einen halben Gulden Niederlag-Geld.

In diesem Jahr hat H. Borziwoy von Swinar, Böhmischer Landherr, dieser Zeit Amtmann des Landfriedens in Bayern, Landvogt in Elsass, Vogt zu Schweinfurt 800 fl. uf die Vogtey allhier geliehen, hat er die Vogtey Wiprechten von Grumbach für 800 fl. wieder verpfändt, der auch Vogt dieser Zeit der Stadt Schweinfurt worden, hat ihn König Wenceslaus confirmirt.

A° 1398<sup>135</sup> hat man zu Niederwehren Hannsz Hirten, Peter Keszen, Dieterich und Conz Pfeüfer niedergeworfen; ist Conz Peüfer Wilhelm Dietmars Knecht gewesen; welche als Feind gemeiner Stadt durch den Nachrichter von Rottenburg mit dem Schwert gerichtet worden.

So sind auch in diesem Jahr der Stadt Feind worden Diez von Thüngen zum Reüsenberg, Mangold von Ostheim und Hannsz von Heszberg, Ritter, und Hermann von der Kehre. Desgleichen auch Hannsz und Peter von Kisingen, Endres und Peter von Wermershauszen. So haben die von Forchheim 4 Bürger gefangen.

In diesem Jahr hat der Abbt von Bildhauszen ihm seinen Hof zu freyen gebetten, ist ihm aber abgeschlagen worden.

Es ist auch in diesem Jahr ein grosz Sterben allhier gewesen, dafür man das folgende Jahr<sup>136</sup> in Proceszion gangen.

A° 1399. In diesem Jahr hat man einen Weg am Graben vom Mühlthor bis zum Obern Thor geöffnet und aufgerämet.

A° 1400<sup>137</sup> erkaufte die Stadt von dem päbstischen Gesanden das Butter Eszen in der Fasten um 20 fl.

Arnold von Rosenberg<sup>138</sup> der ältere ist Reichsvogt allhier worden. – Uf den Tag zu Nürnberg eine Verordnung gemacht, dasz man 30 d. für 1 Pfd. nehmen solle.

*Dieses Jahr sollte Bischoff Gerhard Schweinfurt und Windsheim, als die mit der Bischoffs Städten Würzburg, Carlstadt, Gerolzhofen, Mellerstatt, Fladungen, Meiningen, Königshofen, Haszfurt, Ebern, Seszlach etc. in Verbündnis gestanden seyn sollen, überfallen, und eingenommen haben, wie W. Krüger in Hist. Mille viror.<sup>139</sup> pag. 711 schreibt.*

Einer von Schletten<sup>140</sup> ist dies Jahr Commenthur ufn teutschen Hausz gemacht worden. [S. 450]

So wurd auch der Bürger Stätt-Geld, die uf dem Marckt feil haben, angeordnet.

A° 1401. Rupertus Rom. Imp. confirmirte sub dato Nürnberg uf Invocavit<sup>141</sup> der Stadt insgemein alle und jede Rechte, Gnad, Freyheiten, gute Gewohnheit und Geseze.

Item<sup>142</sup> begnadet er die Stadt, dasz sie Forderung und Anspruch halben von dem groszen Krieg, den die Fürsten und Städte gegen einand vor 12 Jahren geführt, herrührend, am Kays. Hof-, Land- und andern Gerichten nicht sollen fürgenommen werden. Dieser Krieg hat sich in ao. 1388 zwischen den Städten und Fürsten in Schwaben, Bayern und Francken erhoben, davon besiehe die Historicos Seth. Calvis.<sup>143</sup> Poera Chronolog. Pag. 1073. Hist. De Landgrav. Thuring. C. 130.

König Ruprecht<sup>144</sup> ist von Nürnberg mit den Schencken von Limburg und Burggrafen Johannsen hiehero kommen, und hier gelegen, den E. E. Rath mit Haber, Wein und Fischen, darzu mit 60 fl. an Geld verehrt, den Bischoffen zu Speyer, Canzlarn, mit 6 fl., Grafen von Limburg, Hofmeister, mit 4 fl. samt aller Zehrung.

---

<sup>133</sup> Urk. num. 195.

<sup>134</sup> Spr. Ann. 1397.

<sup>135</sup> Spr. Ann. 1398.

<sup>136</sup> Spr. Ann. 1399.

<sup>137</sup> Vgl. Spr. Ann. 1437.

<sup>138</sup> Spr. Ann. 1400.

<sup>139</sup> Siehe oben S. 428 not. † Vgl. hiezu Spr. Ann. 1398.

<sup>140</sup> Spr. Ann. 1400.

<sup>141</sup> Urk. Num. 197.

<sup>142</sup> Urk. num 199.

<sup>143</sup> lebte 1556-1617.

<sup>144</sup> Spr. Ann. 1401.

Dieser Rupertus<sup>145</sup> hat in diesem Jahr der Stadt 3 Jahrmärkte, deren die zween 7 und den einen 16 Tag lang halten mögen, vergönnt und erlaubt.

Als das landgericht<sup>146</sup> zu Würzburg sich deren von Schweinfuhrt gerichtlich angemazt, ist ein Königl. Rescript, die von Schweinfuhrt davon zuweisen, dem Richter daselbst gebotten worden.

Hat der von Hanau<sup>147</sup> E. E. Rath allhier abgesagt und Fehde zugeschrieben von der königlichen Steuer wegen, welche in 3 Jahren nicht erlegt worden, hat man folgendes zu Nürnberg erlegt.

Es hat auch Adam von Heszberg der Stadt die Kühe abgeschlagen und weg getrieben.

A° 1402. Oberndorf ist der Zeit dem Abbe von Theres mit aller Herrlichkeit angehörig gewesen, welches Clausz von Rothenhan getheidigt und ihnen einen Kauf zustellen angebotten, ist aber verblieben.

In diesem Jahr hat man das Glöcklein, so 124 Pfd. gewogen, das erste mal ufs Rathhausz kauft, ist hernach ao. 1554 auch vergangen.

Auch ist A° 1403<sup>148</sup> der Landfried allhier gelegen und ein Absagbrief deren von Hutten gen Werberk zugesand, dahin E. E. Rath allhier ihre Wäpner zu Rosz und fusz gesand, seyn ausgewesen 4 Wochen 3 Tage, dasz gewonnen und erobert. *Vide et Chronic. Wirceb.*

In diesem Jahr<sup>149</sup> ist das landfriedens wegen eine grosze Versammlung hier gewesen, Bischoff Johann zu Würzburg, der Abbt von Fulda, Graf Heinrich, Friedrich Schenck, Bernhard von Hennenberg, Friedrich Schenck von Limburg, Pieckenbach, Hohenlohe und viel andere von der Ritterschaft. *Die Würzburgische Chronic schreibt, dasz zu Mergentheim am Sonntag nach St. Bartholomaei des Landfriedens wegen zusammen kommen seyn Wenceslaus der abgesezte König, Bischoff Johann zu Würzburg, des Bischoffs Gesanden, Abbts Johann von Fulda, Burggraf Friedrichen von Nürnberg und der Städte Nürnberg, Rottenburg, Schweinfuhrt, Windsheim Weisenburg.*

König Ruprecht<sup>150</sup> setzte den Städten einen Tag gen Heidelberg, und bate sie, ihme etliche Steuer zu leisten. Aldo<sup>151</sup> hat er durch Ansuchung e. E. Rath das Königl. Rescript, das Weg-Geld oder Zoll zunehmen, ertheilt und confirmirt Dominica Invocavit.

A° 1404<sup>152</sup> ist der Fränckische Landried erneuert worden.

A° 1405<sup>153</sup> it König rupert abermahls allhier gewesen, hat E. E. Rath auszerhalb Fische, Wein und Haber 30 fl. an Geld. Herzog Johannszen, Ihre May. Sohn, 15 fl. an Geld, auch seine Hofmeister, den Grafen von Öttingen, samt andern seinen Hofleuten sondere Verehrung gethan.

In diesem Jahr hat E. E. Rath die Verordnung gethan, dasz der gemeine Nuz allein den Salz-Handel haben und deszen genießen sollte.

Dominica post Andreae ist der Chor im Closter geweiht worden. *A° 1405 ist angeordnet worden, dasz niemand Salz feil haben solle, denn allein gemeine Stadt, und ao. 1576 also wieder angefangen worden.*

A° 1406<sup>154</sup> In diesem Jahr ist der Kiliansberg wieder geweyhet worden.

A° 1407<sup>155</sup> de dato Alzey Mittwochs nach Qvasimodogeniti confirmirte und renovirte Rupertus Imp. Kayser Carls gethane Befreyung, und dasz man dnerswo nirgends, dann für dem Reichter der Stadt Schweinfuhrt, zu Recht zustehen schuldig.

In diesem Jahr<sup>156</sup> hat E. E. Rath grosze Anfechtung wegen des Zolls, darmit sie neulich König Rupert begnadet hat, gehabt, derhalben ihr Privilegium zu Mergentheim vor des Landfriedens Verwandten fürlegen müssen, und seynd Hannsz Zöllner und Dieterich Truchsesz ihnen beyzustehen gebetten worden.

Königl. May. Hat die Stadt vor Eberten von Buchenau, als Ihre May. Und des ganzen Reichs Feind gewarnet, fürzusehen.

A° 1411<sup>157</sup> ist über den Kierchbau. So von Hannsz Glaszern und Hannsz Nortling verwendet, Rechnung geschehen und ist auf den Tag Martini der Chor, so neü gebaut worden, mit samt 3 Altaren durch Erlaubnis Bischoffs Johannsen geweyht worden.

---

<sup>145</sup> Vergl. Urk. num. 198 mit 194.

<sup>146</sup> Spr. Ann. 1401.

<sup>147</sup> Spr. Ann. 1402.

<sup>148</sup> Vielmehr nach Spr. Ann. 1402.

<sup>149</sup> Spr. Ann. 1403.

<sup>150</sup> Spr. Ann. 1403.

<sup>151</sup> Urk. num. 201 Donnerstag nach Georientag.

<sup>152</sup> Spr. Ann. 1404.

<sup>153</sup> Spr. Ann. 1405.

<sup>154</sup> Spr. Ann. 1406. Der vorhergehende Satz fehlt in Sch.

<sup>155</sup> Urk. num. 202.

<sup>156</sup> Spr. Ann. 1407.

<sup>157</sup> Spr. Ann. 1411.

A° 1412<sup>158</sup> Dies folgende 1412. Jahr hat man auch beide Capellen zu unser lieben Frauen ufn Zürich und St. Kilian geweyht.

Man hat auch die Landwehren oben an der breiten Wiesen, welche man vor einem Jahr versteint, ufgeworfen.

In diesem Jahr<sup>159</sup> ist Hannsz Heimbach von gemeiner Stadt wegen zu Kais. May. Sigismundum gezogen, ihre Privilegia confirmiren zu laszen, haben Förderung von Burggraf Friedrich empfangen, sonderlich das Privilegium, das Reichs-Amt belangend, Zu Wohlfahrt der Reisz hat man ihm das Amt der H. 3 König laszen halten.

A° 1413<sup>160</sup> Den Schebers Brun uf dem Anger hinter dem Zeüchhausz hat man dies Jahr gemacht. In diesem Jahr hat Kaiser Sigismundus der Juden Haab und Güter zu versteüern in einen Rescript ausgehen laszen, und ist Erkinger von Seinsheim Collector gewesen.

Am St. Andreas Abend<sup>161</sup> sub dato Lodi in Lomburdia confirmirt und erneüert Sigismundus Rom. Imp. der Stadt alle ihre Gnad, Freyheit, Recht und gute Gewohnheit, Brief, Privilegia und Handvesten, wie die von Worten zu Worten lauten und von vorigen Kaisern erworben und redlich herbracht.

A° 1414<sup>162</sup> war das General-Concilium zu Costniz, dahin die Stadt sendete Hannsz Heimbuchen und Johann von Salzburg, daruf wird das Jahr hernach 1415 d. 5. Jul. Johann Husz verbrannt, ao. 1416 Hieronymus von Prag. A° 1417 fiengen die Husziten in Böhmen den Krieg an.

Erkinger von Seinsheim<sup>163</sup> brachte von Kays. May. ein Rescript aus um den See zu Sennfeld, Fischgruben zu Grettstatt und über das Fahr.

In diesem Jahr<sup>164</sup> hat man Burggrafen Hannszen von Nürnberg ersucht wegen des Dorffs Oberndorf, welches der Burggrafen gewesen, ehe dann es ans Closter Theres, Thüngen oder Schweinfuhrt kommen.

Zu Costniz am St. Valentins-Tag<sup>165</sup> verliehe und gabe Kaiser Sigismundus der Stadt eine Mesz, alle Jahr Sanct Martins-Tag anzuheben, solle wähen mit allen Rechten, Freyheiten, Geleiten und Handlungen 17 ganze Tag nach einander mit allen den Geleiten und Gnaden, als der Jahrmarckt Sonntags nach Exaltationis Crucis hat. Diese Mesz wird der Elisabetha Marckt oder Mesz genannt; vid. anno 1422.

In diesem Jahr<sup>166</sup> hat E. E. Rath dem Spital 6 Pfd. 1 sh. 1 d. zusamt 54 Hünern ewigs Zinsz und Gült uf Walpurgis und Fasznacht fällig für 240 fl. uf einen Wiederkauf zu kauffen geben.

Item hat man gemeiner Stadt gröszer Innsiegel machen laszen durch Jacob Goldschmid.[S. 453] A° 1416<sup>167</sup> haben die von Bamberg E. E. Rath vor Kays. May. wegen des Lochs am Main verklagt, dasz sich E. E. Rath vor Kays. May. zu Costniz in Schriften verantwortet haben durch Hannsz Heimbach und Joh. von Salzung.

A° 1417. Sigismundus Imp. Confirmiret ultimo May<sup>168</sup> zu Costniz Caroli IV. Privilegium ao. 1362 zu Nürnberg geben.

Hat E. E. Rath<sup>169</sup> ihren Burgern ofentlich mandiren laszen, dasz Keiner weiter geistlichen Leüten, Kirchen, noch Clöster nichts hin bescheiden solle. Darum E. E. Rath in das geistlich Gericht zu Würzburg geladen worden, hat aber davon appelliret.

Dies Jahr ist das Gewölb in der Pfarr-Kirchen vor dem Chor uf den 4 Säulen neu gemacht worden.

A° 1420<sup>170</sup> sind die Sachen wegen des Lochs hiemit ganz dirimiret und versühnt worden; 1421 Donnerstag vor aller Heiligen<sup>171</sup>.

A° 1420 am Sonntag nach Allerheiligen<sup>172</sup> ufn Berge zum Kutten, erlaubt Kayser Sigismundus der Stadt um willen sie sich mit 30000 fl. wieder zum Reich gelösz, dasz sie Macht haben sollen, Juden ufzunehmen und deren zu der Stadt Nuzen zugebrauchen, allermaszen wie Nürnberg, doch unabbrüchig Kays. May. Cammer-Gefäll, so sie von den Juden haben.

A° 1422<sup>173</sup> befreyet Kayser Sigismundus die Juden zu Schweinfuhrt vor fremden Gerichten.

---

<sup>158</sup> Spr. Ann. 1411 und 1412.

<sup>159</sup> Spr. Ann. 1412.

<sup>160</sup> Spr. Ann. 1413.

<sup>161</sup> Urk. num. 209.

<sup>162</sup> Spr. Ann. 1414.

<sup>163</sup> Urk. num. 214.

<sup>164</sup> Spr. Ann. 1414.

<sup>165</sup> Urk. num. 213.

<sup>166</sup> Spr. Ann. 1415.

<sup>167</sup> Spr. Ann. 1416.

<sup>168</sup> Urk. num. 217.

<sup>169</sup> Spr. Ann. 1417.

<sup>170</sup> Spr. Ann. 1420.

<sup>171</sup> Urk. num. 223 b.

<sup>172</sup> Urk. num. 222.

<sup>173</sup> Urk. num. 225.



Die Elisabether-Mes<sup>174</sup> oder Marckt allhier ist erstlich durch Heinz Angermann uf dem Marckt in den umliegenden Städten verkündigt und ausgeschrien worden.

Freytag nach Martini<sup>175</sup> verschreibt sich Bischoff Johann zu Würzburg den Ausspruch wegen des Lochs im Mainflusz, darüber sich die Waszer-Leüt beschwerten, dasz sie weder uf noch abkommen könnten<sup>176</sup>.

A° 1425 am Dienstag nach Michaelis Tag<sup>177</sup> hat Dieterich Abbt zu Theres das Dorf Oberndorf Carlh und Cunzen von Thüngen um 1100 fl. mit seiner Zugehör verkauft.

A° 1424<sup>178</sup> hat ein masz Wein drey Heller golden. Eodem anno ist die Burgermeister dasz Jahr zweimal zuuerndern angeordnet worden, als Luciae bisz Pffingsten vnd Pffingsten bisz Luciae. Hatt Hansz von Fladung vnd Cuntz Schmidt regiert, dann Jacob Hoffman und Heintz Angerman.

A° 1426<sup>179</sup> ist der Brun neben dem Rathhausz gemacht worden.

A° 1427. Sigismundus Imp. gab de dato Griechisch Weisenburg am Mittwoch nach Allerheiligen<sup>180</sup> der Stadt das Privilegium, dasz sie möge Schuz und Schirm suchen und sich mit andern Reichs-Ständen vereinigen und verbinden, wo sie wolle, weil sie andern Reichs-Stätten zu ferne gelegen und doch scharpfe anstosende Land und Gegenden habe. Solches wurde bald ins Werck gericht und ein Schuzherr nach dem andern angenommen. Vide anno 1431.[S. 454]

Mittwochs nach Allerheiligen<sup>181</sup> zu Griechisch Weisenburg befreyt Sigismundus die Stadt, dasz niemand, wer dieser, sie mit burcklichen oder einerley andern neüen schädlichen Bauen in einer Meil Wegs um sie überbauen oder mit solcher Neüigkeit beschweren solle. Dieses Privilegium confirmirt Ferdinandus I. A° 1559.

Item eod. anno et loco<sup>182</sup> mandirt Sigismundus voriger Kaiser gegebene Marckt-Befreyung: 1) Dasz des sichern Geleits für Schuld, verschuldete Sachen oder Miszethat niemand, auszer den es insonderheit gegeben, zu geniesen habe. 2) Dasz die Stadt Macht haben solle, den Burckstall, den die Herrschaft Hennenberg in Zeit der Versazung aufgebaut (davon droben ao. 1304) niederzureisen, und die Stadt solches Orts zu bevestigen. Es stund<sup>183</sup> aber diese Burck zu End der Stadt, do mans jzo den Zürch nennt, dahero die Gasz, so vom Mühlthor dahin gehet, noch die Burck-Gaszen genennet wird, und der Plaz uf den Zürch der Burckgraben. Solcher Graben wurd durch Schütterden und Pflasterwerck in der Stadt dahin geführt, gefüllet und den Burgern kurz vor den Krieg ohngefährlich 1538 mit Häuszern zu bauen vergönnt. So war auch ao. 1570 noch ein Stück Mauern an dieser Burck über 150 Schuh lang und 7 Werckschuh dick abgebrochen und zum Rathhausz verbaut.

Kaiszer Sigismundus eodem loco et tempore<sup>184</sup> erneüert der Stadt Privilegia eines Amtmanns wegen, desnelben anzunehmen, der sie bedünckt, dem Reich und der Stadt nüzlich und beqvemlich zu seyn, auch denselben, da er ungetreü und undüchtig funden würde, so oft es noth geschicht, wieder abzusezen. Solch Privilegium confirmirt Maximilian I. A° 1493. Carol. V. ao. 1521. Ferdinand I. ao. 1537. 1559. Maximilian II. ao. 1563.

Item<sup>185</sup> thut Kaiser Sigismundus Befelch, dasz die Creüziger des teütschen Ordens ihr Hausz, so zuvor ein Closter gewesen, mit Leüten und Gütern an das Landgericht nacher Schweinfuhrt gehört, aber anjezo zum Burckhausz gemacht mit Thürmen und andern Bauen bevestigt, Amtleüt darin gesezt und Gericht darin gehalten, von Stund an gänzlich wiederum abthun und alles zum vorigen Wesen richten sollen.

In diesem Jahr<sup>186</sup> geschah ein Vertrag mit Bischoff Johann zu Würzburg der Schweinfuhrter Juden halben, dasz er sie nemlich nicht in sein Gericht geistlich und weltlich ziehen wolle, und anderer mehr Artichel wegen.

Die Abgesanden<sup>187</sup> zu Kays. May. verzehrten in Ungern und verehrten für die Juden-Freyheit 960 fl. Dieselbe folgt gleich hernach.

Am Montag vor St. Tiburtii<sup>188</sup> zu Presburg vergönnte Sigismundus Imp. der Stadt in Ansehung dem Reich erwiesener Treüe und Dienst, und dasz sie sich härtiglich denen widersezt und noch, die sie

---

<sup>174</sup> Spr. Ann. 1422.

<sup>175</sup> Urk. num. 226.

<sup>176</sup> W. fügt hinzu: „nachzukommen“.

<sup>177</sup> Urk. num. 232.

<sup>178</sup> Spr. Ann. 1424.

<sup>179</sup> Spr. Ann. 1426.

<sup>180</sup> Urk. num. 239.

<sup>181</sup> Urk. num. 245.

<sup>182</sup> Urk. Num 237.

<sup>183</sup> Vergl. Paul Rosa oben s. 403.

<sup>184</sup> Urk. num 236.

<sup>185</sup> Urk. Num. 238.

<sup>186</sup> Urk. num. 234.

<sup>187</sup> Spr. Ann. 1427.

<sup>188</sup> Urk. num. 240.

gerne [S. 455] von dem Reich brächten, dasz die Jüden und Jüdin 20 Jahr bey ihnen behalten und deren genüßen mögen, die auch anderswo nirgend, dann vor dem Rath der Stadt, beklagt und gerechtfertiget werden sollen.

Item ibidem am Sonntag nach Misericordias Domini<sup>189</sup> erlaubt er der Stadt, dasz sie Jüdenschaft besteüern, strafen mögen, doch also, dasz solche Steuer zu der Stadt Nutzen gewendet und damit aus Schulden gebracht werden möge.

In diesem Jahr<sup>190</sup> ist die peinliche Gericht-Statt an der Galgenleiten gemacht worden.

A° 1430 am Mittwoch vor Trium Regum<sup>191</sup> mandirt Kaiser Sigismundus zu Presburg allen des Reichs Ständen, die Stadt Schweinfurt bey ihren der Juden halben erlangten Privilegien ungeirrt und die Juden bey des Raths uf ihren habenden Jurisdiction unbetrübt bleiben zu laszen.

Als der Teütschmeister<sup>192</sup> in gemeiner Stadt eztlicher Gütter halben dem teütschen Hausz zuentziehen, rechtlich fürgenommen, aber in Recht erkannt und der Teütschmeister in die Expensen condemnirt, hat E. E. Rath einen Würzburgischen Advocaten gebraucht und des teütschen Hauszes Kauf halben handeln laszen. Vid. ao. 1437.

In diesem Jahr<sup>193</sup> hat man den Roszbrunn für das Bad geleitet, vide ao. 1577.

Das Holz vorn am Eichen hat man den Bürgern dies Jahrs verkauft, so es ausgereüt, und Weinberg dahin gepflanzt. Weilen nun solche Weinberge fast alle zinsz- und zehendfrey, hat<sup>194</sup> solche Lag den Namen: Eigen, bekommen

Dienstag vor Judica 1431<sup>195</sup> confirmirt und renovirt Kayszer Sigismundus zu Nürnberg der Stadt von vorigen Kaisern erworbene Gnad und Freyheit 1) also, dasz die Stadt, wo sie schädliche Leüt ankommen mögen, sie dieselbe fahen und mit ihnen heimführen und über sie richten. 2) Erlaubt er der Stadt, dasz sie nicht mehr, wie herkommen, verbunden seyn solle, in Sachen, die eine Gemeind betreffen, dieselbe durch ihre 2 Burgermeister vertreten zu laszen, sondern mögen wohl 2 ihrer geschwornen Bürger darzu brauchen.

Item<sup>196</sup> confirmirt er ungeachtet vorgethaner gemeinen Confirmation aller Privilegien, auch besonders Kaiser Carls gegebne Freyheit von allen fremden Gerichten, weilen dieselbe überfahren worden, und renovirt sie unwiderrufflich, confirmirt auch zugleich alle der Stadt Ordnungen, Geseze, Gebräuch und gute Gewohnheiten.

A° 1431 Donnerstag für Judica<sup>197</sup> zu Nürnberg nach einverleibter Erzählung, wie oft und hoch jedesmals vor und gegen wen die Stadt, Marck und Burck und Amt Schweinfurt versezet worden seyen; [S. 456] auch was derentwegen die Stadt, und dasz sie sich wiederum zum Reich mit groszen mercklichen Schulden gelöszt, demselben für getreüe Dienste erwiesen, confirmirt solchemnach Sigismundus: 1) Alle solche wiedergebrachte und gekaufte Gütter, sezt und ordinirt, dasz ein jeder Amtmann die Marck und Innwohner mit allen des Reichs Gütern, Rechten und Zugehörungen fürter bey ihren Rechten und Zugehörungen bestehen bleiben und gehalten werden sollen. 2) Confirmirt auch ferner Kaisers Caroli IV. wider weitere Versazung gegebene Privilegia.

Am Freytag nach St. Ulrichs-Tag<sup>198</sup> zu Nürnberg confirmirt Sigismundus Imp. den Vertrag durch König Rudolphen ao. 1282 zwischen dem teütschen Hausz und der Stadt Schweinfurt betheidigt.

A° 1431. Am Sonntag Qvasimodogeniti<sup>199</sup> gab Bischoff Johann von Brün 3 Urkund, Revers und Verzicht von sich, darin er bekennt, über die Stadt Schweinfurt oder ihre Bürger nimmermehr Recht zu sprechen, sondern do er oder die ihren was hätten, solches vor dem Amtmann thun, de speciali Mandato Domini Herbipolensis. *Die Würzburgische Chronic schreibt, ist höhnisch darüber, die Schweinfurter wären längst aus dem Landgerichtszwang des Herzogthums zu Francken gewesen, hätten sich derowegen, weilen Bischoff Johann in Nöthen gesteckt, mit Geld los zu kaufen gemeint, und deswegen einen Brief von gedachten Bischoff allein unter Siegel erhalten.* Kaiser Sigismundus confirmirt *nichts destoweniger* solchen Bischoffens Johannsen Revers ao. 1434, ubi vide.

Mittwochs nach St. Gallen<sup>200</sup> vertrug sich Schweinfurt mit Ebrach wegen ihrer Behausung, die sie von Hannsz Müller, Schmalzcast genannt, kauft; soll jährlich 10 fl. Steuer geben, der Castner der Stadt schwören etc. vide A° 1573.

---

<sup>189</sup> Urk. num. 241.

<sup>190</sup> Spr. Ann. 1429.

<sup>191</sup> Urk. num. 242.

<sup>192</sup> Spr. Ann. 1430.

<sup>193</sup> Spr. Ann. 1431.

<sup>194</sup> Zusatz des Chronisten.

<sup>195</sup> Urk. num. 245.

<sup>196</sup> Urk. num. 247.

<sup>197</sup> Urk. num. 246.

<sup>198</sup> Urk. num. 253.

<sup>199</sup> Urk. num. 248.

<sup>200</sup> Urk. num. 254.

Albert<sup>201</sup> Bischoff zu Aichstatt hatte der Stadt Schweinfurt am St. Jacobi Abend 1430 zu R Urthel und zu einem steten unwiderrufflichen Kauf zu kaufen geben alle des Stifts Gütter, Zinsz und Gült in der alten Stadt und in der Marckung zu Schweinfurt gelegen, nichts ausgenommen als die Mannlehn, darüber auch ein Vidimus gemacht ao. 1431 Montags nach Simonis und Judä. Kaiser Sigismundus aber cassirte diesen Kauf zu Nürnberg 1431 Dienstag nach Qvasimodogeniti<sup>202</sup> uf Anrufen Eberharden von Seinsheim Meister des teütschen Ordens, weilen der Bischoff solche Stück dem Orden nicht zuvor angeboten hat, wie sich denn Bischoff Reinbold zu Eichstatt A° 1294 d. 3. May deswegen gegen den Orden verschrieben, welcher Bischoff auch ihm dem Orden die Hofstatt das teütsche Hausz darauf zu bauen für Eigenthum gegeben hat, wie deszen Münsterus in seinem angezogenen Diplomate gedencket, darvon droben A° 1203<sup>203</sup>. Darauf<sup>204</sup> verkauft Bischoff Albrecht gedachte Stück Eberharden zu Seinsheim etc. A° 1431 Sonntags nach Viti. Als im nechsten Jahr hievor<sup>205</sup> E. E. Rath das Dorf Oberndorf[S. 457] gekauft, ist von Carl Zeümblein und Lorenz von Geisz das erstemal von Rathswegen das Gericht aldo gehegt und gehalten worden. A° 1433<sup>206</sup> hat E. E. Rath die Mezgergaszen zu pflästern angefangen. A° 1434<sup>207</sup> ist die Gaszen zu unser Lieben Frauen, dann die Krumme Gaszen dies Jahr gepflästert worden.

So wurde auch der Brunn bey St. Kilians-Kirchen zu machen angefangen.

Mittwochen nach St. Gregorij<sup>208</sup> confirmirt Kaiser Sigismundus den Ausspruch und Urthel zwischen Würzburg und Schweinfurt ao. 1431 der Cent halben ergangen, sowohl deswegen von Bischoff Johannsen darüber gegebenen Revers, nemlich: 1) Dasz Würzburg den Cent-Richter abthun. 2) In das Schweinfurtische Centgericht zu ewigen Zeiten nicht reden oder eintragen. 3) Darzu auch redliche unverläumte Leüt zu Schöpfen genommen, die verläumdete aber entsezt. 4) Solle das Gericht vom Amtmann, oder wem ers befiehlt, besetzt werden. 5) Das Urthel, do sich dessen die Schöpfen nicht einigten oder verstehen, vom Rath, altem Herkommen nach, gehohlet werden. 6) Erlaubt er zugleich dem Amtmann zu Schweinfurt hinfürter den Blutbann zu verleihen, doch dasz der Amtmann oder ein Bürger des Raths zu Schweinfurt solchen Bann aus Kays. May. Handen empfahe, als Recht ist.

Item<sup>209</sup> erneuert und confirmiret Sigismundus der Stadt alle und jede ihre Gnad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia, Handvesten, die ihnen von Ihre May. und deren Vorfahren am Reich gegeben sind, auch ihr alt Herkommen und gute Gewohnheiten.

In diesem Jahr<sup>210</sup> hat man wegen einer Wittibin, die Lorenzin genannt, wider den Pfleger und Landrichter zu procediren fürgenommen, auch vollendet.

A° 1435 Mittwochs nach Allerheiligen<sup>211</sup> richtet Graf Wilhelm von Henneberg und die Stadt Schweinfurt wider das teütsche Hausz einen Verbündnis-Brief auf, einander beyzustehen, weilen der Orden die Kirch doselbst verstöret und bürgerliche Bäu dahin gemacht, und sie mit Amtleüten besetzt, dadurch Henneberg und die Stadt viel Unwillen und Unrecht zugefügt worden.

A° 1436 uf Petri Cathedrā<sup>212</sup> ist allererst der Kauf um Oberndorf neben Schmelfeld und Schmachtenberg für 5900 fl., wider welchen sich der Bischoff gelegt hat, bestättigt worden, durch Carl und Cunzen von Thüngen und Reüsenberg, und ist darüber in 8 Tagen zu Weinkauf verzehret worden 96 Pfd. 12 sh. Vide ao. 1566. Gravamine 39.

Am Mittwoch nach St. Joh. Bapt.<sup>213</sup> zu Kizingen machte Marggraf Friederich von Brandenburg Oberndorf, das ihm zu Lehen gienge, eigen, die Tüngen machten ihm dagegen ihr eigen Dorf Bonland zu Lehen.[S. 458]

Dies Jahr<sup>214</sup> ward die Jüden-Gaszen gepflästert.

A° 1437 Montags nach Bonifacius<sup>215</sup> hat man mit Eberharden von Seinsheim, teütschen Meister den Kauf mit dem teütschen Hausz samt allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten der Hilpersdorfer Marckung, ein Theil des Heyns und seiner selbst Marckung, nichts, auszer die Pfarr zu Geltersheim

---

<sup>201</sup> Urk. num. 244.

<sup>202</sup> Urk. num. 249.

<sup>203</sup> S. 431.

<sup>204</sup> Urk. num. 252.

<sup>205</sup> Spr. Ann. 1432. Hierzu Urk. num. 258.

<sup>206</sup> Spr. Ann. 1433.

<sup>207</sup> Spr. Ann. 1434.

<sup>208</sup> Urk. num. 261. II.

<sup>209</sup> Urk. num. 260.

<sup>210</sup> Spr. Ann. 1434.

<sup>211</sup> Urk. num. 265.

<sup>212</sup> Spr. Ann. 1435 und Urk. Num. 267.

<sup>213</sup> Urk. num. 269.

<sup>214</sup> Spr. Ann. 1436.

<sup>215</sup> Urk. num. 276.

ausgenommen, getroffen, für und um 18000 fl. 1000 also balden baar und der übrigen 8000 fl. wegen Bestallt zu machen; und<sup>216</sup> ist solches auszusprechen uf Erkinger von Seinsheim zu Hohen-Kottenheim, der lange Erkinger genannt, vorgedachten Eberhards Brudern gestellt worden. Und seind nachmals der Notul des Kaufbriefs halben, mit dem teütschen Meister überein zu kommen, Carl Zäumlein und Wolf Geier zu Kizingen gewesen, und ist H. Conrad Baumgärtner von Nürnberg mit der Stadt Mürstatt für die Kauf-Summa der 18000 fl. Bürg und Selbstschuldner worden. Dies Hausz<sup>217</sup> ist uf der Peterstirn gelegen gewesen, wie an den Ruderibus noch zu sehen, vor diesem aber ein Closter gewesen, wie schon zu öftern gedacht worden; deszen Marckung ist bis an den Bach vor dem Mühlthor gangen, daraus zu sehen, dasz Schweinfuhrt gar eine geringe Marckung musz gehabt haben. Sobald es kauft worden, und weilen man am Kauf-Schilling gezehlt hat, ist es durch die Bürgerschaft mit Befelch E. E. Raths mit Untergraben und Pulver-Unterlegen zerschoszen, zerschleift und ganz und gar devastirt und verderbt worden. Wo solches nicht geschehen, wäre der Kauf wiederum abgetriben und nicht gehalten worden, weil man ihn der Stadt nicht gegönnt hat. Als<sup>218</sup> man dan hernacher Stritts halben solches in guter Gewahr gehalten und bewacht hat. Und hat der Bischoff wider E. E. Rath dieses teütschen Hauszes halben den Kauf wegen seiner Jurisdiction widerfochten und nicht gestatten wollen. Sind Carl Zäumlein und Conrad Bodenstein tertia post Joh. Baptistae mit Befelch zum Bischoff von Würzburg abgefertigt worden, darüber ein Urtheil am geistlichen Gericht ergangen, sie sich bey dem Johann Abundi ihrem Advocaten mit einer Appellation gefast gemacht, wo icht was wider E. E. Rath fürgieng, zu provociren ad generale Concilium Basiliense.

Hansz Schwab erster Holz-Förster über das Gehülz ufgenommen worden.

Man hat auch von Stund an die Äcker zu teütschen Hausz gehörig den Bürgern verkauft samt etlichen Zinszen.

So ist die Bezahlung der Kauf-Summa der 18000 Gulden den teütschen Herrn durch Carl Zäumlein, Lorenz von Geisz und Johann Volcken, dem Stadtschreiber, in die Matthaei Apostoli geschehen. Folgens hat man den Kaiser um Confirmation dieses Kaufs angelangt; der Bischoff kam auch selbsten nach Eger. Doselbsten zu Eger Montags nach Jacobi<sup>219</sup> confirmirt Kaiser Sigismundus wegen der guldenen Bull, den Kauf des teütschen Hauszes, wie auch zugleich[S. 459] damit alle und jede der Stadt Gnad, Freyheit, Recht, Ungeld, Brief und Privilegia, und alle und jede gute Gewohnheit. Es befahl auch eodem loco et tempore<sup>220</sup> Kaiser Sigismundus dem Landgrafen Ludwig in Heszen, als der Stadt Schuzherrn, dasz er die Stadt wegen des teütschen Hauszes gegen den Stift Würzburg und sonsten geen männiglich schützen und schirmen solle. Diese güldene Bull wurd<sup>221</sup> E. E. Rath dieses Jahr Dienstag nach Mariä Himmelfahrt übergeben durch den fürnehmen Juristen Dr. Gregorium Heimbuch zu Würzburg, so ein Schweinfuhrter Stadt-Kind gewesen, und Lux Mundi genennt worden. *Deszen wird auch in der Würzburgischen Chronic ao. 1442 gedacht. Nota: Gregorius Heimbuch in Excommunicatione Pij II. P. M. vocatur Gregorius Heimbuch; vide M. Adamum<sup>222</sup> in Vitis Jure Consultorum P. 2.*

Hannsz von Weinkheim<sup>223</sup> fieng auch an E. E. Rath zu rechtfertigen von wegen des teütschen Hauszes und ihrer Begräbnis darinn, und nahm sie vor dem Landgericht zu Würzburg vor, vide ao. 1445.

A° 1437 hat E. E. Rath auch gerechtet zu Hauszen, um das Gehülz zwischen Zell und Üchtelhauszen, und solches mit Recht erlangt und erhalten.

A° 1438<sup>224</sup> Joh. Crämer reiset mit dem Stadtschreiber Joh. Volcken nach Prag um Confirmation der Privilegien anzuhalten.

Albertus II. Imp. confirmirte zu Prag Montags nach Petri und Pauli<sup>225</sup> der Stadt Privilegia allermaszen wie der vorigen Kaiser Confirmationes in sich halten.

In<sup>226</sup> die Kays. Canzley muste man 80 fl. geben; von<sup>227</sup> Kaiser Albert wegen hat man H. Conraden zu Weinsperg allhier gehuldigt.

A° 1442. Am Sonntag Laetare<sup>228</sup> zu Inspruck confirmirt Kaiser Fridericus der Stadt Privilegia; welches er dann wieder that ao. 1443 in der Neüstatt Freytags vor Palmarum.

---

<sup>216</sup> Spr. Ann. 1436.

<sup>217</sup> Vergl. Paul Rosa oben S. 400.

<sup>218</sup> Spr. Ann. 1437.

<sup>219</sup> Urk. num. 279.

<sup>220</sup> Urk. num. 280.

<sup>221</sup> Spr. Ann. 1437.

<sup>222</sup> Adam (Melchior) gest. 1622. Das citirte Buch erschien 1620.

<sup>223</sup> ibidem.

<sup>224</sup> Spr. Ann. 1438.

<sup>225</sup> Urk. num. 283.

<sup>226</sup> Spr. Ann. 1438.

<sup>227</sup> Spr. Ann. 1439.

<sup>228</sup> Urk. num 293.

A° 1443<sup>229</sup> verliehe Fridericus Imp. der Stadt Schweinfurt den Bann über das Blut des Landgerichts, also dasz sie über das Blut richten, und den Richtern, so sie darüber sezen, den Gewalt auch verleihen und geben mögen, als das von Alters Herkommen ist, de dato Neüstatt Freytags vor Palmarum.

A° 1447<sup>230</sup>. Die Gemein zu Schweinfurt machte einen Aufruhr wider den Rath, setzten denselben ab, nahmen ihnen die Schlüssel zu den Thoren, setzten etliche gefangen, schätzten sie und machten einen andern Rath, den sie den neuen Rath nenneten, gaben vor, sie würden mit der Steuer zu sehr beschwert, der Rath hätte viel Geld aufgenommen und den Edelleuten geliehen. *Dieser Aufruhr gedenckt auch* [S. 460] *die Würzburgische Chronic, und schreibt, dasz es auf St. Thoma-Tag geschehen*<sup>231</sup>. Der alte Rath wurd durch Kaiser Friedrichen wieder eingesetzt Wien Freitag vor Michaelis 1448<sup>232</sup>.

A° 1448 kamen auch Executoriales<sup>233</sup> von Kaiser Friedrichen uf ergangenen Ausspruch und Urtheil an die genannte des neuen Rathes zu Schweinfurt, dasz sie den alten Rath doselbst wieder einsetzen sollten, sub dato Neüstatt am Freytag vor St. Gallen-Tag ao. 1448.

A° 1449<sup>234</sup> that Bischoff Gottfried zu Würzburg einen Ausspruch zwischen den alten und neuen Rath Mittwoch vor Walpurgis 1449.

A° 1450<sup>235</sup> ward aber endlich dieser Auflauf zwischen dem alten Rath zu Schweinfurt an einem, dann dem neuen Rath und der Gemein doselbst am andern Theil durch Bischoff Gottfried zu Würzburg, Diez Truchseszen, Stephan Hageners von Augspurg, Berthold Volckmar und Cunrad Baumgärtner von Nürnberg, Mang Kraften von Ulm, Hannsz Eimkorn von Nördlingen, Heinrich Treb von Rotenburg ein Vertrag aufgericht sub dato Bamberg Mittwoch nach Urbani 1450 und hat der neue Rath, so abgesetzt worden, dem alten Rath für ihre Kost und Geld zahlen müssen 900 fl.

A° 1470 Montag vor Matthaei<sup>236</sup> zu Wien confirmirt Fridericus Imp. zum dritten mal der Stadt Schweinfurt in Ansehung der Getreuen Dienste und mercklichen Darlegens und Ausgebens, so sie des Reichs wegen, als sie sich wiederum zu demselben gelöst, gethan, alle und jede Privilegia, Handvesten, Stadtgericht, Landgericht und Bann des Landgerichts, Statuten, Übungen, Gewohnheit und Herkommen.

A° 1497 d. 26. Jun.<sup>237</sup> confirmirt Maximilian I. Rex Romanorum der Stadt ihre Privilegia D. 10. May<sup>238</sup> confirmirt derselbe zu Freiburg im Briszgau des Sigismundi Imp. Freyheit und inserirt solche von Worten zu Worten, dasz nemlich die Stadt Schweinfurt Macht haben solle, einen Amtmann zu sezen und entsetzen, so oft es der Sache Nothdurft erfordert und sie das gut bedüncket, sub dato Griechisch Weisenburgt Mittwoch nach Allerheiligen<sup>239</sup>.

A° 1440<sup>240</sup>. Haben Heintz Fladungen und Hans Marckhardt von E. E. Rathes wegen der Stadt Schweinfurt das erste Gericht zu Forst gehalten, war diesz Jahr<sup>241</sup> ein harter Winter, maszen in die 36 Schnee uf einander gefallen, daher nicht wohl fortzukommen war.[S. 461]

A° 1441<sup>242</sup>. Um diese Zeit wurden wieder etliche Güter vom teutschen Haus unter die Bürgerschaft in der Stadt, nach Dittelbrunn, Sennfeld und anders wohin verkauft, non reservato dominio, welches versehen, etliche Dörfer mit Geding eine Zeit lang versetzt, so aber nunmehr mit groszem Schaden verjährt. O tempora!

A° 1448 war ein sehr heisser und durrer Sommer, viel Bronnen versiegen hin und wieder; so wurden die Wasser und Bäche sehr klein, etliche trockneten gar aus, also dasz man an manchen Orten nicht Wasser genug gehabt, und war hin und wieder wegen des Mahlens grosser Mangel am Brod, daher unter dem gemeinen Mann grosse Noth und Jammer gewesen, aber des Weins war in Franken ein ziemlicher Vorrath, sehr stark und gut, desgleichen man viel Jahr zuvor und hernach nicht getruncken hat.

---

<sup>229</sup> Urk. num. 297.

<sup>230</sup> Vergl. Urk. num. 309 a verbis. Vnd als der partheye – edeln leuten gelihen.

<sup>231</sup> R.W. fügen hinzu: NB. Bey dem neuen Rath stunden Anton von Seckendorf und der alte Georg von Stein.

<sup>232</sup> Urk. num. 309

<sup>233</sup> Urk. num. 311.

<sup>234</sup> Urk. num. 312.

<sup>235</sup> Urk. num. 315.

<sup>236</sup> Urk. num. 344.

<sup>237</sup> Urk. num. 383.

<sup>238</sup> fehlt die Jahrzahl 1498. Urk. num. 385.

<sup>239</sup> R. hat hier ein auslassungszeichen und bringt, wie auch W., weiter unten nämlich zwischen die einträge der Chronik zu den Jahren 1500 und 1502 eingeschaltet, nachträglich Notizen zu den Jahren 1440-1468 incl. Und zwar theils aus Sprengerss Annalen, theils aus älteren Witterungsnotizen. Sie folgen hier im Texte in Klammern.

<sup>240</sup> Spr. Ann. 1440

<sup>241</sup> Wohl aus den in not. 3 erwähnten Witterungsnotizen, wie auch die Notizen über Witterung und Preise der Lebensmittel in den folgenden Jahrgängen.

<sup>242</sup> Spr. Ann. 1441.

A° 1449 ist am St. Veitstag der Wein wegen unversehener Reifens erfroren, desgleichen auch das Korn und andere Früchte, so war auch ein großer Landsterben an der Pestilenz.

A° 1451 in der Wochen Vincenti ist der Schnee, Regen und Eis, ein so großes Wasser worden, das es am Mainstrom und sonst in Franken etliche mal zerbrochen, und Schaden gethan; dies Jahr galt 1 Pfd. Rindfleisch 5 Heller, ein Pfd. Schweinefleisch 3 Heller, 1 Fuder Wein 7 Gulden.

A° 1457 galt 1 Fuder Wein 30 bis 40 Gulden, 1 Malter Korn aber 15 bis 16 Schilling, der Wein wurde ausgezapft um 9 bis 10 Heller, kamen also 9 Maas Wein um 1 Malter Korn.

A° 1462 ist Osterhilda, Endres Ambach, eines Meinunger Burgers Hausfrau am Tag Mathäi eines jungen Sohn genesen, und nach Ausgang der 6 Wochen, am 5. November, als sie wieder zur Kirche gehen wollen, hat ihr der liebe Gott auch eine junge Tochter bescheret, welche zur heiligen Tauf kommen und lange Zeit gelebet. M. Günther<sup>243</sup> ad pag. 185.

A° 1463. Freitag nach Urbani ist der Wein am Fusz erfroren ein Metz Korn galt 14 Pfennig, der Haber 15 Pfennig, 1 Heller Weck hat 33 Loth gewogen.

A° 1468. Fiel auf den Sonntag Georgi, war eben Sonntag Cantate ein großer Schnee, eben da das Korn schoszte und blüheten die Bäume, welches bei 10 Tag anhielte, thäte doch welches zu verwundern, keinen Schaden, sondern ist ein fruchtbar Jahr darauf gefolget. Dabei aber zu merken, dasz denjenigen Leuten ist Obst und Getraid verdorben, welche hinaus gegangen, und den Schnee mit Besen abgekehret, welche aber den Schnee liegen lassen, und Gott vertraut, denen ist nichts wiederfahren, maszen das Getraidt unter dem Schnee warm gelegen, wo er aber weg gethan worden, von der rauhen Luft beschädigt, und<sup>244</sup> weil der Weinberg nicht gerathen, so hat der Rath Johann Müllern und Cuntz Rosen ausgeschickt Wein einzukaufen und herein zufahren.]

In diesem Jahr<sup>245</sup> hat zu Schweinfuhr 1 Malter Waizen golten 5 Pfd – thut 25 sch. – und 1 Malter Korn 4 Pfd, thut 20 sch. –[S. 462]

A° 1499 Freitag nach Burckhardi<sup>246</sup> geschahe durch Graf Wilhelm zu Hennenberg ein Vertrag zwischen der Stadt Schweinfuhr und dem Carmelitter-Closter doselbsten über etzliche Zinsz und Gült zu Oberndorf.

A° 1500<sup>247</sup> erkaufte und erlangte die Stadt das Butteressen in der Faszten von dem päbstischen Gesandten um 25 fl. –

D. 27. Aug. eod. a.<sup>248</sup> sub dato Augspurg statuirte Maximilian I., ordnete und setzte, dasz die 2 Häuser und Gärtlein, das man jezo die Juden-Schul und Juden-Kirchhof nennt, der Statt, als deren sie jeder Zeit gewesen, seyn und bleiben sollen, der Juden Inhaben ihnen unschädlich, und sie, do die Juden über kurz oder lang aus der Stadt ziehen würden, dieselbe wieder zu ihren Hand und Gewalt zunehmen und zugebrauchen befugt seyn sollen.

Item<sup>249</sup> confirmirt er der Stadt Schweinfuhr dero alt Herkommen, giebt auch darüber besondere Sazung und Ordnung, dasz von beeden des Reichs Dorfgerichten, Gochsheim und Sennfeld, an E. E. Rath zu Schweinfuhr, von dannen ans Cammergericht tertia vice soll appelliret werden. 2) Giebt Macht und Gewalt, Eheberednus, Verträge und allerhand Contractus inter vivos, auch ultimas voluntates, Annehmung der Stief-Kinder zu rechten, oder deren Parification und Vergleichung, auch Übergab der Eheleute zu confirmiren. Item der Wittiben und Waiszen, oder die ihre vollkommene Jahre nicht erreicht, den Wahnwitzigen und andern, die deszen bedürfen, Curatores und Tutores zu ordnen, und dasz dieses alles eben diese Kraft haben solle, als wann es zu Würzburg oder an andern Land- oder dergleichen Gerichten verhandelt oder bekräftiget worden.

A° 1502<sup>250</sup> ist große Theuerung und Hunger in Teutschland gewesen.

Montag nach Cantate<sup>251</sup>. verglich sich die Stadt Schweinfuhr mit dem Carmelitter-Closter doselbst, dasz ihre Kirchen durch den Rath gewölbt werden mögen; als dann soll solcher Boden allein dem Rath zuständig seyn und zu beschütten zustehen.

A° 1513 um Elisabetha<sup>252</sup> machte die Bürgerschaft wegen der Beeth, neuen Ungeld, Trinckwein, Becken-Geld etc., item wegen gefreunden Rathes etc. einen Aufruhr wider den Rath, von dem sie Rechnung haben wollte. *Der Aufrührer aber wurden d. 15. October 1514 vier, als Philipp Horst, ein Steinmez, Valtin Braun, ein Schneider, Albert Apel, ein Büttner, und Claus Rudolff, ein Häcker, uf dem Marckt zu Schweinfuhr gericht, und die Köpfe auf die 4 Thor gesteckt; von den flüchtigen Bürgern*

<sup>243</sup> Guinter (Joh.) † 1574, schrieb Gynaeciorum comment.

<sup>244</sup> Spr. Anm. 1469.

<sup>245</sup> Wahrscheinlich aus den bisher mehr erwähnten Witterungsnotizen.

<sup>246</sup> Urk. num. 388.

<sup>247</sup> Vergl. Spr. Anm. 1437 und oben Chronik ao. 1400.

<sup>248</sup> Urk. num. 390 b.

<sup>249</sup> Urk. num. 390 a.

<sup>250</sup> Wohl auch aus den mehrerwähnten Witterungsberichten.

<sup>251</sup> Schweinfurter Archiv (siehe die in den Monum. Suinf. Folgenden Regesten von Urkunden des XVI. saec.

<sup>252</sup> Nach dem Inhalte der Urkunden von 1513 Montag nach Luciä und 1514 Distag nach Trinitatis, die der Chronist weiterhin anführt und mittheilt.

deren über die 84 waren, wurde Kunz Kaufmann d. 6. November zu Bamberg und der Scharfrichter von Schweinfurt d. 22. December zu Schleusingen gericht. Hennebergische Chronic f. 251.[S. 463] Montag nach Luciae 1513<sup>253</sup> wurd durch Graf Wilhelm zu Hennenberg der Stadt Amtmann ein Entscheid und Vergleichung aufgericht zwischen den Rath und Gemeind der Stadt Schweinfurt eines, dann 7 hernach benannter Raths-Personen, als Hannsz Schmid, Endres Raszmann, Heinz Preger, Hannsz Zeitlos, Hannsz Marstaller, Georg Hörlach und Jacob Gotfried, die sich um deren am Dienstag nach Elisabeta entstandenen Aufruhr und Empörung wegen aus der Stadt begeben, andertheils.

A° 1514 d. 7. Mart. nahm Kayser Maximilianus I. (durch Erpracticirung zu seinem Vortheil Graf Wilhelms von Hennenberg, damaligen Amtmanns) der Stadt die Freyheit, einen Reichs-Amtmann zu erwählen, und gebot ihnen ernstlich, den neuen Vertrag anzunehmen, und die flüchtige Bürger wieder einzunehmen. Hennebergische Chronic, vide 1437.

A° 1514 Dienstag nach Trinitatis<sup>254</sup> geschahe nach entstandenem Auflauf zwischen dem Rath und Gemein ein Vertrag, der also laut:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Grave vnd Herre zu Hennenberg. Nachdem sich Irrung, Auflauf vnd Zwytracht zwischen vnseren lieben Getrewen dem Rath des hyligen Römischen Reichs Stadt Schweinfurt an einem vnd dann der Gemeinde daselbs anders Theils begeben, darum etliche des Rathes solcher Entpörung halb der Gemeinden ausgewichen vnd sich zue vns als Römischer Kayserlicher Mayestät unsers allergnedigsten Herrn und des heiligen Reichs Amptmann zu Schweinfurt gethan; darauf wir vns in gemeldte Stadt gefüget, zwischen solchen irrigen Partheyen soviel gehandelt, das sie vmb etliche Stück vnd nemlich vmb das Entweichen der Auswesenden des Rathes vor vns zue rechtlicher Örtung kommen sindt, der Wir sie dann mit Recht entschieden; vnd ferner vmb andere Mengel vnd Gebrechen als Kayserlicher Mayestät Commissarien vnd Befelch habenden weiter betaget. Demnach bekennen Wir obbenannter Grave Wilhelm von Hennenberg vnd dann ich Georg von Schaumberg zu der Lauterburg, Ritter Amtmann zu Königsberg, als Kays. Rathe, vnd ich Johann Volckh, beider Rechte Doctor, als Verordneter des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Bischoffen zu Bamberg, meines gnedigen Herrn, deme solch Sachen neben obgenannten vnsern gnedigen Herrn von Hennenberg zu verhören vnd zu handeln bevohlen, das Wir beide Theile genugsamlich gegen einander verhoret, vnd sie mit ihrem gueten Willen undt Wiszen vertragen, vnd diese Statuten vndt Ordnunge aus Craft Kayserlichs Bevelchs aufgericht, gesezt vnd gemacht haben, wie hernach folgt vnd also: Erstlich sezen vndt ordnen Wir, dasz die des Rathes, so wie vorgemeldet, in dieser Aufruhr aus der Stadt gewichen, wie die durch vns Graven Wilhelmen vndt vnseren Rätthe rechtlich nachfolgendt durch Römischer Keyserlicher Mayestät, vnseren allergnedigsten Herrn, Bevelch mit sampt dem andern Rathe in der Stadt verplieben, wieder eingesetzt sindt, also im Rath vnd alln Regiement, wie vor Alter herkommen, sizen vndt pleiben sollen. Der angezogen Beschwerung halben, als nemblich das [S. 464] Vngeldt von Trinckwein vndt Bier betreffende, sezen vndt ordnen Wir, das ein jeder Burger, Inwohner vndt Gastgeber zu Schweinfurt, wer der oder die seyn, so Wein schenken vndt vmb Geldt verkauffen, von einem jeden Eymer zehen Maas Weins zue Vngeldt verrechnen vndt bezahln sollen. Ein jeglicher Burger der Stadt Schweinfurt soll von dem Wein, so er für sich selbst vndt sein Hausgesindte braucht vndt speiset, von jedem Eymer Weins auch sechs Maas zu Vngeldt geben, vndt solches nach dem Laufft, wie sonst der Wein giltet, bezahlen. Mit dem Bier soll es mit dem Ausschencken vndt mit dem Hausgesindt auszutrincken allermaszen wie mit dem Wein gehalten vndt gebraucht werden. Wir wollen auch, nachdem die Gemeinde an einem gefreunden Rathe Beschwehrt tragen, das jezunder Vatter, Sohne, Brueder, Schwehre vndt Aydame, auch Geschwister-Kinder in Rath erwehlet sindt, das die ihr Lebenlang, es were dann, das einer sich mit Unthaten verursacht, darinnen pleiben solle, aber nach der oder eines jeden Abgang sollen hinfüro zu ewigen Zeiten solchermaszen, wie obgemeldet, nahe gesipte vndt verwandte Freünde nicht zusammen in einem Rathe erwählet oder gesezt werden; wo sich aber nachfolgende die im Rathe sizenden mit Freundschaft des Sacraments der heiligen Ehe, also das einer des andern Tochter, Schwester oder Freündin nemen oder ihre Kind zusammen geben würden, sollen nichts destoweniger, wie obgemeldet, ihr Lebenlang im Rathe sein vndt sizen pleiben. Auch wollen Wir, das hinfüro, was von den vier vndt zweinzigern des eüsern Rathes bis auf zwölff absterben, das kein andere an ihre Statt gewehlet, aber was darnach von den zwölffen pleibenden abgehen würde, an derselbigen statt sollen andere gesezt, damit die Zahl der Zwölffer bestehen, vndt hinfüro des eüsern Rathes über zwölfe darein nit gesezt worden. Ferner ordnen Wir auch, das der Rathe alle Jahr Rechnung thun; zu solcher Rechnung sollen acht von einer Gemeinde, dieselbigen Rechnung zu hören, vom Rathe erwählet werden, die auch Pflicht darüber thun sollen, was sie also im Rathe der Stadt anliegend oder geheym hören, das ewigklich zu verschweigen, vndt so der Rathe aufrichtige vndt erbare Rechnung gethan, daselbig vndt nichts weiters der Gemeinde zu erkennen geben, das

<sup>253</sup> Schweinf. Archiv (s. Regest.).

<sup>254</sup> Schweinf. Archiv (s. auch Regest.).

genüegliche erbare Rechnung geschehen sey; befinden sie aber vndt hetten an der Rechnung einigen Mangel, das mögen sie der Gemeinde ansagen, das sie Irrunge in der Rechnung haben, undt sollen das fürder an den Amptmann des Reichs pringen; dem soll der Rathe vor den achten erwehltens alsdann genugsame Rechnung thun. Ein jeder Einwohner vndt Burger der Stadt Schweinfurt, der vmb bürgerliche Handlung vndt nicht vmb peinliche Verschuldigung angenommen, der soll auf Vrphede vndt genuessame Versicherung wieder ledig gegeben. Were es aber eine solche grosze tapfere schwere Sachen, dardurch der Thäter am Leib peinlich zu strafen wäre, der mag nach Ordnung der gemeinen Recht vndt Gebrauche der Stadt gestraft werden. Were es aber vmb solche oder andere beschwerliche Verhandlung, soll zu einem Rathe stehen, den Verhandler mit seinem Leib vndt Gueth nimmermehr aus der Stadt zu wendten, zu verhaften, oder aber ihnen nach Gelegenheit vndt Gestalt der Sachen solcher Verhandlung aus der Stadt zu verweisen, auf genüegliches Verpflicht vndt Bürgschaft, für sich vndt seine Erben solches an der Stadt nit zu andten, zu eiffern, noch zu rechnen, wie dann [S. 465] deshalb Verschreibunge ordentlich aufgerichtet werden mögen, Macht vndt Gewalt haben. Ob sich auch begeben vndt zu Schulden kommen sollte, das aus anliegenden redlichen ehehaften Vrsachen, als Kriegsläufften, Keyserstewer, Anschläg, Aufsazunge des Reichs, wachsenden Schulden oder andern Zufällen das Geldt vmb Leibgeding, ewigen Zinsz entnommen, auspracht oder Beedt vndt Stewer, des sie in allwege Macht haben sollen, aufgesetzt werden müsten, so sollen von den Zwölfen des eüsern Raths, die dann von der Gemeinde wegen handeln, noch sechs verständige redliche fromme Menner aus der Gemeinde zu ihnen erwehlen; dennselbigen soll angezeigt werden, aus was Vrsachen, wie oder warumb solch Geld aufgenommen, Hülf, Beet oder Stewer gesetzt worden, vndt worzu man die gebrauchen wolle. Ferner sezen Wir, nachdem das Beckengeldt von der Metzen einen neuen Pfenning zusampt der Mize gemeiner Stadt zu ihren Schulden einen merklichen Nuz erträgt, vndt solcher Aufsaze keinem Burger zu sonderlichem Nachtheil, sondern mehr von den Frembden vndt Besuchern dieser Stadt zu bezahlen reichet, das solches hinfüro, wie bishero beschehen, von einem jeglichen Brodverkäufer gegeben werden solle. Begeben sich, das vnter den Burger oder Einwohnern der Stadt Schweinfurt rechtliche Handlung fürfielen, es weren vmb persönlich oder heblich Sprüch, so sollen sie sich, wo der Spruch vnter zehen Gulden Wert Guts oder Schuldt antreffe, endlichs austräglichs Rechtens vor einem Erbaren Rath genüegen lassen; weren aber die Sprüch vmb erblich Guth, groszer Summa, Ehren-Händel, Injurien, Schmachte oder anders, vndt sich ein Theyl der Vrtheyl, vom Rathe darvmb ausgegangen, beschwert bedeücht, mag solchs für ein jedem Amptmann des heyligen Reichs vndt der von Schweinfurt appellationsweise pringen, da es auch sein rechtliche Örterunge nemen vndt nit weiter gezogen werden solle. So aber ein Rath mit einem oder mehr Bürgern, oder hinwiederum dermaszen einer oder mehr Bürger mit einem Rathe rechtlich zuschaffen gewinne, soll dieselbig Rechtfertigung auch vor einem Amptmann des heyligen Reichs fürgenommen vndt alldo vndt nündert anders geendet vndt ausgetragen werden. Ob auch, das Gott gnediglich verhüten wolle, hinfüro Irrung, Zwytracht oder Widerwillen zwischen einem Rathe vndt der Gemeinde entstünden, vndt sich begeben würden, in welcherley Weisz oder Weg das beschehen mögte, darinnen sollen je zu Zeiten ein Amptmann des heyligen Reichs an statt vndt von wegen Röm. Keyserl. Mayestät zu entscheiden vndt zurichten haben, dem sie auch in solchen Sachen, Gepotten vndt Verpotten, Bürger vndt gemeine Stadt, insampt vndt insonderheit, gehorsamb vndt gewertig verpflichtet seyn sollen. Es sollen auch hinfüro zue ewigen Zeiten die aus der Gemeinde sich zusammen nit beruffen, fordern oder vorpieten vndt keine Versammlung, Convocation, klein oder grosz wider einen Rath in den Plezen, Heüsern, oder sonst halten ohn sonderbar Verwilligung vndt Geheisz eines Raths zu Schweinfurt. Es sollen auch fürder kein Viertel oder Vierteylmeister gesetzt, gemacht oder genannt werden, sonder ein jeder in Noth-Sachen, Fewer, Krieg oder wie sich die begeben, auf einen Rathe vndt die von dem für Hauptleüth verordnet sindt vndt werden, trewlich sehen, denen gewertig vndt gehorsamb seyn, wie dann ein Rath Ordnung machen, geben vndt haben wollen. Were solches überführe, soll ohn alle Genade an Leib vndt [S. 466] Guet gestraffet werden. Ein jeder, so Burger zue Schweinfurt sein vndt werden will, soll gefragt werden vndt Pflicht thuen, vndt schweren, wie hernach volgt: Ob er im geistlichem Panne oder werentlicher Aachte oder sonst mit Vrtheyl beschweret sey, ob er mit Mandaten in Rechtfertigung oder an auswendigen Gerichten stehe vndt geladen sey worden, ob er einen Leibherrn, Verspruchherrn, oder sonst einen Herrn hab, ob er Vehde, Feindschaft, [Krieg oder sonst einen Zanck oder] Vnwillen vnderhanden habe, oder derhalben in Sorgen stehe, das er darvmb Burger werden wolle. Wann er also gefragt würd, soll er solches wahr sein bekennen oder verneinen, vndt wo er der Anhenge einen oder mehr hätte, zu Burger nit aufgenommen werden; so er aber der keine hette, nachfolgende Punkten vndt Artickuln zu halten, zu Gott vndt seinen Heyligen mit aufgehobenen Fingern geloben vndt schweren: Das er keinen Burger oder Burgerin, ihre Kinder, Ehehalten oder Dienstpotten, die zu Schweinfurt ihr Anwesen haben, vmb keinerley Sachen willen, an andere [auswendige] frembde Gericht durch sich oder jemand anders laden, ziehen oder rechtfertigen wolle, auch Niemand dies zulegen oder gestatten, sonder zue Schweinfurt vor einem Erbaren Rath Recht nemen vndt geben, vndt sich allda ordentlichs Rechtens genüegen laszen; wenn er aber gegen einen Rathe oder



gemeiner Stadt Spruch oder Forderung hette oder gewünne, soll er das Recht vndt Rechtfertigung vor dem Amptmann des heyligen Reichs, so zue Schweinfurt jezu Zeiten sein würde, suchen. Item das er auch ohn Wiszen eines Burgermeisters, so jezu Zeiten sein würde, vndt Raths aus der Stadt Schweinfurt mit seinem Anwesen nit ziehen will, er habe sich dann mit allen vndt jeden Gläubigern, den er in der Stadt Schweinfurt zu gelten schuldig ist, vertragen vndt zuzorderst sein ordentliche Nachsteuer, wie von Alter Herkommen vndt Gebrauch, entricht, bezahlt oder derowegen Genüege gemacht, vndt so er nicht mehr Burger zue Schweinfurt sein würde, das er demnach nichts destweniger den Burger, Burgerin vndt andere, so ihr Anwesen zue Schweinfurt haben, daselbs zue Schweinfurt bey ordentlichen Rechten pleiben laszen vndt an keinem andern Gericht auszer Schweinfurt ziehen, müszigen oder laden wolle. Item das er auch einem Burgermeister, der jezu Zeiten sein würdte, vndt Rath, auch den Hauptleuthen, die von inen gesazt vndt geordnet worden, in allen Gepotten vndt Verpotten innen oder auszer der Stadt, im Felde, oder wo es die Nothdurft erfordern würdte, gehorsamb sein wolle. Item das er sich in keine Gesellschaft, Versamblunge oder Vereinigung verbindt, versprechen, zusagen, oder in andere Wege oder Weise verpflichten wöllte, ohn Willen vndt Wiszen Burgermeister vndt Rathe zue Schweinfurt; vndt so er heimliche oder öffentliche Versamblung, Gesellschaft oder Verbindnus, die zu Aufruhr, Auflauf, Bewegung oder zu Schaden wider einen Rathe vndt Burger zue Schweinfurt fügenommen würdten, vermerkht, vndt so schiersten den Anfang innen würdte oder [Rede] davon hört, das er solches von Stundt an dem Burgermeister oder sonst Zweyen des Raths offenbaren vndt ansagen wolle. Item das er auch Burgermeister vndt Rathe vndt gemeiner Stadt Burger oder Burgerin Schaden warnen vndt [Frommen werben, vndt ihren Nuz, so viel an ihnen ist, fördern], auch ihre Geheymb verschweigen vndt solches alles vndt jedes getrewlich halten vndt nicht darwider thuen wolle, ohn alles Geverde. Der Eyde vndt [S. 467] die Trew, die ich dem Burgermeister jetzt an sein Handt gegeben han, vndt auf die verleszen Artickel mir weiter geben vnterschieden bericht bin, will ich stet vndt vest halten, am heyligen Reich, an der Stadt, Rathe, Burgern, Armen vndt Reichen, iren Schaden warnen vndt Frommen werben, vndt darwider nimmermehr thuen, ohn alles Geverde, alsz ich bitt mir Gott zu helfen vndt alle Heyligen. Darauf soll der Burgermeister reden: Auf solche deine Pflicht nimmb ich dich in Burgermeister reden: Auf solche deine Pflicht nimmb ich dich in Schuz, Schirm vndt in alle Begnadigungen, damit die Stadt Schweinfurt von Römischen Keysern vndt Königen löblich gefreyet ist, vndt der dich darwider vndt darüber bemühet, vndt wider Recht und Biligkeit anführet, das derselbig in die Pöene darinnen verleibt, gefallen, des Reichs Frieden gebrochen vndt seiner Hulden nimmer hat. Wir wollen auch hierinnen Römischer Keyserlicher Mayestät, vnserm allergenedigsten Herrn, vorbehalten haben, das die durch sie oder einem jegklichen Amptmann des heyligen Reichs zue Schweinfurt mit sampt dem Rathe daselbst diese Ordnung vndt Statuta ändern, mehren, wenigern oder beszern mögen, nach ihrem Gefallen, als oft die Nothdurft solches erheischen oder beqvemlich sein würdt, alles getrewlich vndt ohne alles Geverde. – Des zue Vrkunde vndt waren Bekenntnus hant Wir obgemeldte Wilhelm, Grave vndt Herr zue Hennenberg, Georg von Schaumberg, Ritter, Johann Volckh, Doctor, als Amptmann des heyligen Reichs vndt verordnete Commissarien, vndt dann Wir Burgermeister vndt Rathe von wegen vnser vndt der ganzen Gemeindte zue Schweinfurt vnser Insiegel wiszentlich an diesen Endschiedte, Statut vndt Ordnunge lassen hengen, darunter Wir Rath vndt Gemeinde vnsz bey vnsern Eyden vndt Ehren, die [Wir mit] handtgebenden Trewen, Handt in Handt, dem hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Wilhelmen, Graven vndt Herrn zu Hennenbergk, vnserm genedigen Fürsten vndt Herrn, an statt vndt von wegen Römischer Keyserlicher Majestät, vnser allergenedigsten Herrn, vndt Amptmann hie zue Schweinfurt, auch dieser Sachen mit andern Commissarien, gelobt vndt mit auferhobenen Fingern leibliche gelehrt Ayde geschworen haben, vestiglich verpinden, alles das getrewlich zu halten, vndt zu vollziehen, das hierinnen von vnsz verschrieben vndt bewilliget ist; wollen auch für vnsz, vnser Erben vndt Nachkommen nimmermehr darwider thuen, handeln, schicken, noch schaffen zu handeln, noch zu thuen gestatten, für vnsz selbs oder Jemandt anders von vnserwegen, wie das durch Menschen Sinne erdacht werden möcht, getrewlich, alle Geverde, Argelist vndt Behelffe genzlichen vndt gar ausgeschloszen vndt hindangesezt. Des hanndt Wir die Commissarien dieser Entschiede zween gleichs Lauts schreiben, jedem Theil einen übergeben laszen, am Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis, nach Christi vnsern lieben Herrn Geburt fünfzehen hundert vndt im vierzehenden Jahren.

A° 1514<sup>255</sup>. Montag nach Martini kauft Johann Schopper in geistlichen Rechten Licentiat, Herr des Stifts zu St. Stephan zu Bamberg und Pfarrer zu Schweinfurt von der Stadt Schweinfurt 600 fl. Ewig-Geld um 30 fl. halb uf Walpurgis und halb uf Martini zu verzinsen.[S. 468] Solche stiftet er hernach in seinem Testament zu einer neüen Vicarey in St. Wolfgangs Capell ufn Kirchhof; seine Freund aber verliehen und conferirten solche Vicarey und deren Einkommen einem Vicarius (dem sie auch ein Hausz kauften ao. 1530), der wöchentlich in gedachter Capell 3 Meszen halten und dem Pfarrer allhier mit Singen und andern Kirchen-Diensten dienen sollte. Die 30 fl. Zinsz

<sup>255</sup> Nach dem Inhalte der im Texte erwähnten Urkunden von 1530 und 1569 im Schweinf. Archiv (s. Regesten)

genieszt erstlich H. Wolfgang Schopper zu Bamberg, nach ihm Johann Zeitlos, Burger und des Raths zu Bamberg, wurde hernach zu einem christlichen und besondern Brauch verwendet, und zu einem Stipendio 2 Knaben, jedem 15 fl. jährlich auf 3 Jahr zu geben. Vide ao. 1569.

A° 1517<sup>256</sup> wurden von H. Dr. Martino Luthero zu Wittenberg 95 Thematata wider den Ablass öffentlich angeschlagen, und dadurch der Anfang zur Reformation der Papisten gemacht. Darauf fieng das helle Licht des reinen Evangelii so klar an zu leuchten, dass sich nach und nach der meiste Theil in Francken aus Antrieb ihrer Gewissen und Direction des heil. Geistes darzu bekennet, und solche Lehr in ihren Kirchen lehren liesz, als die Marggrafen zu Brandenburg A° 1528, Herzog zu Sachsen-Coburg A° 1528, Grafen zu Hennenberg ao. 1543, Hohenlohe, Erbach, Castell, Schwarzenburg zu Marckt Scheinfeld, Herrn Schenken zu Limpurg, Freyh. v. Seinsheim, die Reichs-Städte: Nürnberg ao. 1528, Rotenburg, Windsheim 1529, Schweinfurt 1542, Weisenburg im Nordgau, die Reichsdörfer Gochsheim und Senfeld, der meist Theil des fränkischen Adels, sehr viele zu Bamberg in der Stadt und denen dortig gehörigen Orten, als Cronach, Lichtenfelsz, Staffelstein, Bodenstein, in der Stadt Würzburg und darein gehörigen Orten, als Carlstatt, daraus viel fürnehme Leüt kommen, als Andr. Bodenstein, Carlstadius genannt, der sich aber zum Calvinismo gewendet, auch anno 1525 zu den aufrührischen Bauern zu Würzburg und Rottenburg Prediger gebrauchen lassen, Johannes Draconites S. S. Theol. Doct., Johannes Schoenerus, ein fürnehmer Mathematicus, Michael Beuther, ein berühmter Historicus; – Mürstatt, woselbst ao. 1552 Franciscus Hagius von Sülsfeld zum ersten evangelischen Prediger geordnet worden. vide ao. 1554; – Kisingen, darinnen Johannes Stösselius S. S. Theol. Dr. geboren worden, so sich doch endlich mit dem Calvinismo bemackelt, vide *Kruger Histor. Mille vir. p. 168*; – Iphoffen, Leonhardi Krentzheims, des fürnehmen Theologi und Historici, patria, welcher aber auch calvinisiret; Haszfuhr, Mellerstatt, daraus Paulus Melissus Schedius., Pal. C.; Gerolzhofen; Lohr. Johann Fries, Abbt zu Closter Neüstatt am Main, erkannte auch die lutherische evangelische Lehre, wurde entsetzt. Sleidan. Lib. 25. ao. 1554. In der Stadt Fulda fieng sich die reine evangelische Lehre auch an aus zubreiten, wie dann viel tapfere Leüt derselben zu finden. Aus dieses Stadt war Justus Moenius S. S. Theol. Dr. und Superintendent zu Leipzig. Das Evangelium wurde zu Fulda erstlich geprediget durch N. Heiliger und D. Beden, dann auch durch den zuvor papstischen Pfarrer Martin Göbel, welcher aber nach An-[S. 469]kunft der Jesuiten wieder abfiel. Wie es mit der Fuldischen Stadt Hammelburg gungen, siehe in Jahr 1524<sup>257</sup>.

A° 1521 d. 13.<sup>258</sup> May confirmirte Carolus V. Imp. zu Worms die Privilegia: 1) In specie Caroli IV. Privilegium de dato Nürnberg am Tag Dorothen 1362 wegen des Stadt- und Landgerichts oder Centgerichts. 2) Exemption und Befreyung von fremden Gerichten. 3) Die Stadt-Steuer nicht zu erhöhen. 4) Dass die Stadt wegen des Reichs Schulden oder anderer Sachen halber nicht gepfändet oder angegriffen, auch vom Reich nimmermehr versezet werden solle. 5) Item in specie Sigismundi Privilegium de dato Griechisch Weisenburg Mittwoch nach Allerheiligen 1427, betreffend die freye Annahme und Beurlaubung eines Amtmanns. 6) Item in specie Maximiliani I. Privilegium de dato Augspurg d. 21. Aug. 1500 nemlich 7) allerhand Contracte zu bestättigen. 8) Curatores und Tutores zu verordnen. 9) Item die Verträge über die Aufläufe. 10) Dann in genere alle und jede Gnad, Privilegia und in specie auch den Kauf des Teutschen Hausses, und 11) Belehnung und Investitur des Blutbanns.

A° 1525 verkaufen die Grafen zu Hennenberg den Zehend zu Schweinfurt dem Stift Haug zu Würzburg pro 6000 Rthlr.

Dinstag nach Quasimodogeniti d. 25. April wurde das erste Kind allhier teütsch getauft, welches H. Wolfgang Schopper gehoben.

D. 28. December am unschuldigen Kindleins-Tag nach dem Bauern-Krieg ist Sebastian Salmuth, des Raths, zu den Bunde-Ständen verschickt worden, hat verzeichnet der Häusser, der guten 532, der bösen 86, der Freyhof und Pfaffen-Häusser 23, der Stadt-Häusser, als Seelhausz, Franzosen-Hausz, Spital, Stadt-Knecht und solcher gemeinen Häusser 20, thut zusammen 661.

A° 1537. Dienstag nach Martini verrechnet Caspar Senf sein Beeth-Buch, hielte 3385 fl. 3 Ort 6 Pfd. Eod. A° d. 2. Julii zu Prag erneuert Ferdinandus I. Rex Rom. Kaisers Maximiliani I. denen von Schweinfurt zu Inspruck d. 6. Febr. ao. 1515 gegebene, aber durch Verlust des Innsiegels und dann sonst an einem Ort schadhafte Freyheit, dass sie wiederum, wie zuvor, ungehindert der Beraubung ihnen bei der Empörung begegnet, Macht haben sollen, des Reichs Amtmann zu sezen und zu entsezen.

---

<sup>256</sup> Dieser Abschnitt scheint aus einer mit besonderer Beziehung auf Hammelburg verfassten Geschichte der Reformation in Franken entlehnt zu sein. Siehe die nächstfolgende Note.

<sup>257</sup> Vergl. das in der Bibliothek zu Fulda befindliche Manuscript über die Hammelburger Reformationsgeschichte von Mag. Horn 1583. Vielleicht ist der ganze vorstehende Passus zum Jahre 1517 aus Horns mir nicht zugänglichem Buche Hierampelos vom Jahre 1585.

<sup>258</sup> Schweinf. Archiv (s. Regest).

A° 1542 d. 30. Mart. befreyet Ferdinandus I. zu Wien anstatt kays. May. und dann für sich als Röm. König, dasz kein Jud oder Jüdin, ohne deren von Schweinfuhrts Gunst, Vorwissen noch Bewilligung sich in der Stadt niederlaszen, noch hauszheblich wohnen und bleiben sollen.

Zu<sup>259</sup> Eingang dieses Jahrs schickt E. E. Rath Nicolaus Sprengern und Ludwig Scheffern mit Credentialien zu Landgraf Philipps in Heszen als Schuzherrn der Statt, neben andern Verrichtungen, [S. 470] als wegen vorhabender Veränderung der Reichsvogtey oder Amtmannschaft etc., auch um einen gelehrten evangelischen Prediger zu solicitiren. Diese legten ihre Werbung daselbst in der Canzley in Beyseyen Johann Feigen von Lichtenau, Canzlers, und Cyriac Hofers, Schuldheiszen zu Herschfeld ab. Den 8. Jan.<sup>260</sup> wurden sie mit gnädiger Resolution wieder abgefertiget, dasz er Landgraf sie ufs eheste mit einem frommen gelehrten Mann versehen wolle. Als es sich aber damit etwas verzogen, haben obgedachte Herren des Raths den 19. Mart. an Cyriac Hofer ein Anmahnungs-Schreiben abgehen laszen, und gebetten, das Werck zu maturiren, sonderlich weilen die Herrschaft Hennenberg 8 Tage zuvor dem Bischoff zu Würzburg das Schlosz und Amt Mainberg abkauft, dahero sie besorglich nicht mehr hinaus werden gehen können, lutherische Predigten zu hören. Es meldet aber Landgraf Philipps in einem Schreiben, de dato Donnerstag nach Reminiscere 1542, dasz er in Arbeit und Nachfrag nach einem redlichen, gelehrten, tapfern Mann stehe, wolle auch nicht nachlaszen, bis er einen erfrage, damit die Stadt versehen wäre. Darauf hat E. E. Rath zum andernmal ihre Raths-Bottschaft mit Credentialien de dato Donnerstag nach Laetare zu Landgraf Philippsen abgefertigt. Der Landgraf lies an den Rath sub dato Spangenberg Mittwoch nach Judica Bericht ergehen, den Schweinfuhrtschen Gesanden anzudeüten, dasz sie albereit einen Praedicanten zu sich erfordert, und mit ihme handeln wollen. Es schreibe auch Hr. Johannes Lennigius, fürstl. hess. Hofprediger, an H. M. Johannem Sutellium, Pfarrer zu Göttingen, und erfordert ihn zu Ihro Fürstl. Gnaden. Daruf erschein Sutellius, deme der Landgraf die Pfarr-Bestellung zu Schweinfuhrts uftruge, und die Schweinfuhrtsche Abgeordnete durch seinen Canzler Herrn Joh. Feigen am Tag nach Palmarum 1542 berichten lies, dasz sich Sutellius zwischen Ostern und Pfingsten einstellen und ein Jahr oder zwey hier bleiben sollte. Nachdem es sich aber mit diesem Verzug wiederum etwas verweilet, hat Landgraf Philipps zu zweyenmalen, als Sonntags Exaudi und am h. Pfingstag an denselben Vocation und fürstlichen Befelch, seinen Ufzug zu befördern, ergehen lassen. Darauf er sich also bald nach Pfingsten hiehero begeben, sein Weib und Kinder aber nach Johannis hernach kommen. Am 1. Sonntag Trinitatis, war der 19. Jun. eben dieses 1542r Jahrs hielte vielgedachter Hr. M. Johann Sutellius die erste evangelische öffentliche Predigt allhier vom reichen Mann und armen Lazaro; weilen aber die Pest dieser Zeit ziemlich allhier regirte, legte er die Historien der Auferweckung Lazari Bethaniensis in 12 Predigten aus, welche er hernach zu Wittenberg uf Anhalten H. Johannis Kahlers, damahligen Burgermeisters A° 1543 am Tag Fabiani Sebastiani drucken lies, und E. E. Rath dedicirte. Die päbstliche Geistlichen, nachdem sie zu Annehmung der Augspurgischen Confession von E. E. Rath waren ermahnet worden, auch sahen, dasz niemand allhier ihrer Lehre weiter anzuhängen begehrte, und das Exercitium Augustanae Confessionis in der Pfarr-Kirchen zu St. Johann eingeführt werden sollte, begaben sich mehrentheils hinweg, worauf E. E. Rath gedachte Pfarr-Kirchen einnahm und uf Matthaei-Tag das erste Mal H. Sutellium neben einen [S. 417] Diaconum Osswaldo N. doselbst einführte und darinn predigen und andere Kirchen-Actus verrichten lies.

Ein Keszlers-Gesell, der domals hier arbeitete, machte ein Lied, darin fast der ganze Reformations-Procesz begriffen, welches ich auch hieher habe sezen wollen; selbiges ist auch ao. 1543 öffentlich gedruckt worden

1.

Freüt euch ihr frommen Christen,  
Zu Schweinfuhrts in der Stadt,  
Dasz Gott des Teüfels Listen  
Vest ausgerottet hat  
Pabsts Greüel und dergleichen,  
Sein Hofgesind das musz weichen  
Mit allen seinem Reich,  
Und wird an ihrem Ort  
Verkündigt Gottes Wort.

2.

Das Wort Gott's thut herflieszzen  
Aus Gnad Herr Jesu Christ,

---

<sup>259</sup> Zu der hier beginnenden Schweinfurter Reformationsgeschichte vergleiche die urkundlichen Beilagen zu Sixt Reformationsgeschichte von Schweinfurt 1794.

<sup>260</sup> H. G. R. W. August.

Des Landgrafen wir genieszen,  
Der unser Schuz-Herr ist,  
Zu weltlich Schuz angenommen,  
Hat uns laszen herkommen  
Von Göttingen ein´n frommen  
Mann, der ist wohlgelehrt,  
Der des Pabstes Reich zerstört.

3.

Ich lob also mit Schallen  
Ein Obrigkeit und Rath,  
Die hant am Wort Gefallen,  
Darzu die gemeine Stadt;  
Hatten zum Wort Verlangen,  
Seyn lang gen Senfeld gangen,  
Den Herrn hans gern empfangen,  
Bestellet Kirch und Hausz;  
Da ward den Pfaffen Graus.

4.

Darnach die erst Sermone  
Ist worden von ihm ausgelegt  
Am ersten Sonntag schone  
Nach der Dreyfaltigkeit;  
In XLII<sup>261</sup>, im Closter thane  
Wohl von dem reichen Manne,  
Dasz wir solln Achtung han  
Auf armer Leüte Noth,  
Mit ihn´n theilen das Brod.

5.

Da ward von ihm versprochen,  
Er wollt sein Amt thun fort[S. 472]  
Und zwiret in der Wochen  
Verkünden Gottes Wort.  
Das Gesez thät er fürnehmen  
Und thut und damit zemen<sup>262</sup>  
Und uns damit beschämen,  
Das was man halten musz  
Und leiden zu der Busz.

6.

Und auch deszelben gleichen  
Das Evangelium  
Von Gottes Gnad und Reiche,  
Wie wir soll´n werden frumm  
Allein durch Christum unsern Herrn,  
Die Pfaffen sollten lehren,  
Und sich vom Irrthum kehren,  
Die Schrift recht sehen an,  
Des Irrthums müszig gahn.

7.

E warnt sie heut und gestern  
Und thät mit ihn´n gemach,  
Da hubens an zu lästern,  
Dem Wort Gottes zur Schmach,  
Machten damit ihn´n eine Gruben,  
Und hiesien ihn stets einen Buben,  
All Laster auf ihn schuben,  
Er sey gelauffen daher,  
Wüst niemand, wer er wär.

8.

Das thät dem Mann gar schwere,

---

<sup>261</sup> M. schaltet ein: „anno“. R. auch

<sup>262</sup> So lesen Schamroth und M., die andern Handschr. „kämnen“.

Verantwort sich mit Glimpf,  
Man wüst wohl, wer er wäre,  
Die Sach wär ihm kein Schimpf.  
Zu Göttingn hätt er zwar  
Geprediget zwölf Jahr,  
Aldo die göttliche Lahr  
Gelernet unverrücket,  
Vom Landgrafen hergeschickt.

9.

Do er nun nichts konnt schaffen  
Mit Gottes Wort und Lehrn  
An diesen Baals Pfaffen,  
Wiewohl sie thäten zuhörn;  
Mit Gotts Wort ers griff tapfer an  
Ihr Düncker und ihr Wahn,  
Ihr Mesz konnt nicht bestahn,  
Hat keinen guten Anfang,  
Da ward die mesz erst kranck.[S. 473]

10.

Noch thäten sie verhoffen  
Den Greüel zu behalten gar,  
Das Wort Gottes hat sie troffen  
Mit Gewalt aus ihrer Pfarr;  
Sie meynten es wär ihr eigen Gut  
Durch Ept-<sup>263</sup> und Bischoffs Huth  
Hätten sie einen guten Muth,  
Mit Pracht und Hurerey,  
Das trieben sie darbey.

11.

Am Sanct Matthäus Oben,  
Als ich vernommen han,  
Werden die Pfaffen toben,  
Dasz sie musten abstahn.  
Haben viel Herrgot gefreszen,  
In Schand sind sie geseszen,  
Weiln sie Gotts Ehr vergeszen<sup>264</sup>.  
Der Pfarrherr war behend,  
Ein Botten er gen Würzburg send.

12.

Der ein kotts nicht leiden,  
Erdacht wohl diesen Spott  
Und that von Schweinfuhrt scheiden  
Zu seines Gleichen Rott.  
Die Sach hat er geschmecket eben  
Man wird ihm Urlaub geben,  
Wann sie wurden leben,  
Ihr Sach würd nicht bestohn,  
Damit schied er davon.

13.

Am Sanct Matthäus-Tage  
Herr Hannsz, der wohlgelehrt,  
Zuerst an der Pfarr, ich sage,  
Ward Gottes Wort von ihm gehört.  
Matthäus thät vom Zoll sich kehren;  
Wie man den Heiligen soll ehrn,  
Thät er dabey uns deutlich lehren.  
Wie ohn Verdienst wer geschehen das;  
Nun mercket noch für basz.

14.

---

<sup>263</sup> So (Ept, Äbte lesen Schamroth M. G., während R. Erz, H. Sixt liest.

<sup>264</sup> Steht nur in Sch. (Schamroth) und M.

Aus Gnad wärs geschehen ihme,  
da er sprach: Folget mir.  
Mein' Schaaf hören meine Stimme,  
So geht ihr keines irr.  
Ich bin der Weg, Wahrheit und Leben,[S. 474]  
Vom Vatter uns auch geben;  
Straft Miszbrauch auch darneben;  
Aus rechter Treü und Pflicht  
Die recht Vesper angericht.  
15.

Pfarrherr, was hastu trieben,  
Du hubst an Gottes Wort,  
Du wärs wohl Pfarrer blieben,  
Wärsu gefahrn fort.  
Pabsts Greüel thäts du streüen,  
Das Volck sollst lehrn mit Treüen,  
Dein Ehr thät dich gereüen,  
Und bist gefallen ab,  
Drum man dir Urlaub gab.  
16.

Wort Gotts hastu vergeszen  
Zu Weickersen<sup>265</sup> gelernet fast,  
Wie hastu wieder gefreszen,  
Was du dort gespien hast.  
Im Koth thätstu wieder walzen,  
Und willst darin veralten,  
Das Musz hastu versalzen.  
An deiner Statt wird nunmehr  
Verkündt die göttliche Lehr.  
17.

Das thut nun weh den Alten,  
Dies Wort Gottes nicht han gehört,  
Wollen ihrn Thant behalten,  
Von Jugend auf gelehrt.  
Und wollen noch gehen<sup>266</sup> Wallen<sup>267</sup> laufen,  
Ablass, Seelmeszen kaufen,  
Und des Pabsts Greüel sauffen,  
Und seiner Abgötterey.  
Denselben rathe ich mit Treü,  
18.

Dasz sie zur Predigt gehen  
Und hören Gottes Wort,  
Gott wird's erleuchten schöne,  
Dasz sie mögn kommen fort.  
Recht heilige Ehr wird man sie weisen,  
Alleine Gott zu preiszen,  
Wann sie es hörn mit Fleiszen  
Den Willen Gottes frey,  
Und scheltens nicht Kezerey.  
19.

Du wirst mir aber klagen,  
Es hätt gewähret lang,[S. 475]  
Ich will dir aber sagen:  
Es hilft des Pfennings Klang.  
Mit Judas kommstu wohl in Garten,  
Willstu das Concilium erwarten,  
Keins ward gehalten zarten.  
Es hing Menschen Thant daran,

---

<sup>265</sup> M. Weikersheim.

<sup>266</sup> M. H. gern.

<sup>267</sup> R. fehlt. G. wollen.

Darum kann keins bestahn.  
20.

Der dies Lied hat gedichtet,  
Der weisz des Schöpfers Art;  
Ein Pfaff hat ihn berichtet  
Auf der Würzburger Fahrt.  
Man wird sie bald hinaus predigen  
Und ihre Seelmesz'n schädigen  
Und andre hinein thätigen:  
Er<sup>268</sup> weisagets zuvor,  
Izt ists in Worten wahr.

21.

Doselbst redt ich mit ihme  
Vom Wort Gottes 5 Meilen<sup>269</sup> lang;  
Der Pfaff ward gar ergrimmen  
Die Sach die thät ihm bang<sup>270</sup>,  
Er thät mich ein'n Kezer schelten,  
Pabst, Kaiser, Bischoff melden,  
Die müstens uns vergelten,  
Dasz unsz gereüen wird,  
Droht er vns mit dem Schwerd.

22.

Ich antwort' ihm im Gehen  
Aus Gamalielis Rath,  
Was da von Gott herkäme.  
Daselb allzeit besteht.  
In Actis wir das lesen,  
Was nit von Gott gewesen,  
Das mag ja nicht genesen;  
Es g'hört zur Kreüzes Schaar,  
Wo Gottes Wort ist klar.

23.

Dies Lied hab ich betrachtet  
Zu Lob Schweinfurt der Stadt,  
die Gott's Wort nicht verachtet.  
Gott verleyh's eüch aus Genad,  
Mit Danck sollet ihr lehren,  
Und eüch von Sünden kehren,  
Bitt fleiszig für den Schuzherrn,  
Wohl für den Landgrafen gut,  
Gott halt ihn in seiner Hut.[S. 476]

24.

Dies Lied hab ich gemacht  
Auf Sanct Matthäus-Tag,  
Der Pfaffen Reich ist geschwacht,  
Des habens grosze Klag.  
Werdens noch länger treiben  
Mit Sagen und mit Schreiben,  
Doch könnestu nicht bleiben.  
Lasz fahren nur dahin,  
Das Lied schenck ich auch ihn'n.

25.

Gott geb sein Kraft zun Worten  
Und auch Beständigkeit,  
Dasz es an allen Orten  
Reichlich würd ausgebreit.  
Gott wolls nit wieder von uns nehmen,  
Dasz wir uns nicht beschämen,

---

<sup>268</sup> Sch M. Es.

<sup>269</sup> d. i. die Weglänge der Fahrt von Schweinfurt nach Würzburg. G. R. Tage.

<sup>270</sup> Sch. Ang. M. R. bang. G. H. auch.

In Einigkeit beysammen  
Thun halten spat und fruh;  
Gott geb sein Gnad darzu. Amen.

Zu Erklärung und verstand des andern Gesezes dieses Lieds ist H. Johann Sutellius zum ersten evangelischen Prediger vom Landgrafen Philippsen zu Heszen aus Göttingen hehero geschicket worden.

Des 11. Gesezes.

Ist von Herrn Johann Kohlern und Claus Sprengern (welcher hernacher, als er nach Speyer ufn Reichs-Tag verschickt worden, in dem Rhein ersoffen) den Pfaffen der Urlaub und Abschaffung ihrer Greüel angesagt, und abgekündet worden. Der papistische Pfarrer dieser Zeit ist gewesen Dr. Johann Feigenbaum.

Des 12. Gesezes.

Herr Johann Krüglein, vor ein alter gewesener Pfarrer, zog von hinnen gen Bamberg.

Des 19. Gesezes.

Der Engelmeszer, so hernach gen Würzburg kommen, ist gewesen H. Martinus Aub, ein hirig Kind, deszen Vatter allhier von guten adelichen Geschlechts, deszen Bruder auch H. Wolf Aub, der eben des ältern Raths allhier lange Zeit und ohngefehr bis ins 74. Jahr gewesen ist.

Es ist auch zu dieser Zeit in Änderung der Religion, da die Pfaffen hart hielten und sich nicht gerne aus dem Nest treiben lassen, aber von den Schuldienern der repurgirten Religion ziemlich vexirt wurden, gleich auch dem Pfarrern Feigenbaum ein Zettul bey der Nacht an den Pfarrhof geklebt worden, deszen Vermuthung auch starck auf den Kupferschmid war, also lautend:

Ein Frag ohne allen Spott:

Warum sind es viel Teüfel und nur ein Gott?

Resp: Hätten sie in ihren Seelenmeszen

Soviel Teüfel, als Herrgott gefreszen

Und hättens solang angetrieben,

Es wäre keiner in der Höllen blieben.[S. 477]

Dr. Joh. Feigenbaum blieb noch eine Zeit lang hier, und weilten sich E. E. Rath der Zinszen, Gült, Aniversarien und andere Kirchen-Gefälle zu Besoldung der Kirchen-Diener anmaszet hat er gedachten Feigenbaum zu Erhaltung Einigkeit und Nachbarschaft an statt gedachter Intraden jährlich 40 fl. liefern laszen. Es hat aber Feigenbaum von dato eingeführter Religion und Augspurgischer Confession weder der Kirchen, noch derselben Verrichtungen sich angenommen, sondern die Zeit über, die er noch hier blieben, ein Privat-, aber doch ärgerlich Leben geführt, indem er mit seiner Dienerin oder Köchin in Unehre etzliche Kinder erzeugt. Weilten er aber von solchem unehelichen und ärgerlichen Leben nicht abstehen wollen, auch E. E. Rath allerhand Ungelegenheit zu machen sich unterstanden, hat E. E. Rath ihn d. 12. Jun. 1543 durch Landgraf Philippsen Untervogt, Lorenzen von Rumrod, und ihre Rathsfreund Sebastian Sallmuthen, Joh. Kahlern, Nicolaus Sprengern und Hannsz Gehringen in der Güt und freundlich erinnern laszen, von seinem ärgerlichen Leben abzustehen und die evangelische Religion anzunehmen, im widrigen könnte man ihn hier nicht gedulden. Es wollte aber alles bey ihme nichts verfangen, sondern er beschwerte sich noch heftig darüber bey dem Bischoff zu Würzburg sub dato 4. Sonntag nach Trinitatis 1543, und erhielt soviel, dasz Ihro Fürstl. Gn. zu Würzburg Montag nach Viti ejusdem anni deswegen gar beweglich an den heszischen Untervogt, auch Bürgermeister und Rath allhier schriebe. Solches lies E. E. Rath am Tag Albani 1543 an Landgrafen Philippsen gelangen. Darauf Ihro Fürstl. Gn. Den h. Bischoff zu Würzburg uuterm dato Friedenwald d. 6. Jul. 1543 in Schriften wieder beantworteten. Ob aber, wie und wann Feigenbaum wegkommen, kann man nicht wiszen, aber aus den alten Einnehmer-Amts-Memorial A° 1549 in der Wochen Divisionis Apostolorum soviel abzunehmen, weilten das Stift Haug einen Pfarrherrn, Rimpargenannt, hieher präsentiren wollen, solches aber E. E. Rath in Schriften contradiciret, widersprochen und abgeleint worden, dasz er damahls allbereits hinweg oder gestorben gewesen seyn müste. Damit wir aber aber uf unsern Sutellium kommen, so hat der Rath zu Göttingen, weilten er ihn nicht länger, dann etwa uf 2 Jahr erlassen, seiner bald wieder begehrt, und ihn den Sonntag Exaudi ao. 1543 wieder revocirt. Er hat sich aber nicht allein nicht dazu verstehen wollen, wie aus seinem Schreiben an Landgraf Philippsen am Tag Philippi Jacobi 1543 zu sehen, sondern es hat auch gedachter Landgraf solch der Stadt Göttingen Suchen und Begehren selbst abgeleint. Weilten er nun länger allhier verharret, hat E. E. Rath Donnerstag nach Trinitatis 1545 eine schriftliche Bestallung mit ihm aufgerichtet. Als nun die Kirchen also bestellet gewesen, hat E. E. Rath auch die Schuhen mit Hülff des H. Sutellii zu bestellen ihm angelegen seyn laszen, und H. Laurentium Hunnicum, Heünisch genant, einen feinen gelehrten und geübten Mann angenommen, deme Joh. Naszmann (deszen bald wird gedacht werden) zugegeben worden. Dem Hunnico wurde nachmals die Pfarre zu Gruningen und Küzbar von E. E. Rath ufgetragen, aber ao. 1545 wurd er Diaconus allhier. Zu der Kirchen und Schuldieners Besoldung maste sich E. E. Rath, wie zuvor auch gesagt, der Kirchen und



Vicarien, Anniversarien, Zinszen und Einkommen (ausser der Zehends, welchen das Stift Haug [S. 478] theils selbst von der Herrschaft Hennenberg erkaufte, theils titulo donationis, aber von wem und wann, noch nicht erwiesen hat) A° 1543 an, lieszen solche Gefälle durch Raths-Deputirte und requirirten Notarium und Zeügen inventiren und beschreiben. Laurentium Hunnicum hat E. E. Rath von Wittenberg (wo er sich ao. 1544 hinbegeben und von E. E. Rath mit einem Stipendio versehen worden) ao. 1545 wieder anhero zu dem damals vacirenden Diaconat beruffen, welche Vocation er angenommen und darauf d. 25. Mart. zu Wittenberg ordinirt worden.

Als nun die Religion, wie weitläufig erzehlet worden, geändert wurde, aber viele der alten und vorigen päpstischen Religion anhiengen und schwerlich davon zubringen waren, hat sichs begeben, dasz ein ziemlich alter Gesell, Schenck genannt, der nicht allerdings bey Sinnen gewesen, welchen der Kirchner allhier ufgezogen, der ihm auch mit Läuten und Kirchendiensten zur Hand gangen und geholfen, durch stetigen Brauch und Übung die Ceremonien, Tonos Psalmorum und was zur Mesz gehörig (ob er wohl nicht schreiben oder lesen können) gelernet, daher er sich auch der Kilians-Kirche in der alten Stadt angenommen, seine Wohnung Tag und Nacht darinnen gehabt, und zu gewöhnlicher Zeit und Stund Metten und Vesper gehalten, und also sich des Gottesdiensts in dieser Kirchen angemast, daher von alten Weibern und unverständigen Leüten, die das Pabsthum nicht gerne verlaszen, eine Zulauf bekommen, die ihm auch Geld zu Chorröcken, Kerzen, Fahnen, Altar-Tüchern etc. zu kaufen zugetragen, dasz also, wo es die Obrigkeit nicht abgeschafft, unangesehen dieser ein grober, ungelehrter Esel und nur ein Schallmeyer-Pfeifer war, eine neue Wallfahrt sollte angegangen seyn. Darum vielleicht aus Befehl oder Verhängnis der Obrigkeit oder von bösen Nachbarn oder von den Jägern und Beerhütern des Nachts ungefehr geschehen, dasz am Kuffenmarckt A° 1543 oder 44 gegen Abend, als die Thore verschlossen gewesen, ein Feuer in gedachter Kirche angangen, ehe aber die Thore geöffnet, die Bürger zum Löschen vermahnet und die Kirch-Thür, die mit dem Taufstein verlegt gewesen, geöffnet worden, hat das Feuer zu allen Ecken rausgebrannt, also die Kirche mit allen Monumentis an Epitaphiis, Schriften und dergleichen zu Grund gangen. Das abgebrante Gemäuer hat man hernach eingeriszen, die Gebein des Orts vergraben und die Steine zu gemeiner Stadt nothwendigen Gebäuen verbraucht, den Plaz zu einem Weinberg zu machen, dem domaligen Spital-Keller gegeben.

Das Carmeliter-Closter in der Stadt ist stets mit München besezt gewesen bis zu Änderung der Religion, do sie nach Würzburg sich zu ihres Ordens Brüdern begeben, ausser einem deren geringsten und untüchtigsten, Johann Nessmann, welcher dorinnen blieben, und die Gefäll und Einkommen des Closters und den Orden erhalten. Endlich hat er sich verheyrathet, und dadurch das ganze Closter und alle Gefälle deselben verscherzt. Dieser Nessmann ist hernach, wiewohl er ziemlich rudis gewesen, zu der kleinen Jugend in der Schul gebraucht worden, und als er sich von seinen Collegis, Schul- und Kirchen-Dienern hat unterweisen laszen, Pfarrer zu Zell und Weipoltshauszen worden. Der Einkommen und Gefäll des Closters wegen hat man mit dem Orden gehandelt; weiln aber der Krieg darzwischen kommen, ist es verblieben bis nach dem Krieg, da dem Orden die [S. 479] Gefälle, soviel man deren zusammen bringen und nach verbrannten Büchern wiszen mögen, eingeräumt und folgen laszen; wie sie dann deroselben noch zur Zeit genießen und deswegen auch jederzeit einen Burger allhier zu ihrem Castner haben. Wie es mit dem Gebäu gangen, hastu oben in Beschreibung der Kirche der Stadt gehört. Vid. et ao. 1560.

A° 1544. Die Jüden beschwerten sich durch ihren Anwalt Jud. Heszal wegen Versperrung ihrer Schulden d. 1. Mai.

A° 1547. M. Joh. Sutellio, Pfarrer allhier, starb seine Frau; derselben machte er ein Epitaphium, so vor dem Thürlein, wenn man in den Chor gehet, zu lincken Hand in Stein gehauen zusehen, also lautend:

Ad pium Lectorem.  
Indita praesenti cujus sint ossa sepulchro  
Officium praestes si modo, pauca lege.  
Abdita in hoc tumulo jacet uxor chara Sutelli,  
Nomine quae proprio Gutta vocata fuit.  
Casta decem nixa est et septem pignora lecti.  
Res haec rara venit, nec nisi dante Deo.  
Exegit catam socio cum conjugue vitam,  
Maximia qui laudis praemia jure ferat;  
Eloquio sacro nam vanos Urbe Papistas  
Repulit hoc merito; lector amice probas.  
Obiit A° 1547 die e. Aprilis.

M. Johann Sutellius hat sich uf empfangene ordentliche Vocation und erlangte Dimission und Abschied von hier nacher Allendorf in Heszen begeben. Es hat ihn aber E. E. Rath mündlich und

schriftlich dahin bedacht zuseyn<sup>271</sup>, damit gemeine Stadt wiederum mit einem gelehrten Prediger versehen seyn mögte, sonderlich aber dasz er an H. Philippum Melanchtonem deswegen schreiben und denselben bitten wollte, dasz H. M. Johann Lindemann von Zwickau sich zu einem Pfarrer bestellen laszen wollte, wie dann auch geschehen, und gedachter Lindemann uf beschehene ordentliche Vocation sich hiehero begeben und Sutellio succediret.

A° 1554. Dieses Jahr noch vor Ruin der Stadt starb Johann Lindemann, Pfarrer allhier; deme macht Olympia Fulvia Morata, des Stadt-Medici allhier Hauszfrau (deren künftigt mehr wird gedacht werden), ein Epitaphium Graeco-latinum, so in ihren Schriften von Curione in Druck gegeben, zufinden pag. 241. Das lateinische laut also:

Conditus hoe tumulo jacet ecce vir inclitus ille,  
Qvi fido Christi pectore pavit oves.  
Has propter vitae discrimina mille subivit.  
Acria cum saevis bella gerendo lupis.  
Huncque Deus tandem tumulo reqviescere jussit.  
Defunctum variis jam sat in orbe malis.  
Ne qvaeunque manent homines mala cerneret, aut quae  
Damna premunt, illi perpetienda forent.  
Tempus erit, Christi qvo mox virtute resurgat,  
Ut semel extremam clausurit hora diem.[S. 480]

Deszen Stelle versah eine Zeit lang Laurentius Hunnicus oder Heünisch.

Nach dem Verderben der Stadt wurd an des Lindemanns Stelle d. 12. Mart. 1556 vocirt Wolffgangus Rupertus, Egranus, zuvor Marggraf Albrechts Feldprediger, der mit dessen Volck auch in der Stadt die ganze Zeit der Belägerung gelegen, hernach Pfarrer zu Ehrenfriedensdorf, wie aus seinem Schreiben ao. 1555. d. 25. Jun. an die Olympiam zusehen in ihren Schriften pag. 152. *Von diesem Ruperto besiehe den Hortleder 2. Theil L. 6. c. 29. in fine.*

A° 1527 d. 21. May vom Rath dem Schwäbischen Creisz-Obristen wegen des Bauern-Kriegs geben 4866 fl. 7 sh. –

A° 1554 ist der Kirchen-Thurn, so zuvor ao. 1237 erstmals gebauet, von den Einigungs-Verwandten eingeschoszen, welchen hernach

A° 1560 wieder gebauet worden.

A° 1555 den 24. Oct. ist die Kirchen zu bedecken angefangen worden.

Eben in diesem Jahr ist das Burgergeld allhier mit 5 fl. ersteigert worden.

A° 1562 ward H. Mag. Glincker von Mospach allhier Pfarrherr.

A° 1566. H. Mag. Laurentius Artopäus von Themar.

A° 1569. H. Mag. Johann Mauder Swinfurtensis.

A° 1571. H. Mathias Tinctorius von Lohr, wurde anno 1576 mit nachfolgender halbjähriger Besoldung von E. E. Rath beurlaubt, starb zu Kizingen.

A° 1577. H. Mag. Hermann Heinrich Frey.

A° 1597. H. diac. Georg Hauck aus Durmenten<sup>272</sup>. [S. 481]

Bey Beschreibung der Marggräflichen Kriegs ist denckwürdig in Acht zunehmen.

§ 1. Dasz A° 1554 im Monat Junio der Mond über Schweinfuhrt blutroth gestanden und darinn ein Bild, wie ein Städtlein oder Gebäu, wie Jacobus Fincelius von Wunderzeichen schreibet.

---

<sup>271</sup> M. fügt hinzu. ersuchet.

<sup>272</sup> Diese Aufzählung der Pfarrherren von 1562-1597 fehlt in H. G. M. – Indem der Chronist von der Reformationgeschichte sofort auf Betrachtungen über den Markgräflerkrieg, den er selbst nicht erzählt, sondern wohl nur aus Kilian Göbels Beschreibung als bekannt voraussetzt, überspringt, übergeht er gänzlich den Schmalkaldischen Krieg. In Bezug darauf enthalten Glocks Collectaneen ein Chronikfragment (man schreibt es dem Paul Rosa zu), welches lautet: „Anno 1546. Als Churfürst Joh. Friedrich vnd Landgraf Philips auf der Reise nach Ingelstatt zogen vnd ihr Kriegsheer fürbey zoge, hat man de reysigen Zeug vnd Geschütz durch die Stadt gelassen, dem Fuszvolk aber ein Brücken oberhalb dem Sieghaus mit Holzböden zusammen gestoszen, darüber es marschiret vnd oberhalb Reinfeldt vnd zwischen Schweinfuhrt ihr Läger geschlagen, da ihnen Proviant nach Notturft aus der Statt geschickt, welches ihr Keyserl. May. in Vngnaden vermerckt. Den 2ten oder 3ten Tag hernach haben die hindennach kommende Reuther den Abbt von Bildhausen, so im steinen Hof erjagt vnd ranzionirt, ins Läger für Ingelstatt geführt. Hat ein Bürger alhie Wolff Weirach den Protestirenden allerley Kaufmanns-Waar an Tuch, Schuh, Fischwerck zugeführt, darumb er vom Kaiser in die Acht erkläret. Wie dann, weil Landgraf Philipp Schutzherr war, die Statt bey ihr Kaiserl. May. in Verdacht kommen und darum viel Supplicationes von einem E. E. Rath an Keiser geschickt, der ihnen zur Straff 200 Spanier mit andern losen Gesindt eingelegt vnd herein kommen am Tag Catharinae, wieder abgefordert am grünen Donnerstag anno 1550. Haben sich sehr tyrannisch gehalten, ihren Gottesdienst in der Capellen hinter des Schoppers Haus verrichtet, vnsern Gottesdienst verhindert, die Weiber geschendet, viel Nachtschlagereyen getrieben. Ein Commisz von Viernen-Wein hat man ihnen halten müssen.“

§ 2. Dasz in der Plünderung der Stadt Schweinfurt auch der Fuldische Schatz an 90 Kelchen, kostbarlich eingefassten Reliquien, schönen Kirchen-Zierath und Kleinodien, so hiehero geflehet worden, durch den Raub mit weg gekommen. *Brow. Antiqv. Fuld. l. 4. p. 361.*

§ 3. Olympia Fulvia Morata von Ferrara aus Italien, eine berühmte und sehr gelehrte Frau, Andreae Grundleri Medici zu Schweinfurt Ehefrau, ist in diesem Brand und Plünderung im Hembd davon und nach Hammelburg kommen, hernach mit ihrem Mann nach Heidelberg, doselbsten er publice, sie aber privatim profitiret. Ihre Epistolae und Carmina sind im Druck 1558 Basileae. Beeder Epitaphia sind zu Heidelberg zu sehen, wie sie Nathan Chytraeus delic. itin. pag. 307 abschreibet. Wie es hier derselben ergangen, ist sonderlich aus der Epistola pag. 160 zuersehen.

§ 4. Nach vollendetem Krieg hat sich die gemeine Bürgerschaft, so überblieben und nun in die eüerste Armuth gesetzt war, beklagt weilen Bürgermeister und Rath (allein aus Furcht) sie verträset und zugesaget, dasz sie für dasjenige, so sie in die Commiss geben würden, wollten gut, Bürg und Selbstschuldner seyn etc., wizen wollten, wo sie nun das ihre, sich wiederum aufzurichten, erfordern und nehmen sollten. Dardurch Bürgermeister und Rath gezwungen, uf Mittel und Weg zuedencken, wie der Sachen zu helfen. Als sie wiederum zum Regiment griffen, befunden E. E. Rath, und brachten bey der Kays. May. Commission aus, dasz die Stadt Nürnberg, Worms und Rottenburg darzu verordnet worden, welche die Sachen dergestalt unter Hand nehmen und dahin mit den Bürgern handelten, dasz E. E. Rath das dargeliehene Silbergeschmeid uf Zeit und Zeil nach einander bezahlen sollten, doch also, dasz es moderirt und manchen kaum der halbe Theil gesprochen und bezhalet würde, welche Summa sich dann uf 9000 fl.<sup>273</sup> erstrecken thäte. Fürs andere aber, was man an Getraid, Wein, Tuch oder anders dergleichen dargeliehen, sollt man inhalts der Kays. Commission nicht wiederum geben. Gegen solchen der Stadt beschwerlichen Unkosten sollten Bürgermeister und Rath gegen Marggraf Georg Friederichen, als Marggraf Albrechts Erben, pro Interesse in Rechtfertigung am Cammergericht sich einlaszen, vide Gravamina A° 1566 p. 19.

§ 5. Weilen nach Verwüstung der Stadt wieder zu bauen angefangen worden, und man darzu Stein bedürft, ist es sonder Zweifel dahero kommen, dasz man noch vor kurzen Jahren die Bürger, so etwas verschuldt, um 1, 2, 10, 20 oder mehr Fuder Stein gestraft.

§ 6. Den Totalruin durch den Brand anlangend hat ein jeder unschuldig seyn wollen; allein geben die Relationes, ob es fürsezlich[S. 482] oder ohngefähr geschehen. Der Marggraf hat es dem Nürnbergischen Hauptmann Sebald Schirmern zumeszen wollen, welcher sich aber in einem Schreiben an die vereinte Stände in Francken verantwortet, darbey man es seiner Person wegen lässt bewenden; doch hat er viel unwahrhaftes in gedachtem Schreiben (*welches unter den Acten gedruckt, daraus es auch Friedrich Hordleder genommen, vom deütschen Krieg im 2. Theil fol. 1569*) als dasz sie, die Stadt, Marggraf Albrechten ohne alle Noth eingelassen und den Ständen zu Nachtheil gehauszt und geherbergt, viel Monat über Kays. Mandat den Ständen zuwider aufenthalten, deren keines wahr. Aber wahr ists, dasz sie dem Marggrafen und seinem Kriegs-Volck eine merckliche groze Summa an Geld und Silbergeschirr fürgestreckt, aber das Fürstrecken hiesz Oportet. So ist auch unlaugbar, dasz auch Bürger sich mit auszufallen gelüsten laszen, wie dann H. Göbel solches auch nicht verschwiegen, allein ob es mit Belieben E. E. Rathes und anderer Bürger geschehen, ist noch unerwiesen. Wie es mit Onmeldung des Feinds, als Marggraf Albrecht hergangen, giebt auch der Bericht und wahrhafter, als Sebalden Schirmers; ob und wie fuszfällig um Verschonung der Stadt gebetten worden, ist auch aus der Relation zu sehen; was D. Heilos theils zu Gerolzhofen gehört, und hernach in Nürnberg sich gegen die Gefangene verlauten laszen, wird der günstige Leser vernommen haben. So erscheinet auch der Stadt Schweinfurt Unschuld wider Sebald Schirmers Schreiben *auszer dem, dasz Marggraf Albrechts Rath, Wilhelm von Grumbach, in einer Klag-Schrift wider Bamberg, Würzburg und Nürnberg beym Hordleder l. c. fol. 1336 schreibt, dasz Kays. May. selbst die Stadt vor unschuldig gehalten aus dem, was im 9. §. folgt.*

§ 7. An dem Brand sind domals in die 676 Häuszer ohne die Stallung, Scheüern, Kalterhäuszer, Kirchen, geistliche Häuszer, Schul, Rathhausz, Seelhausz etc. verbrannt.

§ 8. A° 1543 sind an lebendigen Bürgern ohne Oberndorf allhier befunden worden 766; aber ao. 1556 sind ihr noch gewesen 155. Die andern alle mitlerweil gestorben und im währenden Krieg umkommen.

§ 9 Würzburg, Bamberg und Nürnberg in ihrem Gegenbericht auf Marggraf Albrechts lezt ausgegangenes Schmachbuch (*in Hordleders Lib. c. fol. 1568*) wurfen Marggraf Albrechten vor, dasz er die Stadt Schweinfurt wider Treue und Glauben eingenommen und dieselbe der Kays. May. über etzliche ernstliche ausgegangene Mandat und weyland des löblichen Churfürsten Pfalzgraf Friederichen lobseeligster Gedächtnisz gepflogene Handlung länger denn Jahr und Tag vorenthalten. *Besiehe auch Annotationem rer. praec. anni 1554 beym M. Frehero Germ. rer. Script. Tom. I. fol. 476, aldo der*

---

<sup>273</sup> Sch. (Schamrothische Handschrift) hat in margine, die andern Handschriften im Texte folgende Nota: „ita habent Adversaria Pauli Rosae, E. E. Rath aber setzt in ihren Gravaminibus § 18, anno 1566 übergeben, 40.000 fl. vide et § 21.“

*Autor Joachim Camerar. wahrhftigen Bericht thut. Dabey aber zu mercken, dasz Freherus in margine sezt Francofurti clades, welches Schwinfurti clades heissen soll.*

§ 10. Als die Stadt Schweinfurt uf dem Reichstag zu Augspurg ao. 1555 an Kays. May. und die Reichs-Stände suppliciret, und ihre Noth geklagt, haben die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg und die Stadt Nürnberg auch eine Schrift eingeben, sie wären etwas verbittert von der Stadt Schweinfurt angezogen worden, als wenn sie Schuld an dero Verderben hätten, dasz sie doch deszen wohl übrig und entladen blieben wären, wann sie nicht gewollt, als mit der Sach [S. 483] wohl gewesen wäre. Dann 1) Ihnen<sup>274</sup> Bischoff Melchior, als Marggraf Albrecht im Zug gewesen, gnädiglich und nachbarlich erbotten, sie mit einer Besatzung zuversehen, damit sie sich des Ächters im Fall der Noth aufhalten mögten; sie hätten aber dasselbe Vermahnen und Erbieten nicht allein nicht annehmen wollen, sondern 2) sich unnothdürftiger Weisz dem Feind selbst genähert und bisz gegen Forchheim und Bamberg unter Augen geschickt, und Eröffnung gethan, alles ihm, seinem Land und armen Leüten zu erbärmlichem Sterben und Verderben. Sie wären auch 3) mit dem Feind selbst ausgefallen, und wo seine seszhaften Unterthanen gewohnet, vermeldet und angezeigt, auch sich aller thätlichen und verderblichen Handlungen mit Brandschazen und Plündern und Verheeren eines groszen Theils, nicht weniger als der Feind theilhaftig gemacht, auch in Scharmüzeln und sonsten wohl gebraucht und der Beüt genoszen haben, wie dann derselben etliche darüber niedergelegt und gefangen worden. So hätten sie auch 4) in wärender langen Belagerung niemand heraus zu den Bunds-Ständen geschickt, der Entschuldigung gethan, oder um Verzeihung gebetten hätte; hätten auch 5) des Ächters Abzug ihme zuguten in groszer Geheim gehalten, und etliche unter ihnen selbst mit herausgezogen etc. Bishero ein Auszug aus gedachtem Bericht. Dasz aber 1) die Stadt keine Besatzung vom Bischof zu Würzburg einnehmen wollen, hat sie ohne Zweifel ihr sonderlich Bedencken gehabt, fürnemlich aber damit sie sich dieser Strittigkeiten nicht theilhaftig machen. 2) Wie es mit dem Entgegenschicken bewand, findestu in Kilian Göbels Relation. Die andern Vorwürfe sind im 6. §. abgeleinet. Zugeschweigen dasz Bamberg, Würzburg und Nürnberg zuvor, wie im 9. §. zusehen, viel anders schreiben.

A° 1555 d. 5. Jun. Zu Brüssel in Braband confirmirt, bestätigt und verneuert Carl V. den der Stadt zu Worms d. 13. Mart. ao. 1521 gegeben, aber hernacher, als der fränkischen Einigungs-Verwandten Kriegsleut die Stadt angesteckt, an Pergament, Schrift und Siegel durchs Feuer deteriorirten Special-Confirmations-Brief über Caroli IV., Sigismundi und Maximiliani etlich besonders gegebene Freyheit, und inserirt solchen Confirmations-Brief von Worten zu Worten.

Item ibidem am 3. September e. a. begnadet Carol. V. die Stadt aus etlich erzehlten und andern mehr stattlichen beweglichen Ursachen, hinfüro wider ihren Willen einigen Juden oder Jüdin bey ihnen in der Stadt oder deroselben Zugehörungen, Vogteyen, Pflegern, Herrschaften, Ämtern, Flecken, Dörfern und Güttern nicht einzunehmen, einzukommen und hauszlich wohnen zulassen; vide ao. 1559.

Dieses Jahr ist auch d. 25. November die Schul erstmals wieder angefangen worden.

A° 1558. Dienstag nach Exaudi ertheilt das kays. Hofgericht zu Rothweil eine Urkund über Kaisers Caroli IV. der Stadt gegebene Freyheit vor alle weltliche Gericht und insonderheit das kays. Hofgericht, so demselben im Namen der Stadt durch Erhard Heberer des Raths in Originali insinuirt worden.

A° 1559 d. 20. April sub dato Augspurg approbirt, erneuert und [S. 484] confirmirt Ferdinand I. Rom. Imp. seines H. Bruders Kaiser Caroli V. der Stadt wider der Juden Beywohnung zu Brüssel d. 3. September 1555 gegebenes Privilegium inserendo verbotenus, declarirt und erklärt die Clausul von der Stadt Schweinfurt zugehörigen Vogteyen, Pflegen, Herrschaften, dasz damit die Vogtey-Dörfer Gochsheim und Senfeld gemeint und verstanden werden sollen.

Item den 2. May ibidem confirmirt, erneuert und bestätigt er Caroli V. ao. 1521 d. 13. Mart. zu Worms gegebenen Confirmations-Brief über Caroli IV., Sigismundi und Maximiliani wegen der Gericht, eines Amtmanns, Bestätigung der Contracte, des Blutbanns etc. gegebene Privilegia, und will, dasz dieselbe ohngeachtet des ao. 1554 empfangenen Schadens gültig seyn sollen.

Item d. 3. May ibid. confirmirt er Sigismundi Privilegium ao. 1427 gegeben, dasz niemand, wer der seye, in einer Meil Wegs um die Stadt einig Gebäu, so derselben schädlich, bauen solle.

A° 1560 d. 17. Jan. hat Bruder Leonhardus Gamma, Prior und Provincial der Carmeliter, cedirt und übergeben der Stadt Schweinfurt das alda gewesene und im Marggräflichen Krieg abgebrannte und verwüste Closter uf Unterhandlung Dr. Hector Hågners, Churfürst Friedrich Pfalzgrafs Hofrath in der obern Pfalz.

Eod. ao. d. 27. Jan. in der Nacht ist der teütsche Hof ausgebrannt, darauf viele Pferd und Rindviehe verbronnen.

Eod. ao. d. 18. Jun. hat man mit denen von Sennfeld gemarckt, und die Marckung zwischen Sennfeld und Schweinfurt versteint, welches d. 6. May. ao. 1567 wiederum beschehen.

---

<sup>274</sup> Sch. Ihnen. Die übrigen Handschriften schreiben missverständlich: „Johann“.

A° 1561. Mense Junio hat man die eüsere Brücken, welche 2 Acker Läng beszer drunten über den Main gangen, transferirt und wegen geringeren Eiszfalls nicht ohne ziemliche Unkosten an den Ort, da sie jezund stehet, geschlagen und hinüber geführt, als das Eisz d. 17. Febr. 4 Joch und d. 20. Febr. 2. Joch davon weggeriszen, und also zu dieser Fortsetzung Ursach gegeben hat.

Der Marckstein am Geiszwerr wurd auf Interposition Chur-Pfalz, als Schuzherrn, weilen er strittig worden, gesezt und zwar von unpartheyischen Steinsezern, als uf der Stadt Seiten von Rottenburg, uf der Sennfelder Seiten aber von Coburg. Darüber auch ein Vertrag ufgericht sub dato 14. Augusti.

A° 1562 d. 21. Jan. hat man den zerschoszenen obern Thurn oben umgeworfen und eine andere Spitzen darauf gebaut.

D. 16. Jul. sind die Glocken, welche zuvor seit dem leidigen Verderben hero in einem Häuszlein ufm Kirchhof gehängt, wieder uf den Kirchthurn, weilen er dies Jahr zuvor wiederum ist gebauet worden, gezogen worden.

D. 27. Aug. ist gedachter Kirchthurn mit Kupfer gedeckt worden. Ist auch die Por-Kirchen<sup>275</sup>, so in vergangenen leidigen Kriegsverderben und Brand zerbrochen und eingefallen, wiederum ufgebauet, verneüert und die Kirchen geweiht<sup>276</sup> worden.

D. 20. May ward Wolfgangus Rupertus, Superintendens, beurlau-[S. 485]bet, und starb hernach zu Tundorf. Ihm succedirt M. Conradus Glincker von Maspach, welcher vom Herzog Christoph von Würtemberg hiehero geschickt wurde, prediget das erste Mal am Sonntag Trinitaits.

D. 13. September ist Schoppers Hausz oben am Marckt aufgebauet worden.

A° 1563 der erste Sonnabend in der Fasten vor Invocavit, so zuvor ein Wochen-Marckt gewesen, nun hinfüro für einen Jahrmarckt zu halten öffentlich ausgerufen und angeschlagen worden.

D. 9. April ist der Schüler Chor auf der Por-Kirchen<sup>277</sup> gemacht, und dasz man am Sonntag mit den Schülern droben singen solle, geordnet worden.

D. 27. October ist in der alten Kilians-Kirchen uf dem Anger die grosze Glocken von einem Niederländer, Meister Heinrich genannt, gegoszen worden, welche den 4. December uf den Kirchthurn gezogen und das erste Mal geläutet worden d. 22. December; sie wiegt 43 Centner.

A° 1564<sup>278</sup> d. 25. April sind vermög der Abmittelung, ao. 1562 mit den Würzburgischen Räthen gepflogen, die Marcksteine unten an der Mainleiten am Waszer, d. 27. um den Hayn und d. 30. in der Stein-Gruben gesezt worden.

A° 1564 d. 7. Mart. hat sich Pfalzgraf Friederichs Schuz und Amtmannschaft bey hiesiger Stadt geendet, weilen aber die Stadt mit ihren Irrungen der beiden Vogtei-Dörfer Gochsheim und Sennfeld Ihrer churfürstlichen Gnaden Räth allezeit hart zuwider gefunden, auch den Churfürsten verdroszen, dasz die Stadt ohne seine Bewilligung mit dem Stift Würzburg in allen nachbarlichen Irrungen in einen Vertrag sich eingelassen, hat man ihn dies Jahr nur allein um den Schuz und Schirm noch uf 2 Jahr angesucht, das Vogtey-Amt aber zu sich nehmen und selbst verwalten laszen wollen, auch über 1 ½ Jahr verwaltet, uf starcks Zureden aber der churfürstlichen Räthe noch uf 5 Jahr prolongirt worden, vide A° 1568; der Unter-Vogt war Cunrad Zeitlos.

D. 26. May geschah ein Vertrag und Vergleichung zwischen dem Stift Würzburg und der Stadt Schweinfurt über die erneüert und verbeszerte Landwehr, Häg und Schläg.

D. 9. Jun. e. a. ist die lezte Cent allhier in Hermann Hartlaubs Hausz am Eck zur rechten Hand der Zehendgasze uf dem Marckt gehalten worden, da man also bald uf Auswechselung derselben mit dem Bischoff zu Würzburg die frembde Schöpffen ihrer Pflicht ledig gezehlet und den Eid erlaszen hat.

D. 4. Juli ist das neüe Thor, so hernach das Mühlthor genannt von der Mühl, davon ao. 1574 zu bauen fürgenommen und angefangen worden, den Grundstein darzu voriges Tags um 1 Uhr Nachmittag gelegt; das Thor ward den 23. September das erste Mal zu- und aufgeschloszen.

D. 23. Aug. starb an der Pest M. Conradus Glinckerus, Superintendens, wurd in der Pfarr-Kirchen begraben, aldo im Chor sein Epitaphium zu sehen.[S. 486]

Darauf wurd d. 6. Aug. ao. 1565 vocirt M. Laurentius Artopaeus. Dieser kam von Themar hieher d. 11. September. *Melchior Adami in Vitis Theolog. Germ. p. 576 schreibt, dasz er ohngefehr A° 1565 hiehero berufen worden und ½ Jahr hier gewesen seye, primus Truberus, ein Grainer.*

D. 11. September ist die grosze Uhr, so uf die grosze Glocken der kleinen Uhr nachschlägt, erstmals an- und aufgerichtet worden.

A° 1565 d. 14. Januar „ist die neüe nach dem Verderb wiederum aufgerichte Polizey“-Ordnung erstmals der Bürgerschaft wieder vorgelesen worden.

D. 5. Mart. ist die Sturm-Ordnung publicirt worden.

D. 7. April Samstag nach Laetare verkauft Bürgermeister und Rath der Stadt Schweinfurt Bischoff Friederichen und dem Stift Würzburg die Wüstung Odenhauszen im Amt Mainberg, zunechst an dem

<sup>275</sup> So lesen Sch. (Schamroth) und M. d. i. die Emporkirchen; G. H. R. Pfarr-Kirchen.

<sup>276</sup> G. A. geweiht.

<sup>277</sup> So lesen Sch. M. (Emporkirche); G. H. R. Pfarrkirche.

<sup>278</sup> Diese in einigen Handschriften fehlende Jahrzahl gehört hierher; siehe oben S. 419 anno 1564.

Dorf Heszelsbach gelegen, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeit für und um 8000 fl., ist ao. 1437 mit dem teütschen Hausz erkaufft worden. Diese 8000 fl. sind eztlichen der Stadt Gläubigern angewiesen worden; wie dann Bischoff Friederich eine Verschreibung und Versicherung wegen der übernommenen Haupt-Summa oder Zinszgender für 3 unterschiedliche Kauf-Summen geben de dato Freytag nach Exaudi 1567, die Stadt aber hat einen Anweisz-Brief über obberührte Wüstung Odenhauszen geben Montag nach Vincula Petri 5. Aug. 1566.

D. 24. Aug. ist ein groszes Schieszen, da viel umliegendes Landvolck hier gewesen, gehalten worden, 20 Thlr. das Beste gewesen, so einer von der Neüstatt an der Aisch bekommen, und bey 200 frembde Schützen hier gewesen.

D. 12. November ist das Holzwerck ober dem neüen Thor ufgerichtet worden.

A° 1566 d. 18. Jan. hat E. E. Rath eine Disposition und Verordnung über Frauen Susannen Albertin, Adami Alberti, Syndici, erster Frau Stiftung gemacht, welche 2000 fl. ad pias causas verschafft, jährlich die Zinsz davon uf den Tag ihres Absterbens auszutheilen.

D. 26. Aug. ejd. ai. 1566 ist die Schlag-Brücken am neüen Mühlthor das erste Mal ufgezogen und geschloszen worden.

D. 7. Ocotber hat E. E. Rath mit Zurathen der Gemein allhier die Eich um den 12 Theil grözzer gemacht, damit desto mehr Fuhren herein gehen und Weinladens seyn mögte, darauf man d. 22. October zum erstenmal die grosze Maas geben.

Dies Jahr hat man eine gemeine Türcken-Steüer angelegt, und hat E. E. Rath allhier 100 fl. bey der Bürgerschaft und 1 Ort angebracht. D. 5. April hat man für den Kaiser wieder den Türcken allhier umgeschlagen, und den 18. August die Türcken-Glocken angefangen zu läuten.

A° 1567 d. 5. Mart. hat man einen Thurn, welcher unten in der Spital-Gaszen bey Johann Schweinfurters Behausung gestanden, und die innerste Stadt vorzeiten beschloszen (wie dann der Stadtgraben über der Fleischbanck hinauf gangen) und die von den Vorstädten abgesondert, eingebrochen und das Steinwerck zu andern Stadt-Bäuen gebraucht.

D. 9. Junii, als ein Schwein ausz Nachläszigkeit und Verwahrlosung eines Weibs, einer Zimmermännin, ihren Kind mit Abfressung[S. 487] eines Ohrs und Beschädigung einer Hand Schaden zugefügt hatte, ist solch Schwein dem Nachrichter, hinweg zu thun, gegeben worden, er aber solches ohne allen Befelch hinaus an den Schindrasen geführt und der Stadt zu Schand und Nachtheil öffentlich ufgehengt hat; der Scharfrichter aber hat sich aus dem Staub gemacht und nicht wieder betreten laszen.

D. 12. Jul. ist ein Edelmann, Wilh. Bordion von Mürstatt, von Hannsz Ludwig von Seckendorf vor der eüsern Brücken erschoszen worden; über welchen gleichwohl das Recht allhier und in die Acht zu erklären ist angerufen worden, aber doch endlich vertragen worden. Bordion wurde d. 15. dies in die Pfarr-Kirchen allhier begraben, nachdem er den Tag zuvor, als den 14., am Schusz gestorben.

A° 1568 ist Valentin Bonficht Diaconus allhier worden, zuvor Pfarrer von Oberndorf, dahin er von Schleüsingem, alwo er Caplan gewesen, kommen, A° 1558 hernach auch Collaborator Scholae allhier.

D. 7. September wurde Pfalzgraf Friederich, weilen sich seine Jahre endeten, d. 7. Mart. ao. 1569 Schuz und Amt aufgesagt, durch Paul Rosen, damals Unter-Bürgermeister, und Jürg Drost, des Zusazes, welche deswegen nach Heidelberg geschickt worden. Diese Pfalzgrafen liesen die Vogtey durch eine von dem Rath zu Schweinfuhrt praesentirte Person verwalten, dem sie eine ziemliche Besoldung gaben und die Vogtey-Gefälle zu ihren Händen empfiengen; und war Untervogt Cunrad Zeitlos, deme E. E. Rath die Vogtey- Behausung und die Gefäll darin gehörig cum protestatione eingeräumt; dieser lezte Schuzherr hatte jährlich Schirm-Geld 250 fl.

Darauf hat E. E. Rath der Stadt Schweinfuhrt Kayser Maximilianum II. um allergnädigst Einsehen, Schuz und Schirm allerunterthänigst ersucht, welcher dann darauf sub dato Wien ultimo September die Stadt in des H. Reichs auch seiner erblichen Fürstenthum und Land besondere Gnad, Verspruch, Schuz und Schirm ufgenommen, und zu Conservatoren verordnet beide Bischöffe Bamberg und Würzburg, Herrn Marggrafen, Graftschaft Hennenberg, sodann beede Städte Nürnberg und Rottenburg. Der Schuz- und Conservatori-Brief wurd diesen allen von der Stadt gebührlich insinuirt und also nunmehr die Amtmannschaft oder Reichs-Vogtey wieder von dem Schuz separirt.

Den lezten September declarirt Maximilian II. Kaisers Sigismundi wegen freygestellter Annahme und Entsezung der Amtleüt und Vogten gegebene Freyheit, weilen Schweinfuhrt nunmehr in des Reichs besonderbaren Schuz ufgenommen, dahin und also, dasz E. E. Rath hinfüro zu ewigen Zeiten uf die Eides-Pflicht dem Reich zugethan, einen Vogt aus ihrem Rath oder Bürgerschaft, dem Reich, ihnen und der Stadt nüzlichen, er seye von Adel oder nicht, erwählen, auch ihrer Nothdurft und Gelegenheit nach wiederum beurlauben mögen, ungehindert solches bis dato dieser Gestalt nicht üblich gewesen, sondern anders gehalten worden.

Läszet darauf sub eodem dato einen Befelch an die Vogtey-Bauern zu Gochsheim und Sennfeld abgehen, mit einverleibtem Juramento, so sie dem Reichsvogt thun sollen. Darauf A° 1569 Bürgermeister und Rath der Stadt Schweinfuhrt hinaus gen Gochsheim und Sennfeld gezogen, sie nunmehr als die Reichsdörfer in ihre Eid und Pflicht zu nehmen, sie aber deszen sich widersezt, sich

viellieber Georg Ludwig von Seinsheim, der zuvor vom Kaiser zu einem Commissario er-[S. 488]betten worden, in Eid und Pflicht gehen, welcher als ein Sequester sie etliche Jahr inne gehabt, mit Cent-Strafen, Büszen und andern Gefällen (wie er sie den auch ao. 78 mit Türcken-Hülff zu belegen unterstanden, sie ihm sehr nüz gemacht), und obgleich den 20. December Paul Rosa dieser Dörfer wegen gen Prag zum Kaiser geschickt worden, welcher d. 25. Jun. ao. 79 wieder kommen und kays. Mandat mitbracht, dasz sie die Reichs-Gefäll der Stadt unweigerlich sollen folgen laszen, sind sie ihm doch im geringsten nicht nachkommen, wurden endlich um Rebellion und Ungehorsams willen von denen Bürgern von Schweinfurt uf Ratification Kays. May. dem Bischoffe zu Würzburg verwechselt, der dargegen die Sprüch wegen des Landgerichts und andere Irrungen und Forderung mehr gegen ihnen fallen laszen, vide ao. 1572<sup>279</sup>.

A° 1568 d. 28. September wurd Hermann Raphael Rottenstein, Orgelmacher zu Zwickau, die Orgel in der Pfarr-Kirchen mit aller Zugehör zu machen angedingt, um 450 Rthlr., seiner Frau 10 Portugaleser und dem Gesellen 8 Rthr. zur Verehrung.

D. 14. December nach Mitternacht um 3 Uhr ist der Zwinger, welchen man domals anstatt des Rathhauszes gebraucht, zum Feüer im Schlot übel versehen, unversehens angangen und ausgebrannt, der doch die vorige 2 Jahr erst gebaut worden. Als ao. 67 im Majo zu bauen angefangen, d. 18. Jul. aufgericht worden, und alsbald zum andernmal wiederum erbauet und d. 25. April ao. 1569 aufgerichtet worden.

A° 1569<sup>280</sup> d. 19. Jun. kauft E. E. Rath Paul Gerlachs Behausung zum Rathhausz um 800 fl., desgleichen d. 5. December Hannszen Wagners Behausung auch zum neüen Rathhausz-Bau um 1450 fl.

A° 1569 d. 14. November hat Meister Niclaus Hofmann, Steinmez von Hall in Sachsen, dem das Rathhausz von Steinwerck zu machen d. 8. August angedingt, erstlich Stein zu hauen angefangen [und den Grund ausgegraben].

A° 1570 d. 3. October starb M. Laurentius Artopaeus, Superintendentens. A° 1571 succedirt ihm M. Johann Mauter, Svinfurtensis, so zuvor zu Cuschel unter dem Herzogthum Zweybrück Pfarrer gewesen; er kam den 8. April gedachten 71. Jahrs hiehero.

D. 21. October zu Speyer begnadet Maximilianus II. die Stadt Schweinfurt, dasz Schmach- und Frevel-Sachen vor Rath oder dem Mehrer-Theil derselben mit schleünigen Procesz summarie und ohne alle schriftliche Weiterung gehandelt, ausgetragen, gebüst und gestraft, und darbey ohne einig Widerrufen, Weigern und Appelliren kräftig bleiben und würcklich gelaszen werden solle. 2) in Sachen, hauptsächlich über 200 fl. nicht werth, vom Rath und Stadtgericht weder ans kais. Cammergericht, noch sonst kein ander Gericht appellirt und suppliciret werden solle.[S. 489]

A° 1571 d. 23. Aug. ist ein Elephanten-Zahn, 9 Schuh lang, uf der Hart ausgegraben und gefunden worden. Ist gewesen, das die Medici Ebur oder Unicornum fossile heizen.

D. 4. October starb M. Johann Mauter, Superintendentens, und wurd an seine Stell d. 22. October vocirt Matthias Tinctorius von Lohr hiehero, war erstlich nicht promotus, promovirte aber hernacher; predigte hier das erstemal d. 25. November.

A° 1572 d. 19. May ist die Policey-Ordnung aufgericht und publicirt worden, in 71 Articeln begriffen. Wurd eben damals das neüe Rathhausz von E. E. Rath eingenommen und in sizendem Rath von dem Pfarrer Dr. Matthia Tinctorio beywesend der andern Kirchen-Diener ein Sermon und Vermahnung gethan. Zur Gedächtnisz ward jedem Bürger 1 Maas Wein und für 2 d. Brod, einem Kind, so sich herbeyfund, ein Trunck Wein und für 2 d. Weck gegeben. Consulibus Kiliano Göbelio et M. Zacharia Moibano.

A° 1572 vertrug sich die Stadt Schweinfurt mit dem Stift Würzburg in nachfolgenden Puncten: 1) die Stadt übergiebt dem Stift Würzburg beede Reichs-Dörfer Gochsheim und Sennfeld. 2) Würzburg begiebt sich dargegen aller Sprüch und Forderung von wegen angemaster landgerichtlicher Jurisdiction und centbarlichen Obrigkeit. 3) Würzburg soll und will sich uf die ausgebrachte kayserliche Schuz- und Schirms-Freyheit gegen der Stadt Nothfälle und sonsten aller Gebühr hüfflich erzeigen, auch den Bürgern in des Stifts Jahrmärkten und sonsten alle gnädige Beförderung mittheilen. 4) Gochsheim und Sennfeld sollen bey der Augspurgischen Confession gelaszen, und wider alt Herkommen oder der Stadt Schweinfurt habende Recht und Gerechtigkeit nicht beschweret werden. 5) Kein Jahr- oder Wochen-Marckt in diesen 2 Dörfern anzurichten. 6) Solle der Stadt Schweinfurt die andere Reichsvogtey-Gefäll und Recht, sonderlich auch der Waszer- und Weg-Zoll frey und unangefochten bleiben. 7) Centbarliche hohe Obrigkeit zu Sennfeld, so die Stadt von Stift Würzburg anno 1562 vertragsweisz überkommen, wird dem Stift wieder übergeben. 8) Des Spitals Zins, Gült

---

<sup>279</sup> Hüler macht in seiner Handschrift (H.) die nur von HC. aufgenommene Randbemerkung, dies sey hart geredet, da beide Dörfer niemals „unter der Stadt Bottmäszigkeit, sondern nur mit und neben derselben der Reichsvogtei angehörige unmittelbare Unterthanen gewesen.“

<sup>280</sup> Diese Jahrzahl fehlt in den meisten Handschriften wegen des unmittelbar vorher erwähnten 25. April 1569. Vergl. auch S. 425 not. \*\* lit. a.

und liegende Güter werden dem Stift auch käuflich angeboten, doch ausser des Holzes im Sulzhart. 9) Beeth und Steuer von denen Gütern, so Schweinfuhrt uf Sennfelder und hingegen Sennfeld uf Schweinfurter Marckung liegend haben; desgleichen 10) den Viehtrieb nach Burckhardi und 11) Ablauf den Sennfelder See betreffend. 12) Wie es mit Stell- und Abstrafung in frevelhaften und gemeinen Feld-Buszen gehalten werden solle.

A° 1573 wurde die Main-Mühl zu bauen angefangen, daran man noch gebauet ao. 1574.

D. 11. Jun. zu Sulzheim vertrug sich Abbt Leonhard zu Ebrach und die Stadt Schweinfuhrt wegen ihrer Behausung allhier ufs neü mit einander: 1) Bleibt es bei 10 fl. für Beeth, Steuer, Wachen und Graben, der Stadt hohen und niedern Obrig- und Gerichtbarkeit gar nichts entzogen. 2) Zu Widerbauung und Verwahrung der eingeschoszenen Mauern, Werr und Stadt-Thor giebt das Closter 100 fl. aus Gutwilligkeit. 3) Die Stadt verspricht dem Closter wegen der Behausung Schuz und Schirm soweit sich ihr Vermögen erstreckt. Was sich in den beschwerlichen Kriegsläufften ao. 1545, 46, 52, 53, [S. 490] 54 de facto zugetragen, soll hiemit todt und hingelegt seyn. Darauf wird der Bau des Hauszes oder Ebracher Hofes fortgesetzt.

Eodem anno d. 29. November starb Bischoff Friederich zu Würzburg, als er 15 Jahr regiert hat, und kam an seine Statt d. 1. December Julius Echter von Mespelbrunn, ein weiser und gelehrter Herr, aber der Lutherischen arger Feind; dann er die Reformation mit Austreibung der Evangelischen aus seinem Land ao. 1586 anfieng. Derer Evangelischen zogen viele von Würzburg und andern Orten des Bisthums hiehero; als von Würzburg die Ruffer, Rütinger, Stahl, von Mürstatt Albrecht, Eichhorn, Volck, Seyfried, Krebs. Von Dettelbach erstlich nach Kizingen und von dannen nacher Schweinfuhrt Elias Schamroth. 22. December schickt ein E. E. Rath Kilian Göbel, Conrad Senfen, beede des Raths und Dr. Georg Brunnern, Advocaten, nacher Würzburg, dem neüen Bischoff zu gratuliren und ein Scheüern pro 80 fl. zu verehren.

*Jürg Scherer<sup>281</sup> ein Jesuit, schreibt in einen Tractat wider M. Alexander Uzinger, Pfarrern zu Schmalkalten, dasz inner 2 Jahren vom Bischoff Julio aus 120 Orten alle sectische Prädicanten vertrieben und über 100000 dadurch catholisch gemacht worden wären. Zu Gerolzhofen wurden die Lutherischen Bücher durch den Hencker verbrannt, darzu schlug einer die Trommel, der aus dsr Stadt Ehebruchs wegen verwiesen und zu Gerozhofen papistisch worden wa<sup>282</sup>. Weilen auch Bischoff Julius dem fränkischen Adel viel Leid anthat, seine Freünd aber sehr grosz wurden, dasz sich einer zum Freyherrn machen liesz, Valtin Echter, wurden ihm nach seinem Tod viel Pasqvill gemacht.* Gedachter neüe Bischoff Julius kam das folgende 74. Jahr d. 13. May von Mainberg hieher, wurd von E. E. Rath uf dem Rathhausz mit dem ganzen Hofgesind, zusammen 23 Tisch, gespeiset, mit 20 Eszen, rothen und weisen Wein, Malvesir, roth und weisen Bier.

A° 1574<sup>283</sup> wurde die neüe Mühl von dem neüen Thor gemacht, so ao. 75 d. 5. Jan. erstmals zu mahlen angefangen.

Ist die Mittags-Glocken, so 25 Centn. 89 Pfd wiegt, und die kleine Vesper-Glocken, so 6 Centn. 88 Pfd. wiegt, von Nürnberg hiehero gebracht worden, der Centn. pro 18 fl.

A° 1575 sagten die beede Reichsdörfer Gochsheim und Senfeld der Stadt den Schuz auf, und nahmen zu Schuzhern an den Bischoff zu Würzburg uf ewig, welches die Nachkommen sehr bereüet; gaben jährlich 200 fl. Schuzgeld.

D. 2. September wurde die Feldordnung publicirt, vid. ao. 1596.

Eod. die wurde im Main oberhalb der Stadt bey Unter-Euernheim ein Störr gefangen, welcher am Gewicht hatte 157 ½ Pfd.; die Läng war neün Stadtwerckschuh, die Dicke 7/4 Ellen. Das Contrefait ist uf dem Rathhusz im untern Saal zusehen. Wurde Bischoff Julio, so damals zu Waldaschach war, verehrt, und über den Küchen im Schlosz doselbst abgemahlt mit teütschen Reimen darüber. [S. 491]

A° 1576. Dies Jahr wurd die Brücken über den Bach bey dem Klingenbrunn gebauet, eben in dem Jahr, do in der Wapurgisnacht Wein und Korn erfrohren, der Wein auch sogar, dasz kein zeitiger Träubel gefunden ward, deswegen der Vierne 70, 80 und 90 fl. galte; wie beedes in der eingehauenen Schrift bey der Brücken zusehen. Dieser Bach, welcher unten am Eck der Stadt in den Main fleüzt, hat vor diesem unser lieben Frauen Bach geheiszen, und die Brücken bey dem Mühl-Thor, unser lieben Frauen Schwibbogen, sonders Zweifels von der nahe gelegenen Kirchen in der Stadt zu unser lieben Frauen. Bis an diese Brücken oder Schwibbogen haben vor diesem die zu Schonungen und Forst ihre schadbare Männer, so sie deren ergriffen, geführet, welche hernach die Stadt angenommen.

A° 1577. Dieses Jahr hat Kilian Göbel, Bauherr, die Brunn-Cammer machen und den neüen Springbrunn zwischen dem Obern- und Spitalthor herein bey dem Burgerhof leiten laszen, aldo er den 11. October das erste Mal gesprungen und den 26. ejusdem geichen worden, sind in einer viertel

---

<sup>281</sup> gest. 1605. Seine Schriften erschienen 1614.

<sup>282</sup> W. citirt hier aus Brower antiq. Fuld. Dessen Angaben über des Abtes Balthasar Gegenreformation in Fulda de anno 1604.

<sup>283</sup> So schreiben alle Handschriften, obwohl nach S. 421 dies noch in das Jahr 1573 und erst die folgende Notiz in das Jahr 1574 gehört.



Stund herausgeloffen 5 Eymer 23 Maas, das trägt Tag und Nacht 42 Fuder 10 ½ Eymer; hiesz der Rosen-Brunn; Etliche hieszen ihn Rosz-Brunn, vielleicht von dem nahe gelegenen Roszmarckt; vide ao. 1430. Wurde aber hernach von dem alten Ort als dem Eck des Seegartens oder jezigen Bräuhausz weg und an den Ort, do er noch anjezo stehet, geleitet und an der Springbrunnen Statt beym Bräuhausz ein Ziehbrunn gegraben, welcher aber hernach wider fortgegraben, also dasz er jezo im Bräuhausz stehet.

So wurd auch der Klingenbrunn an diesen Ort, wo er jezo stehet, geleitet.

Matthias Tinctorius, S. S. Theol. Dr. und Superintendens, kam von hier hinweg, und starb endlich zu Kizingen. An dessen Stelle wurd den 20. Jul. vocirt und uf Ansuchen E. E. Raths vom Herzog Ludwig von Würtemberg von Ober-Eszlingen hieher geschickt M. Hermann Heinricus Frey, Wurtembergius, ist den 11. August erstmals hieher kommen und geprediget, den 3. November aber ganz hieher gezogen. D. 27. August zu Wien confirmirt Rudolphus II. Maximiliani II. zu Speyer A° 1570 bewilligte, aber weder damals in der Reichs-Canzley vieler Geschäfte wegen verfertigte, noch hernacher zu Regenspurg von Ihro May. deren eingefallenen tödtlichen Abgangs halben unterzeichnete Declaration über der Stadt von Kaysern und Königen habende Exemption und Richters Freyheiten Im Julio ward der Schweibbogen vor dem neuen Thor wiederum von neuen aus dem Grund geführet und aus einem Bogen 2 gemacht. Vide ao. 1576.

A° 1579<sup>284</sup> ist die Helf-Ordnung aufgerichtet worden.

A° 1581 d. 12. April ist die erste Prob des neüerfundenen Bergwercks bey dem Hanenbrünlein geschmelzt worden.

Im Julio wurd die Kleyen-Mühl von Grund aus von Steinwerck gebaut.

Im November ist die neüe Waszer-Kunst an der Mühl gemacht [S. 492] und dardurch das Waszer im Martio 1582 ufn Marckt getrieben worden.

A° 1582. Dies Jahr wurd das Fundament zu der Stadt-Schul gelegt, daher der andere Tag Januar folgenden Jahrs noch als ein Festum Scholae in der Schul gefeyert wird. Wie anjezo folgt: Der Bauherr war Kilian Göbel, neben noch Dreyen, deren Namen an der Schul angehauen sind. Über der Thür stehet dies Distichon:

Dum tu Teutoniae cogis Rudolphe Senatum,  
Haec sunt Aonio condita tecta Choro.

A° 1583 d. 2. Jan. hat man die neüe Schul mit gewöhnlichen Solennitäten investiret und eingenommen. Kilian Göbel wurd Reichsvogt, legte seine Pflicht dem Bischoffe zu Bamberg, als Kays. Commissario, ab.

D. 26. Jul. sub dato Augspurg confirmirte Rudolphus II. Imp. der Stadt habende Kays. Privilegien, welche darin specificiret.

D. 30. Aug. e. a. verglich sich E. E. Rath mit dem Closter Bildhauszen wegen ihres Hofes allhier folgender Gestalt: Von wegen der getroffenen Permutation und Verwechselung zwischen des ehrwürdigen Herrn Michael Abbts zu Bildhauszen allhier liegender Hofstatt und darauf vor Jahren gestandener Behausung und dann Caspar Schmidens Haus oberhalb derselben und beyder in der Zehend-Gaszen gelegen, erklärt sich E. E. Rath der Stadt Schweinfuhrt dahin, dasz solche Permutation mit ihrem guten Vorwissen und Bewilligung zugangen und geschehen seye, consentiren und bewilligen auch nochmals in solche Verwechselung in und mit Kraft dies Briefs, und sind zufrieden, demnach die alt Bildhäuszische Behausung, so vor Jahren zu des Closters Nothdurft von einem Bürger erkaufft und in E. E. Raths und gemeiner Stadt Obrig- und Gerichtbarkeit gelegen und noch liegt, bishero gegen Erlegung 6 fl. jährliches Geding-Geld bürgerlicher Beschwerde frey gewesen, dasz die neü angetauschte Behausung gleichfalls jetzt zu gemeldter bürgerlicher Beschwerde gegen Erlegung solches jährlichen Geding-Gelds entledigt seyn sollen; doch behält ihm E. E. Rath zuvor dasjenige, darzu dergleichen Behausung in einem oder andern verbunden, sonderlich aber und bevorab, do heüt oder morgen, in was Weisz es geschehen sollt oder mögt, diese Behausung wieder begeben werden sollte, dasz solche niemand anders dann wieder einem Bürger und Bürgerin zukommen und gelaszen werden solle, treülich und sonder Gefährde. Deszen zu Urkund ist gemeiner Stadt Secret und End dies Briefs wissentlich ufgedrückt, doch gemeiner Stadt in andern ohnschädlich. Geben und geschehen Freytags nach Bartholomaei d. 30. Aug., der ringern Zahl im 83. Jahr.

Nota<sup>285</sup>. Des Closters Bildhauszen Hof stund vor diesem am Eck beym Brunn gegen den Zehend-Hof (so hernach Martin Ruffers gewesen, und zum wilden Mann geheiszen); wurd im Marggräfischen Krieg ao. 1553, 54 des Holzes wegen von den Soldaten mehrentheils ingeriszen, das übrige verbrannt hernach gar, der Plaz wurd vertauscht mit dem, wo er jetzt stehet. Im November fieng man

<sup>284</sup> Für die Jahre 1578 und 1580 hat die Chronik keine Notizen, wie auch weiterhin für 1585, 1588-1591, 1594, 1595, 1597, 1598.

<sup>285</sup> Diese Nota findet sich im Texte aller Handschriften.

im Stift Würzburg den neuen Gregorianischen Calendar an, welches Bischoff [S. 493] Julius allen seinen Pfarrern durch einen gedruckten Brief ankündet d. 29. October.

A° 1584 d. 16. Jul. hat ein Bürger allhier, Bernhard Englert, ein Wagner, mit Peter Sirr, Badern, um ½ Fuder Wein gewettet, er wolle uf einen Tag ein Wagen-Rad machen, nacher Würzburg damit gehen, es verkaufen und noch vor Nachts vertrincken, welches er dann gethan; gedachten 16. Jul. zu früh von 3 Uhren bis uf 10 das Rad gemacht, damit uf Würzburg kommen, und also das Fuder Wein so 10 fl. gekostet, gewonnen.

A° 1586 d. 28. September hat E. E. Rath Nachts nach 10 Uhren über 100 Bürger und in die 50 Fischer ufn Vogelswehrt geschickt und das Altwasser, so vertrocknet und derowegen von den Bergern ausgefüllt und mit Kies überschütt worden, wieder öffnen laszen, damit sie nicht daraus erzwingen mögten, es ware solches ihrer Marckung anhängig.

A° 1587 Mense Majo ist die Mauer im Stadt-Graben beym weisen Thurn gemacht worden.

A° 1592<sup>286</sup> d. 12. Jun. starb Lorenz Henning, Bürger allhier, welcher vor diesem der evangelischen Religion wegen aus Würzburg weichen müszen, legirt in seinem Testament ad pias causas allhier über 5000 fl.

A° 1593 d. 1. Jun. wurd im eüsern Main ein Stöer gefangen, welcher 170 Pfd. an Gewicht hatte, das Contrefait ist im untern Saal ufm Rathhausz zu sehen.

Wurd ein Auflauf wegen des Gelaits, dasz die Bischöflichen, welche den Herzogen von Lünneburg, so seinen Schwager zu Anspach besucht, und über Nacht hier gelegen, im Gelait deszen zu weit greifen wollen; Dr. Rupprecht sezt mit etlichen Bürgern hinaus.

Veit Ulrich von Maspach verkauft der Stadt Schweinfuhr 308 Acker Holz, das Pestig genannt, in Masbacher Marckung für 3696 fl. d. 12. Mart. 1594. Weilen es aber Hennenbergisch Lehen war, gab die hennenbergische Regierung zu Meinungen als Lehen-Herrn über obberührte 300 Äcker Holz einen Consens und Eigenmachung sub dato Meinungen d. 16. September. Weilen aber die übrige 8 Acker Holz im Hennenbergischen Consens nicht begriffen waren, gab Veit Ulrich von Maspach einen Revers darüber d. 9. Jan. 1595. D. 8. Jan. 1595 qvittirte gedachter von Maspach E. E. Rath über bezahlte 3696 fl.

A° 1596 am Tag Michaelis wurde die Feld-Ordnung ufm Tanzboden abgelesen.

D. 10. October sind die Brod- und Weck-Bänck vom Marckt abhgeschafft und hinaus uf den neuen Marckt zu den Fleischbäncken gesezt worden.

A° 1599 d. 1. April starb H. Hermann Heinrich Frey<sup>287</sup>, obrister Pfarrer allhier, und wurd in den Chor der Pfarr-Kirchen begraben, an seine Statt aber vociret der Diaconus Georgius Hauck und den 12. Aug. durch den Valentinum Bonficht, Diaconum, praesentiret und investiret. Herr Frey liesz ein biblisch Thier-Buch zu Leipzig ge-[S. 494]druckt ausgehen, und 22 Luciä-Predigten wurden auch nach seinem Tod von M. Johann Schrödern in Druck allhier geben.

D. 8 Mart. verkauft die Stadt Bernharden von Steinau das Pfarr-Lehen zu Eüerbach (welches sie vor diesem mit dem Teütschen Hausz kauft) um 600 fl., doch dasz er und seine Nachkommen keine andere Lehrer, dann der Augspurgischen Confession gemäs daselbst haben sollen. Bey dem Verkauf waren 4 des Raths, der Advocat Dr. Prückner und Stadtschreiber Schön.

D. 24. October e. a. starb M. Nicodemus Schön, Stadtschreiber. Nach ihm ward Johann Heberer, und weilen bishero kein sonderlicher Registrator, sondern etwas confus damit hergangen, als wurd uf Luciae dieses Jahr zum ersten darzu bestellt Bartholomaeus Österreicher, des Raths im Zusaz.

---

<sup>286</sup> Vom 6. Mai 1591 an schaltet M. die geschichtlichen Mittheilungen von Elias Schamroth ein, die mit dem Jahre 1591 beginnen und bis 1617 reichen. Siehe oben S. 27.

<sup>287</sup> Vergl. Frey's Leben von Sixt 1868.